

# Im Banne der römischen Einheitsliturgie

## Die Romanisierung der Trierer Bistumsliturgie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von ANDREAS HEINZ

Die Geschichte des Gottesdienstes im 19. Jahrhundert, besonders seit der Jahrhundertmitte, ist gekennzeichnet durch ein Spannungsverhältnis, das im Gefolge der jüngsten Liturgiereform wieder erhöhte Brisanz gewonnen hat: das Spannungsverhältnis zwischen Zentrum und Peripherie, zwischen Einheit und Vielfalt. Bekanntlich hatte die nachtridentinische Liturgiereform die Weichen eindeutig in Richtung Einheit gestellt, so sehr, daß etwa Theodor Klauser in seiner verbreiteten „Kleinen abendländischen Liturgiegeschichte“ von der nachtridentinischen Ära als von der Periode der „ehernen Einheitsliturgie“ spricht<sup>1</sup>. Zum ersten Mal in der abendländischen Liturgiegeschichte gab der Apostolische Stuhl nämlich nach 1563 einheitliche Liturgiebücher heraus<sup>2</sup>, päpstlich approbiert und grundsätzlich verpflichtend einzuführen – sieht man einmal von dem hinsichtlich des Verpflichtungscharakters eine Sonderstellung einnehmenden *Rituale Romanum ab*<sup>3</sup>. Erstmals wurde 1588 in Gestalt der Ritenkongregation eine römische Zentrale für Fragen des Gottesdienstes geschaffen, deren vornehmlichste Aufgabe darin bestand, über die strikte Einhaltung der Rubriken zu wachen und die Vorschriften der römischen Liturgiebücher authentisch zu interpretieren.

### 1. Einheit in der Vielfalt

Nun hat aber das Erscheinen der römisch-tridentinischen Liturgiebücher – angefangen vom Brevier (1568) und Missale Pius' V. (1570) bis zum letzten in der Reihe, dem 1614 von Paul V. publizierten *Rituale Romanum* – keineswegs zu einer sofortigen Vereinheitlichung des liturgischen Lebens in allen Teilen der lateinischen Kirche, soweit sie dem römischen Ritus folgt, geführt. Allzu häufig wird verschwiegen, daß die päpstlichen Einführungsbullen für Brevier und Meßbuch, Bistümern und Ordensgemeinschaften, die auf eine zweihundertjährige liturgische Eigentradition zurückschauen konnten, die Freiheit zugestanden, auch in der Folgezeit bei ihrer Eigenliturgie zu bleiben<sup>4</sup>. Die meisten deutschen Bistümer taten zwar bereits gegen Ende des 16. oder im Laufe des 17. Jahrhunderts den Schritt zur römischen Einheitsliturgie<sup>5</sup>. Der Vereinheitlichungsprozeß war aber bis weit ins 19. Jahrhundert hinein noch nicht in allen Teilen des deutschen

Sprachgebietes abgeschlossen; namentlich die traditionsreichen Kirchen von Köln und Trier, sowie das Bistum Münster beanspruchten zu diesem Zeitpunkt noch das Privileg Pius' V., weiterhin das diözesaneigene Meßbuch und Brevier zu gebrauchen. Im Bistum Münster erlebte das Missale Monasteriense noch im Jahre 1835 eine Neuauflage<sup>6</sup>. In Köln ließ Erzbischof Johannes Kardinal von Geissel 1847 einen Neudruck des Kölner Meßbuchs vorbereiten, der aber dann doch nicht mehr realisiert wurde<sup>7</sup>. Erst recht herrschte keine strikte Uniformität im Bereich der Sakramentengottesdienste und des naturgemäß stark landschaftsgebundenen Prozessions- und Segnungsbrauchtums<sup>8</sup>. Dieser Sektor volksnahen liturgischen Lebens stand ganz im Zeichen teilkirchlicher Tradition; erst in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts gelang es dem Heiligen Stuhl, die deutschen Bistümer in ihrer Mehrzahl zur Annahme des *Rituale Romanum* zu bewegen, allerdings nur um den Preis des Zugeständnisses umfangreicher Diözesananhänge.

Das gottesdienstliche Leben in den deutschen Dom- und Pfarrkirchen weist also bis tief ins 19. Jahrhundert hinein eine viel größere Vielfalt auf, als das allzu simplifizierende Schlagwort von der „ehernen Einheitsliturgie“ vermuten läßt. Allerdings erregte diese Vielfalt seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts nicht nur in Rom, sondern auch in immer weiteren Kreisen nördlich der Alpen Anstoß. Niemand wird sich darüber wundern angesichts der im Vergleich zum 18. Jahrhundert völlig veränderten innerkirchlichen Großwetterlage: die Reichskirche war zerbrochen; aufgelöst waren die Stifte und damit die Stätten, wo die ortskirchlichen liturgischen Traditionen auch nach dem Tridentinum noch eine lebendige Größe waren. Auf den die Diözesanliturgien favorisierenden Gallikanismus und Febronianismus war eine bis dahin nie dagewesene Welle von Papstverehrung und Rombegeisterung hochgekommen; allenthalben regte sich der Wunsch nach größtmöglicher Treue zum Apostolischen Stuhl und nach Einheit mit dem Nachfolger Petri, was im Bereich des Gottesdienstes nur bedeuten konnte: engster Anschluß an die römische Mutterkirche durch vorbehaltlose Übernahme der vom Heiligen Stuhl approbierten römisch-tridentinischen Liturgiebücher. So tritt tatsächlich der Rezeptionsprozeß der tridentinischen Einheitsliturgie in weiten Teilen Deutschlands erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die entscheidende Endphase.

Die Geschichte dieser Endphase ist noch zu schreiben. Lediglich für Mainz und die Bistümer der alten Mainzer Kirchenprovinz liegen dank der Monographien von Hermann Reifenberg verlässliche Daten vor<sup>9</sup>. Nicht in allem zuverlässig ist dagegen der 1954 erschienene Aufsatz von Bernhard Opfermann über die Eigenliturgien der rheinischen Bistümer<sup>10</sup>, auf den sich Josef Andreas Jungmann in seinem bekannten Werk „*Missarum Sollemnia*“ stützt<sup>11</sup>. Das gleiche gilt für Franz Joseph Peters' „Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Meßliturgie“ (Köln 1951)<sup>12</sup>. Mit der ihm eigenen Akribie hat der Münsteraner Liturgiewissenschaftler Emil Josef Lengeling

die uns hier beschäftigenden Vorgänge im Bistum Münster – soweit sie das Missale betreffen – in seiner bisher ungedruckt gebliebenen Münchener Habilitationsschrift aus dem Jahre 1958 geschildert, wobei allerdings die Archivalien der Ritenkongregation nicht berücksichtigt werden konnten<sup>13</sup>. Was die Diözese Trier betrifft, hat Balthasar Fischer 1962 einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Trierer Bistumsagende im 19. Jahrhundert veröffentlicht<sup>14</sup>. Auf's Ganze gesehen gilt aber hinsichtlich der Diözese Trier noch immer, was Franz Rudolf Reichert vor nunmehr fast zwei Jahrzehnten in einer biographischen Studie über den Trierer Generalvikar Matthias Martini, eine Schlüsselfigur im Zusammenhang der uns hier beschäftigenden Vorgänge, festgestellt hat: „Leider ist die ganze Frage der endgültigen Ablösung des altererbten trierischen Sonderguts durch die reine römische Liturgie noch zu wenig erforscht...“<sup>15</sup>

Diese Forschungslücke wollen wir, soweit die allerdings nicht ganz lückenlos in Rom und Trier vorhandenen archivalischen Quellen dies zulassen, versuchen zu schließen. Am Beispiel des Bistums Trier soll paradigmatisch ein Vorgang erläutert werden, der sich in Köln und Münster und – was das Rituale betrifft – auch in anderen deutschen Bistümern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ähnlicher Weise abgespielt hat.

## 2. Die Bemühungen um römische Approbation des Trierer Diözesanrituales

Die erste, von Trier ausgehende Kontaktaufnahme mit der Ritenkongregation in der Frage der liturgischen Bücher fällt bezeichnenderweise in das Jahr 1853<sup>16</sup>. Am 23. März des genannten Jahres hatte Papst Pius IX. in der Enzyklika „*Inter multiplices*“ der von Abt Prosper Guéranger (†1875) in Frankreich entfachten Bewegung, die die Abkehr von den neugallikanischen Bistumsliturgien und die Übernahme der römischen Liturgiebücher auf ihre Fahne geschrieben hatte, hohes Lob gespendet<sup>17</sup>. Schon zuvor hatte Rom in Einzelfällen begonnen, für die bis dahin unbeanstandet mit bischöflicher Druckerlaubnis erschienenen Diözesanritualien ein päpstliches Approbationsrecht zu reklamieren. Erstmals geschah dies anlässlich eines Neudrucks des Diözesanrituales von Linz im Jahre 1836<sup>18</sup>. Das waren unübersehbare Zeichen eines schärferen, zentralistischen Kurses. Wohl unter dem Eindruck dieser um die Jahrhundertmitte nicht mehr zu übersehenden uniformistischen Tendenzen der Ritenkongregation bemühte sich der Trierer Bischof Wilhelm Arnoldi im Herbst des Jahres 1853, im Hinblick auf eine geplante Neuauflage der Bistumsagende, um päpstliche Approbation des Trierer Rituals<sup>19</sup>. Doch war man in Trier durchaus nicht geneigt, nach dem Vorbild zahlreicher französischer Bistümer bei dieser Gelegenheit eine generelle Anpassung an das *Rituale Romanum* vorzunehmen. Was man wünschte, war römische Anerkennung des diözesanen Eigengutes. Rom war, wie die über den römischen Agenten Joachim de Augustinis-Moroni

laufenden brieflichen Kontakte mit der Ritenkongregation sehr bald erkennen ließen, dazu nicht bereit. Generalvikar Matthias Martini, der im Auftrag des Diözesanbischofs die Verhandlungen führte, ließ daraufhin den Approbationsantrag zunächst auf sich beruhen. Gut zehn Jahre später, als ein Neudruck nicht mehr aufzuschieben war, unternahm Bischof Matthias Eberhard anlässlich seiner Reise zum Ersten Vatikanischen Konzil einen neuerlichen Versuch, die römische Approbation für das Bistumsrituale zu erhalten<sup>20</sup>. Als dieser Versuch erwartungsgemäß auch diesmal fehlschlug, ließ der Bischof kurz entschlossen das Bistumsrituale kraft eigener bischöflicher Autorität 1873 noch einmal neu auflegen<sup>21</sup>, was angesichts des eben verkündigten, die päpstliche Weisungsbefugnis auch in liturgischen Fragen stabilisierenden Jurisdiktionsprimats nicht gerade eine Selbstverständlichkeit war. Dies umso weniger, als schon zehn Jahre zuvor, im Januar 1864, seitens der Ritenkongregation eine unmißverständliche Aufforderung an den Bischof von Trier ergangen war, baldmöglichst die allgemeine Einführung der römisch-tridentinischen Liturgie in seinem Bistum durchzusetzen.

### 3. Trierer Anfrage bei der Ritenkongregation vom Dezember 1863

Der von 1842–1864 an der Spitze der Trierischen Kirche stehende Bischof Wilhelm Arnoldi<sup>22</sup>, an dessen Romtreue und Papstergebenheit auch nicht der geringste Zweifel aufkommen kann, hielt sich wie seine Vorgänger noch immer befugt, Fragen der Bistumsliturgie kraft eigener bischöflicher Autorität, ohne Rekurs nach Rom, zu entscheiden. Als der Bischof beispielsweise unter dem Eindruck der großartigen Heilig-Rock-Ausstellung des Jahres 1844 noch im gleichen Jahr ein neues Fest „De Tunica DNJC“ einführte<sup>23</sup>, erbat er dazu weder im voraus die Erlaubnis der Ritenkongregation, noch ließ er die Neueinführung nachträglich in Rom approbieren. Der Bischof verfuhr vielmehr so, wie es dem dezentralisierten mittelalterlichen Liturgierecht entsprach, wonach es dem Ortsbischof zustand, das liturgische Leben seines Sprengels zu ordnen. Bedenkt man das innerkirchliche Klima jener Jahre, ist man jedoch keineswegs erstaunt, daß ein solcher Alleingang des Diözesanbischofs mehr und mehr beargwöhnt und als Zeichen mangelnder Papsttreue ausgelegt wurde. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der liturgischen Situation in seiner Diözese, die selbst der für den Erhalt der liturgischen Eigentradition engagiert eintretende Generalvikar Martini<sup>24</sup> nicht mehr zu zerstreuen vermochte, kamen schließlich dem Bischof selbst. Keine drei Wochen vor seinem Tode, schon von der Todeskrankheit gezeichnet<sup>25</sup>, unterschrieb Arnoldi am 21. Dezember 1863 einen für die Trierer Bistumsliturgie schicksalhaften Brief, der über den Trierer Agenten in Rom, Michael Gassner, den damaligen Rektor der Anima<sup>26</sup>, der Ritenkongregation zugestellt wurde<sup>27</sup>. Der Bischof führte darin aus: Die Trierische Kirche habe mehr als zwei Jahrhunderte vor Erscheinen der

päpstlichen Erlasse, durch die Pius V. den Gebrauch des römischen Meßbuchs und Breviers vorgeschrieben habe, ihr eigenes Meßbuch<sup>28</sup> und Brevier<sup>29</sup> benutzt und habe dies auch nach Erscheinen der tridentinischen Liturgiebücher weiter so gehalten. Nun seien aber in der Zwischenzeit, anlässlich der Neuauflagen der diözesaneigenen liturgischen Bücher, mancherlei Veränderungen vorgenommen worden, so daß die zuletzt gedruckten Ausgaben des trierischen Meßbuchs und Breviers in vielen Stücken abwichen von den zur Zeit Pius' V. gebrauchten Büchern. Hinzu komme, daß es an Exemplaren des Eigenmissales fast gänzlich fehle, so daß inzwischen überall in der Diözese das Missale Romanum benutzt werde, wobei aber ein Teil des Klerus sich nicht nach dessen Rubriken richte, sondern nach denen des alten Meßbuchs, die, was den Kalender, die Perikopenordnung<sup>30</sup> und die Kollekten angehe, teilweise beträchtlich vom römischen Brauch abwichen. Auch im Bereich des Stundengebets herrsche keine Einheitlichkeit. Das bistumseigene Brevier sei seit den Zeiten Pius' V. mehrfach abgeändert worden. Zur Zeit benütze ein Teil des Diözesanklerus das Römische Brevier, ein Teil der Priester bediene sich weiterhin des Trierer Eigenbreviers.

Nach dieser Situationsskizze stellt der Bischof der Ritenkongregation zwei Fragen. Die erste lautet: Sind die Priester, die kein Trierisches Meßbuch zur Verfügung haben, und die deshalb das Römische gebrauchen, zu verpflichten, in Zukunft die Rubriken des Trierischen Missales unberücksichtigt zu lassen und sich genauestens an die Rubriken des Römischen Meßbuchs zu halten?

Zweitens: Ist der gesamte Bistumsklerus anzuhalten, das Trierer Brevier aufzugeben und fortan nur mehr sich des Römischen zu bedienen, oder soll man älteren Priestern, die seit langem an das Bistumsbrevier gewöhnt sind, gestatten, dieses bis zu ihrem Lebensende weiter benützen zu dürfen?

Die römische Antwort ließ nicht auf sich warten. Wer das unter Pius IX. (1846–1878) an der Kurie tonangebende zentralistische Gesamtklima bedenkt, kann sich ausrechnen, wie die bereits am 14. Januar 1864 expedierte römische Entscheidung<sup>31</sup> ausgefallen ist. Die Ritenkongregation betrachtete es als höchst unordentliche Sache, daß drei Jahrhunderte nach dem Erscheinen des tridentinischen Missale und Breviarium Romanum in einer deutschen Diözese immer noch Abweichungen von der darin festgeschriebenen Ordnung geduldet wurden. Vom Bischof verlangte man deshalb mit Nachdruck, baldmöglichst den ausschließlichen Gebrauch des römischen Meßbuchs und Breviers bei seinem Klerus durchzusetzen; für die Eigenfeiern des Bistums Trier konzedierte Rom ein vom Heiligen Stuhl zu approbierendes Proprium. Der Brief erreichte seinen Adressaten nicht mehr. Als er auf den Weg geschickt wurde, war Bischof Wilhelm Arnoldi schon verstorben. In Trier nahm *der* Mann die römische Aufforderung in Empfang und Verwahr, der am wenigsten an ihrer Durchführung interessiert war: Arnoldis Generalvikar Matthias Martini, den das Domkapitel zum Bistumsverweser bestellt hatte<sup>32</sup>.

#### 4. Die Hintergründe der Trierer Anfrage

Von Martini weiß man, daß er zu den entschiedensten Fürsprechern und Förderern der Trierer Eigenliturgie gehörte, auch wenn seine diesbezügliche Rolle noch weiterer Aufhellung bedarf<sup>33</sup>. Die Anregung zu einer bischöflichen Anfrage in Rom wird deshalb mit Sicherheit nicht von ihm ausgegangen sein. Martini hätte niemals die Unklugheit begangen, die Ritenkongregation solcherart auf die Existenz eines liturgischen Eigenlebens im Bistum Trier aufmerksam zu machen und damit ein römisches Eingreifen, das nach Lage der Dinge nur auf Abschaffung der Trierer Sonderbräuche hinauslaufen konnte, provoziert. Der Bischof mußte von anderer Seite gedrängt worden sein.

Der Druck kam nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, von römischer Seite. In Trier selbst war der Stein ins Rollen gebracht worden, und zwar durch einen Mann, der in der Ritenfrage mit Vehemenz die Gegenposition zu Martinis Standpunkt vertrat: den damaligen Trierer Domkapellmeister Stephan Lück<sup>34</sup>.

Auslösender Faktor für die bischöfliche Anfrage war ein umfangreiches, schon im Juni 1863 von Lück verfaßtes und dem Bischof vorgelegtes Memorandum<sup>35</sup>. Auf nicht weniger als 16 Seiten im Folio-Format geht Stephan Lück in dieser Denkschrift der Frage nach: „Dürfen wir uns des sogenannten Trierischen Missales bei der hl. Messe bedienen?“ Die umständliche und weit ausholende Beweisführung der Eingabe ist ganz darauf angelegt, dem Bischof eindringlich klarzumachen, daß der weitere Gebrauch des diözesaneigenen Meßbuchs widerrechtlich sei. Lück macht aus der Ritenfrage eine Gewissensfrage und scheut sich nicht, die Weiterbenützung des Trierischen Meßbuchs als schwere Sünde zu bezeichnen. Dem Bischof wird sofortiges Einschreiten nahegelegt. Um alle noch vorhandenen Widerstände gegen eine verpflichtende Einführung der römisch-tridentinischen Liturgiebücher im Bistum Trier zu beseitigen, rät Domkapitular Lück abschließend, „bald“ eine römische Entscheidung herbeizuführen.

Es muß einflußreichen Anhängern der Trierer Bistumsliturgie gelungen sein, den Bischof von übereilten Schritten abzuhalten und zu erreichen, daß die Angelegenheit dilatorisch behandelt wurde. Immerhin verstrich ein halbes Jahr, ehe der Bischof sich entschloß, das zu tun, wozu Stephan Lück so dringend geraten hatte, und dieser Entschluß wurde, wie wir gesehen haben, von einem Mann gefaßt, der seinen nahen Tod ahnte, und den das Stichwort „schwere Sünde“ im Schlußpassus des Lück'schen Memorandums unter diesen Umständen zutiefst beunruhigen mußte. Die erwartungsgemäß ganz im Sinne des Votums von Stephan Lück ausgefallene römische Entscheidung traf, wie bereits erwähnt, erst nach dem Tod Bischof Arnoldis in Trier ein, und zwar am 28. Januar 1864.

Es mußte einem engagierten Verteidiger der Trierer Bistumsliturgie, wie Kapitelsvikar Martini es war, alles daran gelegen sein, zu verhindern,

daß der zukünftige Bischof, beeindruckt von Lücks massivem Plädoyer für eine vollständige Romanisierung des liturgischen Lebens im Bistum Trier und angesichts der klaren Anweisung der Ritenkongregation, sich zu schnell zur bedingungslosen Kapitulation entschloß und damit das Ende der Trierer Bistumsliturgie endgültig besiegelte. Es ist deshalb zu vermuten, daß es Martini war, der rechtzeitig vor der Bischofswahl ein Gegenvotum zu Lücks Denkschrift erarbeiten ließ, und zwar durch den ihm gleichgesinnten und in liturgischen Fragen höchst kompetenten Domkapitular und Dompfarrer Matthias Schu<sup>36</sup>, ohne diesen indes von der römischen Entscheidung zu informieren. Dem von Lück vertretenen Grundsatz strikter liturgischer Uniformität und völliger Übereinstimmung mit der römischen Kirche, „der Mutterkirche“, stellte Schu das Prinzip von der Einheit in der Vielfalt entgegen, das er am Ende seiner gelehrten und besonnenen Darlegung bekräftigt mit dem Pauluswort (2 Kor 3,17): „Ubi spiritus Domini, ibi libertas – Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit“.

Ehe wir den weiteren Gang der Dinge verfolgen, ist es notwendig, noch einmal zurückzuschauen. Unbeantwortet geblieben ist nämlich bisher die sich aufdrängende Frage: Was bewog ein Mitglied des Trierer Domkapitels, nämlich Domkapellmeister Stephan Lück, ausgerechnet im Juni 1863 die Frage nach der Legitimität der liturgischen Praxis im Bistum Trier zu stellen? Bei der Suche nach einer plausiblen Erklärung wird man das innerkirchliche Klima jener Jahre nicht übersehen dürfen. Auf liturgischem Gebiet hatte die immer kräftiger auflebende Rom- und Papstbegeisterung im benachbarten Frankreich zu einer stürmischen Rückkehr der französischen Bistümer zur römisch-tridentinischen Liturgie geführt<sup>37</sup>. Dieser Rückkehrbewegung spendete Papst Pius IX. höchstes Lob<sup>38</sup>, ein deutlicher Wink, den man in Deutschland nicht übersehen konnte. Stephan Lück erinnert denn auch an einer Stelle seines Memorandums ausdrücklich an die Vorgänge in Frankreich und stellt das Verhalten jener französischen Bischöfe, die die liturgische Eigentradition ihrer Kirchen zugunsten der römischen Liturgie geopfert hatten, als – so wörtlich – „...erhabenstes Beispiel“ heraus<sup>39</sup>.

Dies alles mag Lücks Intervention mitverursacht haben. Der äußere Anlaß aber, der ihn ausgerechnet im Juni 1863 zur Feder greifen ließ, dürfte mit ziemlicher Gewißheit ein ihn in seiner Eigenschaft als Domkapellmeister persönlich zutiefst kränkender Vorgang gewesen sein. Ein Choralbuch war es, das den Groll Lücks in höchstem Maße erregt hatte und aller Wahrscheinlichkeit nach seine Intervention bei Bischof Arnoldi auslöste. Im Frühjahr 1863 hatte der von Generalvikar Matthias Martini protegierte, eben erst 30jährige Domorganist Michael Hermesdorff<sup>40</sup> mit dem Imprimatur der Bistumsleitung ein „Graduale iuxta usum Ecclesiae Cathedralis Trevirensis dispositum“ im Druck erscheinen lassen<sup>41</sup>.

Hermesdorff, der sich bald als Choralforscher weit über die Grenzen seines Heimatbistums hinaus einen Namen machen sollte, hatte damit auf

der Grundlage trierischer liturgischer Handschriften, des letzten Trierer Missaledrucks von 1610 sowie der Trierer Agende von 1688<sup>42</sup> erstmals in der Geschichte der Trierer Bistumsliturgie ein Choralbuch bereitgestellt, das die trierischen Eigenbräuche und die hier übliche Singweise des Chorals voll und ganz berücksichtigte. Bis dahin hatte man im Trierer Dom, aber auch in manchen Landkirchen des Bistums, bei Messe und Stundenliturgie handgeschriebene Chorbücher benutzt<sup>42a</sup>.

Nach dem glaubhaften Zeugnis eines Zeitgenossen war es der Domdechant, Generalvikar Martini persönlich, der eigenmächtig, ohne förmlichen Beschluß des Domkapitels und die Abwesenheit des zur Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses nach Berlin abgereisten Dompropstes Holzer<sup>43</sup> ausnützend, die alten, handgeschriebenen Gradualien im Chorgestühl des Domes ausgetauscht hatte gegen die neuen gedruckten „Gradualia trevirensia“ der Hermesdorff'schen Edition<sup>44</sup>. Es muß dies im Mai 1863 geschehen sein, denn in der nächsten, auf den Vorfall folgenden Sitzung des Kapitels, am 28. Mai, legte Stephan Lück energischen Protest gegen diese „Nacht- und Nebelaktion“ ein<sup>45</sup>. Er fand aber für seinen Antrag, weiterhin die alten Chorbücher zu benutzen, bis man sich über die Qualität der Hermesdorff'schen Ausgabe ein fachmännisches Urteil gebildet habe, keine Zustimmung. Wenig später protestierte Lück gegen die Benützung des neuen „Graduale trevirense“ bei der stadttrierischen Fronleichnamsprozession<sup>46</sup>. Dieser neuerliche Protest Lücks fällt in den Beginn des Monats Juni. Daß er mit seinem Einspruch auch diesmal kein Echo im Domkapitel fand<sup>47</sup>, muß ihn bewogen haben, noch im gleichen Monat seine anfangs erwähnte Eingabe an den Bischof abzufassen, womit er das ganze, großangelegte, von Martini geförderte Unternehmen des Domorganisten Hermesdorff, das trierische Eigengut für den gottesdienstlichen Gebrauch in handlichen Druckausgaben bereitzustellen und damit der Bistumsliturgie zu neuer Blüte zu verhelfen, zu Fall zu bringen hoffte.

### 5. Martinis Verzögerungstaktik

Nachdem ein römischer Auftrag an den Bischof von Trier vorlag, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Bistum Trier endlich päpstlich approbierte Liturgiebücher zu geben, hing die weitere Entwicklung der Dinge entscheidend von der Person des neuen Diözesanbischofs ab. Nach verhältnismäßig langer Vakanz, bedingt durch die Nicht-Aannahme der Wahl durch den zunächst vom Domkapitel gekürten Benediktinerabt Daniel Bonifatius Haneberg von St. Bonifaz in München, erhielt das Bistum Trier im Sommer des Jahres 1865 einen neuen Oberhirten. Arnoldis Nachfolger wurde der aus Schlesien stammende, ehemalige Feldpropst des preußischen Heeres, Leopold Pell dram<sup>48</sup>. Der mit den Verhältnissen der Diözese nicht vertraute, landfremde Bischof konnte und wollte auf die Mit-



arbeit eines so erfahrenen und im Klerus angesehenen Mannes wie Matthias Martini nicht verzichten, den er denn auch zu seinem Generalvikar ernannte.

Man hätte erwarten sollen, daß Martini dem neuen Bischof in dem bei Regierungsantritt üblichen Bericht über den „Status dioeceseos“ auch die unerledigt gebliebene Ritenfrage unterbreitet hätte. Dies ist jedoch offenbar nicht geschehen; denn es verging mehr als ein ganzes Jahr, ehe Bischof Pelldram überhaupt von der Angelegenheit Kenntnis erhielt. Informiert hatte den Bischof der Stephan Lück sehr verbundene Domkapitular Franz Xaver Boner<sup>49</sup>. Boner stammte aus Münster<sup>50</sup> und dürfte während seines in Breslau absolvierten Promotionsstudiums (1833) den damals an der gleichen Universität studierenden späteren Bischof von Trier kennengelernt haben. Boners Hinweis veranlaßte den Bischof am 26. Dezember 1866 von seinem Generalvikar die Unterlagen in der von diesem buchstäblich ad acta gelegten Ritenfrage anzufordern<sup>51</sup>. Martini kam diesem Ersuchen umgehend nach, wobei er aber nicht versäumte, in einem Begleitschreiben dem Bischof eine dilatorische Behandlung der Angelegenheit ans Herz zu legen. Wörtlich schreibt er: „Die Sache (nämlich Bewahrung des Trierer liturgischen Eigenguts) steht doch nicht gerade so ungünstig, wie Herr Dr. Boner glaubte. Rom stürmt nicht, sondern wünscht, daß die Sache – und dann zitiert Martini wörtlich das Schreiben der Ritenkongregation – *suavi sed efficaci zelo* eingeleitet werde“. Martini hatte zu diesem Zeitpunkt offenbar die Hoffnung noch nicht aufgegeben, durch Zuwarten den Status quo doch noch retten zu können. Ihm mußte deshalb daran gelegen sein, den Bischof zu beschwichtigen. In diesem Sinne fährt Martini fort: „Die Sache gibt sich mit der Zeit wie von selbst, da weder das Trierische Brevier noch das Missal neu aufgelegt werden können. Die Trierischen Breviere werden, ehe manche Jahre vergehen, vergriffen sein, weshalb die neu zu weihenden Priester genötigt sein werden, zu dem Römischen Brevier zu greifen. Den älteren Geistlichen will Rom ja das gewohnte Brevier nicht entziehen. Das Trierische Missal ist im Jahre 1610 zuletzt aufgelegt worden. Nur hin und wieder trifft man noch einzelne Exemplare. Das Römische Missal ist dagegen in allen Kirchen der Diözese faktisch eingeführt. Der Evangelien-Cyklus, wie er im Trierischen Missal vorkommt, findet sich schon bei Alkuin und war in Deutschland lange vor der Reformation angenommen.“ Da Rom selbst nicht dränge, habe man keine Ursache, „sich in einer so wichtigen Sache zu überstürzen.“ Es blieb während der schon wenige Monate später, am 3. Mai 1867, endenden Amtszeit Pelldrams denn auch alles beim alten.

In der Zwischenzeit hatte Michael Hermesdorff die Reihe seiner Veröffentlichungen fortgesetzt<sup>52</sup>. Noch im Erscheinungsjahr des „Graduale Trevirense“ wurden die „Praefationes in cantu trevirensi“ gedruckt. Im folgenden Jahr gab der Domorganist mit dem Imprimatur des Generalvikars das „Antiphonale juxta usum Ecclesiae Cathedralis Trevirensis dispositum“ her-

aus. Die Edition des sog. trierischen Chorals wurde in den Jahren 1865–1868 weitergeführt durch eine in Etappen publizierte „*Harmonia cantus choralis*“: in Einzelfaszikeln erschienen das Ordinarium Missae (1865), das Hymnar (1866), Introitus-Gesänge (1866), ein Vesperale (1867), Halleluja- und Tractus-Gesänge, Sequenzen und Offertoria (1867), jeweils in der trierischen Choralfassung, für vier Stimmen oder für Orgelbegleitung harmonisiert. Die Reihe wurde abgeschlossen durch Präfations- und Paternoster-Töne aus der trierischen Tradition (1868). Daß die trierischen Choralbücher keineswegs nur ihre Käufer unter Choralforschern und einem kleinen Kreis von Liebhabern fanden, sondern tatsächlich die Adressaten erreichten, für die sie in erster Linie gedacht waren, nämlich die Pfarreien des Bistums, beweist eine Erhebung vom Oktober 1887 über die damalige kirchenmusikalische Situation der Diözese. Sie belegt, daß die zu diesem Zeitpunkt bereits vergriffenen trierischen Choralbücher von Hermesdorff in knapp zwei Jahrzehnten in nicht weniger als 196 Pfarreien rezipiert worden waren, während die von dem Regensburger Verleger Pustet edierten, offiziellen römischen Choralbücher nur in 63 Pfarreien benutzt wurden<sup>53</sup>.

#### 6. Die Trierer Bistumsliturgie während der Regierungszeit Bischof M. Eberhards

Eine grundsätzliche Entscheidung in der Ritenfrage fiel auch während der Amtszeit von Bischof Matthias Eberhard (1867–1876) nicht. Es wurde bereits erwähnt, daß der Bischof anläßlich seiner Reise zum ersten Vatikanischen Konzil einen neuerlichen Versuch unternahm, die römische Anerkennung des Status quo wenigstens für das Diözesanrituale zu erreichen. Als die Ritenkongregation dazu nicht bereit war, gab der Bischof 1873 noch einmal kraft eigener bischöflicher Autorität das „*Manuale Ritualis Trevirensis*“ heraus. Gleiches gilt für den 1872 erschienenen Nachdruck der „*Missae propriae*“<sup>54</sup> und die 1876 bei dem Trierer Verleger Lintz gedruckten „*Officia propria*“<sup>54a</sup>, die entgegen der 1864 von Rom gemachten Auflage beide nicht der Ritenkongregation zur Prüfung und Approbation vorgelegt worden waren.

Der „Trierer Choral“ erfuhr eine neuerliche Förderung und eine noch weitere Verbreitung durch die revidierte Neuauflage des Trierer Diözesangesang- und Gebetbuches, deren Zustandekommen der Bischof selbst mit lebhaftem Interesse begleitet hatte. Hermesdorff zeichnete für die musikalische Seite der Neuauflage von 1871 verantwortlich<sup>55</sup>. So überrascht es nicht, daß die auf vielfachen Wunsch in das Gesangbuch neu aufgenommenen lateinischen Vespere, die fünf Chormessen und die lateinischen Gesänge zum sakramentalen Segen nicht der von Rom favorisierten „*Medicæ*“ entnommen wurden, sondern der trierischen Choraltradition.

Trotz der zweifellos vorhandenen Sympathie des Bischofs für den Erhalt des Trierer liturgischen Eigenguts (M. Eberhard war unter den ersten Mitgliedern des von Hermesdorff gegründeten „Choralvereins“) mußte er notgedrungen am Jahresende 1872 einen Schritt tun in Richtung auf die nicht mehr aufzuhaltende Romanisierung. Es trat der von Martini vorausgesagte Notstand ein, daß nämlich Exemplare des Trierer Breviers nicht mehr zu beschaffen waren, so daß dem Bischof keine andere Wahl blieb, als mit Wirkung vom 1. Januar 1873 das Römische Brevier im Priesterseminar formell einzuführen. In der Seminarkirche wurden Messe und Stundengebet fortan nach der römischen Ordnung gehalten. Alle zum Breviergebet verpflichteten Weihkandidaten sollten sich in Zukunft nur mehr des Römischen Breviers bedienen<sup>56</sup>.

#### 7. Die förmliche Einführung der römisch-tridentinischen Liturgie unter Bischof Michael Felix Korum (1881–1921)

Nach fünfjähriger, durch den Kulturkampf in Preußen bedingter Sedisvakanz wurde am 25. September 1881 der Straßburger Münsterpfarrer Michael Felix Korum als neuer Bischof von Trier inthronisiert<sup>57</sup>. Unter den vielen unerledigt liegengebliebenen Aufgaben kamen auf den neuen Oberhirten auch Entscheidungen in liturgischen Fragen zu. Noch ehe Korum nach Trier gereist war, hatten die drei päpstlichen Geheimdelegaten, die in der bischofslosen Zeit die Diözese Trier verwaltet hatten, den Bischof in getrennten Berichten über den *Status ecclesiae Trevirensis* kursorisch unterrichtet. Während das Gutachten von Dr. Karl Henke (1825–1892), Korums nachmaligem Generalvikar, sich fast ausschließlich mit Fragen des Priesterseminars befaßt und dasjenige aus der Feder von Peter Alexander Reuß den Schwerpunkt auf kirchenpolitische Fragen legt<sup>58</sup>, geht Philipp de Lorenzi, Generalvikar unter dem verstorbenen Bischof Matthias Eberhard, ausführlicher auf die Fragen des innerkirchlichen Lebens ein<sup>59</sup>. So weist de Lorenzi den neuen Bischof auch auf das im Bistum Trier bestehende, ungewöhnliche Nebeneinander zweier liturgischer Ordnungen hin: „Wir haben ein doppeltes Directorium, ein Trevirense für diejenigen, welche das Trierer Brevier gebrauchen und ein Romano-Trevirense. Ersteres (d. h. das Trierer Brevier) ist im Seminar nicht mehr erlaubt worden und kommt nur noch in wenigen Exemplaren vor, wird also bald nur noch im Dom Geltung haben, wo die Abschaffung nur eine Frage der Zeit ist.“ Als hochgeschätztes Stück des Trierer liturgischen Sonderguts galt vielen der „Trierische Choral“; de Lorenzi möchte ihn nicht in Abgang kommen sehen. Er schreibt: „Der herrliche Trierische, d. i. der alte Gregorianische Choral wird nicht in allen Kirchen (des Bistums) gesungen. Man findet hier die Mechlener (!), dort die Lyoner Ausgaben etc. Es bleibt Sache der Verwaltung, hier die Einheit herzustellen.“

Bei der streng römischen Einstellung des neuen, aus der Schule der Innsbrucker Jesuiten kommenden und vom französischen Restaurationsdenken geprägten Bischofs überrascht es nicht, daß nun die vor mittlerweile zwei Jahrzehnten von der Ritenkongregation beanstandete liturgische Sondersituation im Bistum Trier baldmöglichst durch den förmlichen, generellen Übergang zur römischen Liturgie bereinigt werden sollte. Daß Korum von Anfang an die Absicht hatte, den römischen Wünschen rasch und vorbehaltlos nachzukommen, beteuert er selbst in einem am 5. 11. 1883 an den damaligen Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Bertolini, gerichteten Brief. Wörtlich schreibt Korum: „*Hodiernus praesul per biennium, ex quo curam huius dioecesis gerit, in primis votis habet, ut vastissima dioecesis unam eandemque liturgiam eamque Romanam sequeretur*“<sup>60</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausarbeitung eines *Kalendarium perpetuum* und des auf die römischen Liturgiebücher abgestimmten *Proprium Trevirense* von ihm bereits in die Wege geleitet. Korum äußert die Hoffnung, die neuredigierten Texte bald der Ritenkongregation vorlegen zu können. Die Kongregation möge entscheiden, ob die Priester des Bistums Trier, die sich des Diözesanbreviers bedienen – es war nach Korums Angaben noch etwa ein Drittel des Klerus – die inzwischen ins Römische Brevier neu eingeführten Feste berücksichtigen mußten. Über die römische Antwort sind wir nicht unterrichtet. Wie sie auch ausgefallen sein mag, der Vorgang an sich zeigt, daß Bischof Michael Felix Korum, anders als seine Vorgänger, sich nicht mehr befugt hielt, liturgische Fragen im Einvernehmen mit dem Domkapitel kraft bischöflicher Autorität selbst zu entscheiden.

Anfang Dezember des folgenden Jahres (1884) hielt sich der Trierer Bischof zum *Ad limina*-Besuch in Rom auf<sup>61</sup>. Wir dürfen davon ausgehen, daß im Rahmen dieses Rom-Aufenthalts das Gesuch um Approbation des neuen *Kalendariums* und des neubearbeiteten *Proprium Trevirense* für Messe und Stundengebet der Ritenkongregation zugeleitet wurde. Der undatierte Approbationsantrag<sup>62</sup> lag nämlich Anfang Januar 1885 der Ritenkongregation vor, die am 12. des gleichen Monats den früheren päpstlichen Zeremonienmeister Pietro Giuseppe Rinaldi-Bucci zum Gutachter in der Angelegenheit bestellte<sup>63</sup>. Binnen Monatsfrist lieferte der Referent sein 15 Seiten umfassendes *Votum* „*Calendario perpetuo della Diocesi di Treviri in Prussia*“<sup>64</sup> ab. Der Bearbeiter beurteilte die Eingabe im ganzen höchst positiv, das *Kalendarium* sei „*veramente commendevole*“. Dem versierten Rubrizisten waren aber in dem vorgelegten Kalender eine Reihe von Daten aufgefallen, an denen sich Okkurrenz zwischen Eigenfeiern und Festen des römischen Generalkalenders ergab. Nach dem gesunden Prinzip, daß dem Heiligen der Partikularkirche in diesem Fall der Vorrang gebührt, schlug Rinaldi-Bucci in solchen Fällen die Verschiebung der römischen Gedenktage auf die nächstfreien Tage vor.

Die römische Approbation des Trierer Diözesanpropriums gestaltete sich trotz dieses positiven *Votums* doch recht langwierig, da Rom aus gu-

tem Grund in nicht weniger als 25 Fällen zusätzliche Zeugnisse für den Kult bestimmter, dubios erscheinender Bistumsheiliger verlangte<sup>65</sup>. Auf die diesbezügliche römische Rückfrage vom 12. Juli 1886 antwortete Bischof Korum bereits am 6. August<sup>66</sup>. Man hatte in Trier offenbar geglaubt, sich nicht viel Mühe mit der römischen Nachfrage machen zu müssen und sich damit begnügt, als einziges Kultzeugnis den Liber Ordinarius Erzbischofs Balduin aus dem Jahre 1345 beziehungsweise dessen Druckausgabe von 1502 anzuführen. Lediglich für die dort nicht verzeichneten Heiligen Theodulph, Weomad, Aredius und Wendelin gab das Antwortschreiben zusätzliche Kultzeugnisse an. Doch damit gab sich die Ritenkongregation nicht zufrieden. Als Ergebnis der Sitzung vom 17. Januar 1887, in der neuerlich über die Approbation des Trierer Propriums verhandelt worden war, ging noch am gleichen Tag eine Aufforderung an den Bischof von Trier<sup>67</sup>, worin die Kongregation für alle Bistumsheiligen, deren Kult lediglich durch den Hinweis auf die Erwähnung im Liber Ordinarius von 1345 legitimiert worden war, zusätzliche Kultzeugnisse verlangte. Dagegen ließ Rom die Bedenken gegen Aredius fallen, dessen Kult von der Ritenkongregation bereits im Proprium der Diözese Limoges anerkannt worden war, ebenso bestanden gegen den Gedenktag des hl. Wendelin keine Einwände mehr, da der Name dieses Heiligen schon in den von Rom approbierten Eigenkalendern der Diözesen Limburg und Speyer stand. Bezüglich Theodulph, einem Heiligen, dessen Reliquien in der ehemaligen Dominikanerkirche in Trier verehrt und nach deren Abriss in die Liebfrauenkirche transferiert worden waren, wünschte Rom zu erfahren, ob dieser Heilige einst von den Dominikanern mit Eigenmesse und Offizium gefeiert worden sei.

In Trier reagierte man auch diesmal sehr rasch. Man war hier inzwischen ungeduldig und wohl auch ungehalten über das sich unerwartet lange hinziehende römische Approbationsverfahren. Schon am 14. Februar unterzeichnete Michael Felix Korum das Antwortschreiben nach Rom<sup>68</sup>, das dort günstiger aufgenommen wurde als die erste, zu dürftige Kultdokumentation vom August des vorausgegangenen Jahres. Glücklicherweise hatten die uns nicht namentlich bekannten Trierer Bearbeiter des Propriums<sup>68a</sup> diesmal das von den Bollandisten gesammelte Material ausgewertet, was bei der Ritenkongregation mehr Eindruck machte als der Hinweis auf die mit der Autorität der Trierer Erzbischöfe herausgegebenen liturgischen Bücher. Jedenfalls entschied die Kongregation in der Sitzung vom 8. März die meisten Zweifelsfälle positiv; lediglich die Namen Anastasia (virgo trev.), Celsus<sup>69</sup>, Fortunatus, Maximinus (20. Juni), Navitus, Miletus und Sabaudus sowie Weomad erhielten den Vermerk: „*Documenta allata non sufficiunt, ideoque negative!*“<sup>70</sup>

Eine neuerliche Kontaktaufnahme mit Trier erfolgte nicht mehr. Sie wäre normalerweise auf Grund des Sitzungsergebnisses am 8. März zu erwarten gewesen, da die Tilgung einiger Namen aus dem Entwurf an sich eine neuerliche Überarbeitung des Kalenders notwendig machte. Doch das

ungeduldige Drängen des Trierer Bischofs auf baldmöglichste Erledigung der Angelegenheit bewog den Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Bartolini, seinen Mitarbeitern die Anweisung zukommen zu lassen, bei der Prüfung des Trierer Propriums sei nach den wohlwollenden Richtlinien zu verfahren, wie sie die Kongregation bei der Approbation der französischen Diözesanproprien befolgt habe<sup>71</sup>. Schließlich glaubte man in Rom das bereitwillige Entgegenkommen Korums in der Ritenfrage honorieren zu sollen durch ein weitherziges Approbationsverfahren. Die Approbation erfolgte etwa 4 Monate später, am 20. Juli 1887<sup>72</sup>. Am 19. August unterrichtete Bischof Michael Felix Korum das Domkapitel von der mit Ungeduld erwarteten römischen Entscheidung<sup>73</sup>. Er ließ die Kapitulare wissen, das neue Proprium Trevirense werde bald in der ganzen Diözese eingeführt. Das Domkapitel möge sich nun äußern, ob es „im Interesse der Gleichförmigkeit der kirchlichen Offizien in unserer Diözese geneigt sei, bei dem liturgischen Chorgebet in der Kathedrale sich künftighin nach römisch-trierischem Ritus zu richten“.

Die Kapitulare waren sich darüber im klaren, daß ein positiver Entscheid den endgültigen Abschied von der Trierer Bistumsliturgie auch in der Kathedrale, wo sie bis dahin noch eine lebendige Größe war, bedeutete. In der Sitzung vom 24. August entschied sich das Domkapitel mehrheitlich zugunsten der Einführung des „römisch-trierischen Officiums“. Von den vollzählig anwesenden Kapitularen gab allein Domkapitular Meurer ein abweichendes Votum ab<sup>74</sup>. Dompropst Franz Jakob Scheuffgen unterrichtete den Bischof mit Schreiben vom 3. September von der Zustimmung des Domkapitels<sup>74a</sup>.

Diözesanbischof und Domkapitel hatten sich für den Übergang zum römischen Ritus entschieden. Ehe Michael Felix Korum davon dem Klerus Mitteilung machte<sup>75</sup>, bemühte er sich um die seinerzeit in dem an Bischof Wilhelm Arnoldi gerichteten römischen Schreiben in Aussicht gestellte Dispensvollmacht hinsichtlich der älteren Priester. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1887 kündigte der Bischof der Ritenkongregation den zum 1. Januar 1888 in seinem Sprengel vorgesehenen, verpflichtenden Übergang zum römischen Ritus an. Ab diesem Stichtag sollten alle Geistlichen des Bistums sich ausschließlich des Römischen Meßbuchs und Breviers und des vom Apostolischen Stuhl approbierten Diözesanpropriums bedienen. Älteren Priestern sollte es aber gestattet sein, das Trierer Missale und Brevier bis zum Lebensende weiter benützen zu dürfen. Rom ermächtigte am 28. November 1887 den Diözesanbischof, entsprechende Ausnahmen zu gestatten<sup>76</sup>.

Der Übergang zur römischen liturgischen Ordnung am 1. Januar 1888, der in harmonischstem Einvernehmen aller Beteiligten und Betroffenen vor sich zu gehen schien, sollte bald ein die Gemüter erregendes Nachspiel erleben; es kam zu dem, was man den „Trierer Choralstreit“ genannt hat. Der Übergang zum römischen Brevier bei der Feier der Stundenliturgie in

der Kathedrale bedingte notwendigerweise auch die Einführung der amtlichen römischen Choralausgabe, der bei dem Regensburger Verleger Pustet gedruckten „Medicaea“. Am 1. Dezember 1887 hatte das Domkapitel beschlossen, bei Pustet die notwendigen Bücher zu bestellen<sup>77</sup>. Daß der Abschied vom Trierer Choral dann aber doch nicht ganz reibungslos verlief, ist der Tatsache zu entnehmen, daß das Domkapitel am 18. Januar, nachdem man gut zwei Wochen mit der römischen Ordnung gelebt hatte, sich erneut mit dem Officium im Dom befaßte. Ein Teil der Kapitulare muß den Wunsch gehabt haben, wenigstens teilweise den Trierer Choral beizubehalten. Die Entscheidung fiel schließlich doch zugunsten einer vollständigen Übernahme des „römischen Gesangs“ aus, „in Erwägung“, wie das Protokoll festhält, „daß die Beibehaltung eines Theiles des trierischen Chorals mannigfache Unzuträglichkeiten hat“<sup>78</sup>.

Die damit, wie alle Welt annahm, endgültig entschiedene Choralfrage brach ein halbes Jahr später mit Vehemenz wieder auf, als der Seminarprofessor Nikolaus Joseph Schütz im Sommer 1888 bei der Trierer Stadtgeistlichkeit und unter dem Bistumsklerus mit großem Erfolg eine Bewegung zur Erhaltung beziehungsweise Wiedereinführung des Trierer Chorals ins Leben rief<sup>79</sup>. Schütz konnte dem Bischof am 10. November eine von 22 Dechanten, 28 Definitoren und 337 Pfarrern unterzeichnete Petition überreichen, worin dieser ersucht wurde, in seiner „oberhirtlichen Sorge um die Wahrung berechtigter Eigentümlichkeiten unserer alten Diözese auch den ihr eigentümlichen Choral, eines ihrer heiligsten Erbgüter und wertvollsten Kleinodien, nicht bloß teilweise, sondern ganz und vollständig zu erhalten“<sup>80</sup>.

Den Kämpfern für das Trierer Eigengut trat Domkapellmeister Lenz<sup>81</sup> mit einer Streitschrift entgegen, die vornehmlich päpstliche Verlautbarungen zugunsten der römischen Singweise zusammenträgt; Lenz spricht von der „süßen Pflicht“, den Weisungen des Apostolischen Stuhls ergeben zu folgen; man könne es sich nicht leisten, „aus dem mächtigen Strom des neu erwachten liturgisch-musikalischen Lebens“ auszuscheren<sup>82</sup>. Paul Schuh, der dem „Trierer Choralstreit“ eine in der Wertung der kontroversen Standpunkte gut dokumentierte und ausgewogene Darstellung gewidmet hat, hat allerdings übersehen, daß die von mehr als der Hälfte des Bistumsklerus unterstützte Bewegung zur Erhaltung des Trierer Eigengutes auch das Domkapitel verunsicherte und ernsthaft an eine Revision seines Beschlusses denken ließ. Tatsächlich machte dieses in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1888 seine frühere Entscheidung rückgängig und votierte im Sinne der Mehrheit des Bistumsklerus nun mehrheitlich für die Beibehaltung des Trierer Chorals; das Kapitel sprach sich für eine Neuausgabe von trierischen Choralbüchern aus, die es ermöglichen sollten, die Texte der römischen Liturgie nach Trierer Singweise vorzutragen<sup>83</sup>. Doch hatte man Realitätssinn genug einzusehen, daß hierzu die römische Zustimmung erforderlich war. Sie wurde verweigert. Nachdem das Kapitel am

18. März 1889 von der negativen römischen Antwort Kenntnis erhalten hatte, fügte man sich in das Unvermeidliche, wobei man aber verlangte, daß zur Ergänzung der römischen Choralbücher ein umfangreicher Appendix mit allen wichtigen Stücken der Trierer Choraltradition gedruckt werden müßte<sup>84</sup>.

Dies schien auch dem Bischof ein tragbarer Kompromiß. Korum hatte schon im Vorjahr eine Kommission mit der Zusammenstellung eines trierischen Choralappendix beauftragt<sup>85</sup>, die ihre Arbeit zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte. Am 25. März 1889, also wenige Tage nach dem eben erwähnten Beschluß des Domkapitels, erließ Korum eine „Verordnung, betreffend die Einführung der offiziellen römischen Choralbücher“<sup>86</sup>. Die in einem Ergänzungsfaszikel „*ad modum appendicis*“ zusammengefaßten spezifisch trierischen Gesangstücke und Melodien sollten dem freien Gebrauch überlassen bleiben<sup>87</sup>. Damit war, wie man heute weiß, die vom kirchenmusikalischen Standpunkt aus schlechtere Lösung sanktioniert. Aber im geistigen Klima der Jahre nach dem Ersten Vatikanum schlug das Argument der Romanitas alle anderen Überlegungen aus dem Feld.

Wir kommen zum Schlußkapitel. Die Romanisierung des liturgischen Lebens im Bistum Trier fand 1893 ihren Abschluß in dem Bereich, wo sie 40 Jahre zuvor begonnen hatte, im Bereich des Rituale. Wir kennen nur das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Rom und Trier. Wie Balthasar Fischer zu Recht hervorhebt, muß man es dem „von außen gekommenen und vom französischen Restaurationsdenken geprägten Bischof“ hoch anrechnen, daß es ihm gelungen ist, bei dem unvermeidlichen Kompromiß soviel Trierer Eigengut zu retten<sup>88</sup>. Besonders zu nennen sind der bis 1950 in Gebrauch gebliebene Trierer Ehe- und Begräbnisritus<sup>89</sup>, die Sonderriten der Heiligen Woche<sup>90</sup> sowie die trierische Ordnung der Fronleichnamsprozession<sup>91</sup>. Auf der anderen Seite bedingte die Übernahme des Rituale Romanum die Aufgabe wertvoller Eigentraditionen<sup>92</sup>; besonders schmerzlich mußte die Zurückdrängung der Volkssprache empfunden werden, der das Bistumsrituale schon einen erfreulich breiten Raum zugestanden hatte. Aufs ganze gesehen wird man aber der Beurteilung Fischers zustimmen, wenn er schreibt: „Wägt man unvoreingenommen gegeneinander ab, was Bischof Korum an Trierer Eigengut im Bereich des Rituale gerettet und was er aufgegeben hat, so muß man sagen, daß das Bewahrte ungleich schwerer wiegt als das Verlorene, und daß der Kompromiß, mit dem die Trierer Rituale-Geschichte des 19. Jahrhunderts endete, unter den gegebenen Verhältnissen ein zwar schmerzlicher, aber vertretbarer Kompromiß war“<sup>93</sup>.

<sup>1</sup> Th. Klauser, Kleine abendländische Liturgiegeschichte (Bonn 1965) 117.

<sup>2</sup> Als erstes in der Reihe der nachtridentinischen römischen Liturgiebücher erschien 1568 das Breviarium Romanum (BR), 1570 folgte das Missale (MR), erst 1596 das Pontifikale (PR) und 1600 das Caeremoniale Episcoporum (CEp). Den Abschluß bildete das 1614 von Paul V.



veröffentlichte Rituale Romanum (RR); vgl. *H. Jedin*, Das Konzil von Trient und die Reform der liturgischen Bücher, in: *Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2: *Kirche und Kirchenreform* (Freiburg i. Br. 1966) 499–525 (Nachdruck aus: *ELit* 59, 1945, 5–38); *ders.*, Das Konzil von Trient und die Reform des Römischen Meßbuchs, in: *Lit. Leben* 6 (1939) 52–55; *J. A. Jungmann*, Das Konzil von Trient und die Erneuerung der Liturgie, in: *G. Schreiber* (Hg.), *Das Weltkonzil von Trient*, 2 Bde (Freiburg i. Br. 1951) I 325–336.

<sup>3</sup> Das RR 1614 war im Unterschied von den übrigen nach dem Tridentinum vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Liturgiebüchern nicht als streng verpflichtend einzuführendes Welt-Rituale gedacht, sondern hatte den Charakter einer bloß nachdrücklich empfohlenen Muster-Agende, die die bischöflich approbierten Diözesanritualien nicht verdrängen wollte; vgl. *B. Fischer*, Das RR (1614–1964). Die Schicksale eines liturgischen Buches, in: *TThZ* 73 (1964) 257–271.

<sup>4</sup> Vgl. den in allen Ausgaben von BR und MR abgedruckten Text der jeweiligen Einführungsbullen Papst Pius' V. *Quod a nobis* (BR) und *Quo primum tempore* (MR).

<sup>5</sup> Über den genauen Zeitpunkt (falls es überhaupt eine förmliche Einführung gegeben hat) und über die näheren Umstände der Übernahme der nachtridentinischen Liturgiebücher in den einzelnen deutschen Bistümern fehlen vielfach noch immer verlässliche Daten. E. J. Lengeling bietet in seiner Münchener Habilitationsschrift von 1958 „*Missale Monasteriense ca. 1300–1900. Texte und vergleichende Studien*“ (vgl. unten Anm. 13) mit allem Vorbehalt eine entsprechende Zusammenstellung für die meisten Diözesen des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (s. 232 Anm. 2). Erst wenn die wünschenswerte Erforschung der liturgischen Eigentradition in den deutschen Ortskirchen weiter vorangeschritten ist, wird sich ein schärferes Bild gewinnen lassen. Vgl. etwa für Mainz, wo der Übergang zum BR 1672 und zum MR unter Erzbischof Lothar Franz von Schönborn 1698 erfolgte, *H. Reifenberg*, *Messe und Missalien im Bistum Mainz seit dem Zeitalter der Gotik* (=LQF 37) (Münster 1960); *ders.*, *Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg*, 2 Bde (=LQF 53/54) (Münster 1971/72). Einen guten Überblick über Stand und Desiderate der Forschung in diesem Bereich bietet der gleiche Autor in seinem Bericht: *Gottesdienst in den Kirchen des deutschen Sprachgebiets. Bestand und Wünsche wissenschaftlicher Bemühungen um die teilkirchliche Liturgie im Laufe eines Jahrhunderts*, in: *ALW* 22 (1980) 30–92.

<sup>6</sup> *Missale S. Ecclesiae Monasteriensis iussu Reverendissimi et Illustrissimi Domini Gaspari Maximiliani Ep. Monasteriensis ... L. B. Droste ex Vischering ad normam novissimae editionis Breviarii Dioecesei (Monasterii 1835)*; vgl. *Lengeling* (Anm. 13) 209 f.

<sup>7</sup> Vgl. *F. J. Peters*, *Beiträge zur Geschichte der kölnischen Meßliturgie* (= *Colonia Sacra* 2) (Köln 1951) 13. Die Pläne für eine Neuauflage des diözesaneigenen Meßbuchs und darüber hinaus für eine Neuordnung des gesamten Bereichs der Kölner Bistumsliturgie reichen zurück bis in die Jahre unmittelbar nach der Wiedererrichtung der Erzdiözese infolge der Bulle *De salute animarum* (1821), wie das im Historischen Archiv des Erzbistums Köln (besonders Bestand CR 20.3) reich vorhandene Material beweist. Auch die in der Literatur zu voreilig und undifferenziert aufgestellte Behauptung, die Missaleausgabe sei schon 1849 am römischen Widerstand gescheitert (vgl. *Peters* 13), entspricht nicht ganz den Tatsachen, wie eine erste Durchsicht des einschlägigen Archivmaterials (vor allem CR 3 und CR 20.10,1) erkennen ließ; bis zur Kölner Provinzialsynode von 1860 wurde die Frage in Köln selbst kontrovers diskutiert, ohne daß die Ritenkongregation in den Prozeß der Entscheidungsfindung sich direkt einmischte. Wir hoffen, das in Köln und Rom vorhandene diesbezügliche Archivmaterial bald im Rahmen einer umfangreicheren Untersuchung über die Rezeption der römisch-tridentinischen Liturgie in Deutschland auswerten zu können.

<sup>8</sup> Die hier vorhandene Pluralität ist bestens dokumentiert in dem der Arbeit von M. Probst als Anhang beigegebenen „*Verzeichnis der gedruckten Ritualien des deutschen Sprachbereiches von 1700 bis 1960*“: *M. Probst*, *Der Ritus der Kindertaufe. Reformversuche der katholischen Aufklärung des deutschen Sprachbereiches* (= *TThSt* 39) (Trier 1981) 255–288.

<sup>9</sup> Vgl. die oben in Anm. 5 genannten Titel.

<sup>10</sup> B. *Opfermann*, Die alte Eigenliturgie der rheinischen Bistümer, in: *Bibel und Liturgie* 21 (1954) 222–224.

<sup>11</sup> J. A. *Jungmann*, *Missarum Sollemnia* (Wien 1962) 183 Anm. 62.

<sup>12</sup> Die verdienstvolle Arbeit trägt den Untertitel: Untersuchungen über die gedruckten Missalien der Erzdiözese Köln (= *Colonia Sacra* 2) (Köln 1951). Peters stellt dort (S. 15) bedauernd fest: „Eine Gesamtdarstellung der Liturgie in der alten Erzdiözese Köln fehlt auch heute noch.“ Zwar war bereits 1868 anonym eine von einem Kölner Weltgeistlichen, dem damaligen Pfarrer an St. Andreas in Köln und späteren Seminarprofessor Matthias Heinrich Kirch, verfaßte Schrift erschienen mit dem Titel: „Die Liturgie der Erzdiözese Köln. Ein Beitrag zur Geschichte der Erzdiözese.“ Die tendenziöse, die Eigentradition abwertende und die Bistumsliturgie nach dem alleinigen Kriterium der „romanitas“ taxierende Publikation, deren Zweck erklärtermaßen darin bestand, „die Rückkehr der Erzdiözese zu der richtigen (!) Liturgie“ zu beschleunigen, vermag in keiner Weise wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Die nicht sehr zahlreichen neueren Beiträge zur Kölner Liturgiegeschichte sind verzeichnet in dem o. Anm. 5 erwähnten Literaturbericht: *ALW* 22 (1980) 41 f.

<sup>13</sup> *Missale Monasteriense ca. 1300–1900. Texte und vergleichende Studien. I. (Einleitung), II. (Proprium de tempore, Weihnachts- und Osterkreis. Texte und Kommentar)* (München 1958), vgl. o. Anm. 5. Einschlägiges Material ist im Archiv der Ritenkongregation (SRC) vorhanden und von uns im Mai 1983 eingesehen worden. Eine Auswertung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die für den in Frage stehenden Zeitraum einschlägigen Archivbestände des Generalvikariats Münster sind im letzten Weltkrieg verlorengegangen, ein Umstand, der die römischen Bestände doppelt wertvoll macht.

<sup>14</sup> Das Trierer Rituale im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Diözesanritualien, in: *Ekklesia. Festschrift für Bischof Dr. Matthias Wehr* (= *TThSt* 15) (Trier 1962) 235–257.

<sup>15</sup> Fr. R. *Reichert*, Der Trierer Generalvikar Matthias Martini (1794–1868), in: *AMrhKG* 17 (1965) 87–120, hier 109.

<sup>16</sup> Anfragen an die Ritenkongregation erfolgten nach Ausweis der im Archiv der Ritenkongregation vorhandenen Unterlagen offenbar überhaupt erst seit Beginn der Regierungszeit Bischof Arnoldis (1842); bis zu Anfang der Ära Korum (1881) bleiben sie seltene Ausnahmen. Die *Positiones Decretorum et Rescriptorum* im Archiv SRC belegen z. B. eine am 23. Mai 1851 auf eine Anfrage aus Trier erfolgte negative Entscheidung bezüglich einer eucharistischen Sonderandacht in den Kartagen:

„*Mos est in Dioecesi Trevirensi tam in majoribus quam in minoribus Ecclesiis Parochialibus exponendi Feria V et VI Hebdomadae Majoris Eucharistiae sacramentum in pixide velata. Paratur locus aptus in aliqua Capella aut Altare Ecclesiae et decenter, quoad fieri potest, ornatur velis et luminaribus ibique defertur Sanctissimum Sacramentum, quod per diem a populo fideli pie visitatur et adoratur. Sub Vesperam hora competenti, omnis fere populus congregatur cum sacerdote et habita concione vel etiam, quas praecedit concio, instituuntur preces, quas habent vespertinas, recitatur Rosarium et post incensationes sub decantatione a populo vel a clero strophae, O crux ave spes unica vel alterius de Venerabili cantionis populo cum Sanctissimo Sacramento in pixide decenter velato sub silentio datur benedictio.*

*Verum quum huiusmodi praxis non modo decretis alias latis omnino opponatur, et Rubricis generalibus illarum Feriarum, quae Sepulchrum requirunt in qualibet Ecclesia, praesertim Parochiali, hinc illius relationem Sanctitas Sua (unleserlich) morem reprobando uti Decretis et communi consuetudini contrarium; permisit potius, ut exposita peragi queant ante Reliquiam Sanctissimae Crucis Domini Nostri Jesu Christi, cum qua in fine dictarum precum poterit populo benedictio impertiri.“*

Zu der hier in Rede stehenden Andacht vgl. J. A. *Jungmann*, Die Andacht der vierzig Stunden und das Heilige Grab, in: *LJ* 2 (1952) 184–198; *ders.*, Das Gebet beim Heiligen Grab und die Auferstehungsfeier, in: *ThPQ* 100 (1952) 72–77.

Im gleichen Jahr (1851) entsprach Rom der Bitte des Trierer Bischofs, ihm zu gestatten, Priestern, die an Sonn- und Feiertagen, besonders im Winter, durch Seelsorgspflichten so sehr in Anspruch genommen sind, daß sie nur schwer das ganze Brevierpensum persolvieren können,

die Erlaubnis erteilen zu dürfen, anstelle des Breviers andere und kürzere Gebete zu verrichten.

Eine am 6. Juli 1854 von der Ritenkongregation entschiedene trierische Anfrage betraf die Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten am Fest des „Ewigen Gebets“. Rom war, wenn auch mit erkennbarem Widerstreben, bereit, den Brauch zu tolerieren; vgl. Archiv SRC, *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1854. 1864 denunzierte der Pfarrer Wilhelm Pfaffendorf aus Gondenbrett bei Prüm die Diözesanverwaltung und den trierischen Klerus in Rom mit der Behauptung, der lateinische Meßgesang würde von vielen Priestern verdrängt durch deutsche Lieder nach Art der Protestanten, worauf Generalvikar Martini – einer römischen Aufforderung nachkommend – eine den Vorwurf entkräftende Erklärung an den Präfecten der Konzilskongregation sandte; vgl. Reichert (Anm. 15) 105.

<sup>17</sup> Abgedruckt in: Pii IX. Pont. Max. Acta I (1854) 439–448.

<sup>18</sup> Vgl. H. Hollerweger, Das Linzer Diözesanrituale 1838/1837. Vorgeschichte, Entstehung, Inhalt und pastorale Bedeutung, Theol. Diss. Salzburg 1965 (maschinenschr.), bes. 36–65; Fischer (Anm. 14) 241 f.

<sup>19</sup> Vgl. zu folgendem die Ausführungen von Fischer (Anm. 14) 240–248.

<sup>20</sup> Vgl. ebda 249 f.

<sup>21</sup> Manuale seu Compendium Ritualis Trevirensis de novo editum (Sumptibus et typis Petri Braun) (Trier 1873).

<sup>22</sup> Geb. am 4. 1. 1798 in Badem bei Kyllburg (Südeifel), in Metz 1821 geweiht, Dozent für atl. Exegese am Trierer Priesterseminar, 1826 Pfarrer in Laufeld bei Manderscheid, 1831 Dechant in Wittlich, 1834 Domkapitular, 1839 zum Bischof gewählt, aber vom preußischen Staat nicht bestätigt, 1842 erneut gewählt und am 18. 9. 1842 als Bischof von Trier inthronisiert. Arnoldis Amtszeit ist gekennzeichnet durch ein wiedererstarkendes katholisches Selbstbewußtsein (1844 Heilig-Rock-Wallfahrt) und durch die Betonung kirchlicher Eigenrechte gegenüber der protestantischen, preußischen Administration; vgl. die biographischen Skizzen von J. Kraft, Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier. Ein Lebensbild (Trier 1865); ders., Leben des Bischofs Wilhelm Arnoldi von Trier. Großenteils nach seinen Predigten entworfen (Schaffhausen 1866); F. J. Heyen, Art. Arnoldi, in: LThK I, 897; A. Thomas, in: NDB I 390 f.; ders., in: E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945 (Berlin 1983) 13–15.

<sup>23</sup> Die Neuregelung verband das Heilig-Rock-Gedächtnis mit dem der hl. Lanze und der hl. Nägel und legte das „Festum Ss. Tunicae, Clavorum et Lanceae“ auf den Mittwoch nach dem 3. Sonntag nach Ostern, der von der protestantischen Bevölkerung Preußens als Buß- und Betttag begangen wurde und deshalb auch in der überwiegend katholischen Rheinprovinz staatlichen Feiertagsschutz genoß. Das entsprechende bischöfliche Dekret vom 8. November 1844 wurde publiziert im Directorium trevirense 1845, IV f.; es erschienen ein neues Meßformular und ein auf den umfassenderen Festinhalt abgestimmtes Officium; vgl. M. Schu, De horis canonicis diatriba (Treviris 1864) 341 Anm. 1. Die Korrespondenz mit Rom im Vorfeld der Hl.-Rock-Ausstellung betraf lediglich die Gewährung eines päpstlichen Ablasses für die Teilnehmer der Wallfahrt; vgl. die Kopien des Schriftverkehrs im Nachlaß des damaligen Bistumssekretärs Liehs: BATr Abt. 91, Nr. 413, 203.

<sup>24</sup> Vgl. über ihn den oben (Anm. 15) angeführten Aufsatz von Reichert. Martini war mit Arnoldi bekannt seit den gemeinsamen Studienjahren im Metzger Priesterseminar. Nach der Wahl des Generalvikars und Weihbischofs Johann Georg Müller (1798–1870) zum Bischof von Münster ernannte Arnoldi am 31. August 1847 zu dessen Nachfolger Matthias Martini, der bis zu seinem Tod am 20. Februar 1868 auch noch unter Arnoldis Nachfolgern als Generalvikar amtierte.

<sup>25</sup> Über die letzten Lebenstage des Bischofs berichtet aus eigenem Erleben J. Kraft, Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier. Ein Lebensbild (Trier 1865) 279–287. Am 19. Dezember hatte der Bischof sich bei der Erteilung der Weihen im Dom eine schwere Erkältung zugezogen; am Weihnachtsmorgen feierte er in seiner Privatkapelle mit Mühe zum letzten Mal die hl. Messe; am 7. Januar (1864) verstarb er.

<sup>26</sup> Michael Gassner (1810–1883), geweiht 1834, 1860 Rektor der Anima, 1872 Dompropst in Brixen, in: ÖBL 1 (1957) 409.

<sup>27</sup> Original im Archiv SRC: *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1863, Nr. 3364.

<sup>28</sup> Eine bibliographische Studie über die ältesten Drucke des Trierer Meßbuchs hat G. Hennen vorgelegt: Das Missale der Trierischen Erzdiözese im 15. und 16. Jahrhundert (Leipzig 1887). Zu den vor- und nachtridentinischen Ausgaben vgl. P. Siffirin, Zur Geschichte der Liturgie im Trierer Raum, in: *Ekklesia* (Anm. 14) 259–278, hier 274 f. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MR 1570 war das offizielle Meßbuch der trierischen Kirche die 1547 im Auftrag von Erzbischof Johann Ludwig von Hagen (1540–1547) in Koblenz gedruckte Ausgabe, die inhaltlich der unter Erzbischof Richard von Greiffenklau (1511–1531) bei Drach in Speyer erschienenen Missale-Edition des Jahres 1516 entsprach. Als Vollausgabe erschien das bistumseigene Meßbuch zum letzten Mal 1610 als unveränderter Nachdruck der nach dem Muster des MR revidierten Neuauflage von 1608: *Missale Trevirensis Recognitum et Emendatum Iussu et Auctoritate reverendissimi atque illustrissimi Domini D. Lotharij Archiepiscopi Treuirensis ac Principis Electoris. Augustae Trevirorum. Excudebat Henricus Bock*, Anno MDCVIII. Vgl. W. H. J. Weale – H. Bohatta, *Bibliographia liturgica, Catalogus Missalium ritus latini ab anno 1474 impressorum* (London 1928) 265 Nr. 1582. 1583. Als Supplement zu dem tatsächlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch im Erzbistum Trier immer häufiger gebrauchten MR gab Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck 1706 erstmals die *Missae propriae* des Erzbistums Trier in einem eigenen Faszikel heraus; vgl. A. Heinz, Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck (1676–1711) und die Trierer Bistumsliturgie, in: *TThZ* 86 (1977) 211–222.

<sup>29</sup> Über die Druckausgaben des Trierer Bistumsbreviers informiert Siffirin (Anm. 28). Einen knappen Durchblick durch die Trierer Breviergeschichte bietet A. Kurzeja, Die Etappen in der Entwicklung des Stundengebets in der Trierer Kirche, in: *TThZ* 77 (1968) 104–109. Nach dem Tridentinum erschienen zwei Ausgaben: *Breviarium Trevirensis, ivssu et auctoritate Reverendissimi Patris, Illustrissimique Principis ac Domini D. Philippi Christophori S. Ecclesiae Treuirensis Archiepiscopi . . . emendatum, Augustae Treverorum. Ex Typographeio Aegidy Immendorff. Anno MDCXXXVIII*. 2 Bde in 8° min. Diese Ausgabe wurde abgelöst durch die revidierte, vierbändige Neuauflage des Jahres 1748: *Breviarium Trevirensis jussu . . . Francisci Georgii Archi-Episcopi Treuirensis . . . recognitum et emendatum, Francofurti et Treviris MDCXXXVIII*. Wegen ihrer angeblich neugallikanischen Tendenzen wird die Ausgabe bei S. Bäumer – R. Biron zu negativ beurteilt (*Histoire du Bréviaire* [Paris 1905] II 358 f.). Wohlwollender und gerechter urteilt M. Schu, *De horis canonicis diatriba* (Treviris 1864) 48–53. Die Veränderungen im Vergleich zur Ausgabe von 1628 entpuppen sich bei näherem Zusehen in den meisten Fällen als Angleichungen an das Muster des BR 1568. Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius) bereitete um 1780 eine stärker nach dem Vorbild der neugallikanischen französischen Breviere ausgerichtete Neuauflage vor, die aber am Widerstand des Domkapitels scheiterte und wegen der revolutionären Ereignisse in Frankreich und der darauffolgenden Besetzung und Auflösung des Kurstaates nicht realisiert werden konnte; vgl. A. Heinz, Pläne zu einer Reform der Trierer Diözesanliturgie unter Erzbischof Clemens Wenzeslaus (1768–1802), in: *AMrhKG* 29 (1977) 143–174. Neben dem Bistumsbrevier war, vor allem im luxemburgischen Bistumsteil, das BR verbreitet. Sein privater Gebrauch wurde von den Erzbischöfen toleriert. Im Jahre 1669 ließ Karl Kaspar von der Leyen (1652–1676) erstmals für denjenigen Teil des Klerus, der sich des BR bediente, die *Officia Propria* des Erzbistums Trier drucken, die seitdem in vermehrten und verbesserten Ausgaben immer wieder neu aufgelegt wurden. Die letzten bischöflich approbierten Ausgaben erschienen 1849 (W. Arnoldi) und 1876: *Officia propria Sanctorum Patronorum Ecclesiae et Dioecesis Trevirensis jussu et auctoritate Rev. et Ill. Domini Matthiae Eberhard, Episcopi Trevirensis. Ad formam Breviarii Romani iam olim redacta et recognita, Trevisis* (Lintz) 1876.

<sup>30</sup> Eine genaue Gegenüberstellung der unterschiedlichen trierischen und römischen Ordnung für die Sonntagsevangelien hatte Generalvikar M. Martini im „Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier“ (KAA) 1856 veröffentlicht: KAA 4 (1856) 54–56. 57–60. 61–63. Die unterschiedliche Perikopenordnung berücksichtigt auch M. Schu in seinem aszetischen Kommentar: *Die biblischen Lesungen der Katholischen Kirche in dem Officium und der Messe de tempore* (Trier 1861). In der um die Jahrhundertmitte von Christoph Kleyboldt, Priester des Bistums Münster, bearbeiteten Ausgabe der weitverbreiteten „Hauspostille“ von L. Goffiné

OPraem (1648–1719) wird in Fußnoten jeweils auf die im Bistum Münster sowie in Trier und Köln geltende, von der römischen teilweise abweichende Lesordnung für die Sonn- und Feiertage hingewiesen: Des ehrwürdigen Leonhard Goffine katholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch . . . Neu bearbeitet von *Chr. Kleyboldt* (Mainz 1866), 35. 46. 51. 451. 454. 459 usw. In Münster erfolgte erst mit der Einführung eines neuen Perikopenbuches infolge einer bischöflichen Verordnung vom 17. November 1891 der allgemeine Übergang zur Perikopenordnung des MR; vgl. *Kirchl. Amtsblatt Münster* 1891, 109; *Lengeling* (Anm. 13) 241.

<sup>31</sup> Original im BATr Generalvikariatsakten B III 11, 2, Bd. 4: Proprium Missarum et Breviarii D. Trev. 1864–1905, Bl. 1 f.; eine von Generalvikar M. Martini angelegte Abschrift ebda Bl. 16 f. Den wesentlichen Inhalt referiert *Reichert* (Anm. 15) 108 f.

<sup>32</sup> Martini registrierte den Eingang der römischen Antwort am 28. Januar; vgl. BATr III 11, 2, Bd. 4, Bl. 16.

<sup>33</sup> Geb. in dem Hochwalddorf Haag am 21. 1. 1794; nach der Weihe in Metz 1818 Kaplan in Trier-Liebfrauen, 1819 Ökonom des Priesterseminars, 1827 Pfarrer in Kues und Rektor des dortigen Cusanusstiftes, 1842 Pfarrer in Bernkastel, 1844 Domkapitular und Dompfarrer, 1847 Generalvikar, 1861 Domdechant, † 20. 2. 1868; vgl. *Reichert* (Anm. 15) 103–111.

<sup>34</sup> Geb. 9. 1. 1806 in Linz/Rhein, geweiht 1828, Professor der Moraltheologie in Trier 1835, gleichzeitig Magister choralis im Priesterseminar, Domkapitular 1849, 1. 6. 1868 Dompfarrer, † 3. 11. 1883; vgl. *F. Schröder*, Art. Lück, St., in: *Beiträge zur rhein. Musikgeschichte*, H. 58 (Köln 1964), 55; *G. Bereths*, *Beiträge zur Geschichte der Trierer Dommusik* (Mainz 1974) 153–158; *Lücks Personalakte im BATr Abt. 85 Nr. 1077*.

<sup>35</sup> Original im BATr Generalvikariatsakten B III 11, 2, Bd. 4, Bl. 2–9. *Reichert* gibt als Abfassungszeit irrtümlich den Sommer 1862 an; vgl. *Reichert* (Anm. 15) 107; ebda eine kurze Inhaltsangabe des Lückschen Memorandums.

<sup>36</sup> Geb. 13. 5. 1802 in Trier, geweiht 26. 2. 1825, 1843 Regens des Priesterseminars, 1. 4. 1844 Domkapitular, 1850 Dompfarrer, 1. 6. 1868 Domdechant, † 14. 9. 1877; Personalakte im BATr Abt. 85 Nr. 1650. Schus Kompetenz in liturgischen Fragen beweisen einige für ihre Zeit beachtliche liturgiegeschichtliche und pastoraliturgische Publikationen. An erster Stelle ist hier zu nennen sein Versuch einer Geschichte des Trierer Breviers im Rahmen einer vergleichenden allgemeinen Breviergeschichte: *De horis canonicis diatriba*, Trier 1864; ferner sein geistlicher Kommentar zu den Perikopen der trierischen Lesordnung; vgl. oben Anm. 30. Schu war nicht nur maßgeblicher Mitarbeiter an der Neuausgabe des Trierer Diözesangesangsbuches von 1871 (vgl. dazu die ungedruckte Diplomarbeit von *M. Persch*, *Die Vorarbeiten zum Trierer Diözesangesangbuch 1871*, Trier 1977), sondern ist auch als Herausgeber von Gesang- beziehungsweise Gebetbüchern hervorgetreten: *Gebetbuch und Gesangbuch für die katholische Schuljugend*, Trier 1843; vgl. *W. Grandjean*, *Das katholische Kirchenlied in den trierischen Gesangbüchern von seinen Anfängen bis heute* (Mainz 1975) 101. Mutmaßlich von M. Schu wurde zusammengestellt das anonym erschienene lateinische Priestergebetbuch: *Manuale Precum in usum Alumnorum Seminarii Episcopalis Trevirensis aliorumque clericorum ac sacerdotum, Augustae Trevirorum* 1844. Sicher von M. Schu stammt die ebenfalls anonym erschienene Sammlung von Konzilskanones pastoralen und aszetischen Inhalts, die als Ergänzung zur täglichen Brevierlesung gedacht war: *Canones disciplinam ecclesiasticam ac praecipue munus pastorale bene gerendum concernentes pro qualibet per annum die dispositi in usum venerabilis Cleri Dioecesis Trevirensis collecti et editi*, Trevis 1853; vgl. *Heinz* (Anm. 29) 152 Anm. 30.

<sup>37</sup> Eine Bibliographie der französischen Diözesanmissalien mit reichen Literaturhinweisen hat neuerdings *G. Fontaine* vorgelegt: *Présentation des Missels Diocésains du 17e au 19e siècle*, in: *La Maison Dieu* 90 (1980) 97–166.

<sup>38</sup> Vgl. oben Anm. 17.

<sup>39</sup> BATr B III 11.2, Bd. 4, Bl. 8.

<sup>40</sup> Geb. 4. 3. 1833 in Trier, 1859 Kaplan in Kues, 8. 11. 1862 Domorganist in Trier, seit 1872 Herausgeber der „Cäcilia“. Organ für katholische Kirchenmusik, 1872 Begründer des „Vereins zur Erforschung alter Choral-Handschriften“ und Herausgeber des Vereinsorgans „Gregoriusblatt“. Dem von Hermesdorff ins Leben gerufenen „Choralverein“ gehörten laut

„Cäcilia“ u. a. an Bischof M. Eberhard, Domdechant M. Schu, Stadtdechant A. J. Schue, Weihbischof Joh. Jak. Kraft, Generalvikar Phil. de Lorenzi und Seminarprofessor Nik. Schütz. Hermesdorff starb am 18. 1. 1885; vgl. *G. Bereths*, Beiträge zur Geschichte der Trierer Dommusik (Mainz 1974) 30–37. 160–162; *H. Lonnendonker*, Art. Hermesdorff, in: Beiträge zur rhein. Musikgeschichte, H. 53 (Köln 1862) 35–38; *D. Johnen*, Michael Hermesdorff und der Trierische Choral, maschinschr. Diplomarbeit Trier 1942.

<sup>41</sup> Das Imprimatur wurde von Generalvikar M. Martini bereits im Dezember 1861 erteilt. Das von Hermesdorff an das Generalvikariat gerichtete Approbationsgesuch für das von ihm ausgearbeitete Choralbuch, das hier als „Epitome Gradualis Trevirensis“ bezeichnet wird, trägt das Datum vom 17. 7. 1861. Generalvikar Martini sandte am 27. des gleichen Monats das vorgelegte Manuskript zur Begutachtung an den choralversierten Pfarrer Johann Thomas Maringer in Kues; vgl. BATr B III 11, 3 Bd. 1, Nr. 1. Dieser befürwortete, trotz mancher Ausstellungen im einzelnen, den Druck und äußerte sich grundsätzlich zustimmend zu dem Vorhaben seines damaligen Kaplans, dem Trierer Choral durch Ausgaben dieser Art neuen Aufschwung zu geben; vgl. das auf den 2. August datierte Votum von Maringer (BATr B III 11, 3 Bd. 1, Nr. 2). Zu seiner etwas schwankenden Haltung im „Trierer Choralstreit“ 1888/89 vgl. *P. Schub*, Der Trierer Choralstreit, in: *Musicae Sacrae Ministerium. Beiträge zur Geschichte der kirchenmusikalischen Erneuerung im XIX. Jahrhundert*. Festgabe für Karl Gustav Fellerer, hrsg. von *Job. Overath* (Köln 1962) 125–138, 123. Es dürften wohl finanzielle Schwierigkeiten gewesen sein, die das Manuskript erst zu Beginn des Jahres 1863 zum Druck gelangen ließen. Die auf den Lichtmeßtag 1863 datierte Vorrede des Herausgebers erwähnt gleich zu Anfang einen ihm zuteil gewordenen Auftrag „der kirchlichen Oberen“, durch die vorliegende Ausgabe dem spürbaren Mangel an geeigneten Choralbüchern im Bistum Trier abzuhelpfen. Auf diese Weise solle, wie dies verschiedentlich die Bischöfe und neuerlich das in Köln 1860 gefeierte Provinzialkonzil verlangt hätten, der Choralgesang gefördert und die Chorsänger in den Stand gesetzt werden, gemäß den kirchlichen Vorschriften den größeren Teil des Kirchenjahres über zum Pfarrgottesdienst Choral zu singen. In einer ausführlichen „Vorbemerkung“ (S. V–XXI) gibt Hermesdorff Rechenschaft über die seiner Ausgabe zugrundegelegten „besten und ältesten Pergamenthandschriften“ und die bei der Edition von ihm verfolgten Absichten. Dabei betont er nachdrücklich, daß er die trierische Singweise des Chorals habe veröffentlichten wollen, die er im Vergleich zu der als römisch ausgegebenen Gregorianik seiner Zeit mit sicherem musikalischem Instinkt als qualitätvoller und ursprünglicher erkannte. Das Choralbuch ist zudem bewußt so eingerichtet, daß es für beide im Bistum Trier vorkommende liturgische Ordnungen, die des MR und die des Missale Trevirense, verwendbar war, worauf vor allem Generalvikar Martini größten Wert gelegt haben dürfte.

<sup>42</sup> *Liber Officialis seu Agendorum Pastoralium S. Trevirensis Ecclesiae... Autoritate... D. Joannis Hugonis Dei Gratia Archiepiscopi Trevirensis... evulgatus. Anno M.DC.LXXXVIII Mogvntiae; vgl. zu dieser Ausgabe Heinz* (Anm. 28) 221.

<sup>42a</sup> Nach *D. Johnen* (Anm. 40, S. 2 f.) hatte das Domkapitel 1845 den Beschluß gefaßt, eine Ausgabe des Graduale Trevirense in die Wege zu leiten in einer Auflagenhöhe von 2000 Exemplaren. Als dieses Vorhaben aus nicht mehr erkennbaren Gründen nicht verwirklicht wurde, erhielt Musikdirektor Dommermuth den Auftrag, Abschriften der im Dom benützten handschriftlichen Chorbücher anzufertigen. Im Bistum wurden die Codices der aufgelösten Stifte weiterbenutzt, aber auch neue Kopien angefertigt, wie etwa ein für die Pfarrkirche in Oberwesel 1840 geschriebenes „trierisch-römisches“ Chorbuch beweist; vgl. *A. Heinz*, Die sonn- und feiertägliche Pfarrmesse im Landkapitel Bitburg-Kyllburg der alten Erzdiözese Trier (= TThSt 34) (Trier 1978) 197.

<sup>43</sup> Über den in Ehrenbreitstein geborenen, wegen seiner staatsfreundlichen Haltung umstrittenen K. J. Holzer, der von 1849–1885 als Propst an der Spitze des Trierer Domkapitels stand, vgl. die Studie von *Ed. Hegel*, Dompropst Karl Josef Holzer von Trier (1800–1885). Beiträge zu seiner Charakteristik, in: *Festschrift für Alois Thomas* (Trier 1967) 151–162. Holzer war 1850–1854 Mitglied der Ersten Preußischen Kammer, 1856–1858 Mitglied der Zweiten Preußischen Kammer (Abgeordnetenhauses) für Adenau, Ahrweiler, Cochem, 1859–1861 für Koblenz/St. Goar, 1862 für Schleiden, Malmedy, Monschau, 1867–1873 für Daun, Prüm,

Bitburg. Am 6. 4. 1878 wurde er zum Mitglied des Preußischen Herrenhauses auf Lebenszeit ernannt; vgl. *Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800* (Trier 1941) 161. 401.

<sup>44</sup> Vgl. *Reichert* (Anm. 15) 108 Anm. 161; *Johnen* (Anm. 40) 24. Martini war am 24. 8. 1861 zum Domdechanten ernannt worden.

<sup>45</sup> Vgl. ebda; BATr Abt. 9, Nr. 14, 25.

<sup>46</sup> Die in diesem Zusammenhang auf Bitten Martinis von Hermesdorff verfaßte Gegendarstellung „Promemoria über das Verhältniß des ‚Graduale juxta usum Ecclesiae Cathedralis Trevirensis‘ zu dem ‚Epitome Ritualis Trevirensis‘ mit Bezug auf das ‚Officium, De Processione in Festo SS. Sacramenti‘ und über die Frage, ob hierbei dieses oder jenes Buch zu gebrauchen sei“ im BATr Abt. 91, Nr. 398 (Domgottesdienst/Decanalia). Gegen den Vorwurf von willkürlichen Veränderungen an den herkömmlichen Texten und Melodien der Prozessionsgesänge konnte Hermesdorff überzeugend zeigen, daß es in seinem Graduale bezüglich der Texte überhaupt keine Abweichungen von den bisher gebrauchten Büchern gab, hinsichtlich der Melodien nur geringfügige, insofern das Graduale einige offensichtliche Druckfehler in der bis dahin benutzten Kurzausgabe des Trierer Rituals korrigiert und an einigen Stellen der besseren Lesart der Handschriften den Vorzug gegeben hatte. Bei der mit der Hermesdorffschen Edition verglichenen Ritualeausgabe handelt es sich um die gleichzeitig mit der letzten Vollaussgabe des Trierer Bistumsrituales 1767 in Luxemburg gedruckte Kurzfassung, die 1817 in Luxemburg bei Schmit-Brück erneut aufgelegt worden war: *Epitome Ritualis Trevirensis Cantoribus et Ludimagistris utilisima . . .*, Luxemburg 1817; die Gesänge der Fronleichnamprozession finden sich auf den SS. 146–167.

Auf ein spannungsgeladenes Verhältnis zwischen dem Domkapellmeister St. Lück und dem jüngeren Domorganisten Hermesdorff läßt auch die Tatsache schließen, daß Lück dem von Hermesdorff 1872 gegründeten Choralverein (vgl. oben Anm. 40) nicht beiträt.

<sup>47</sup> Auf dem Original der Hermesdorffschen Gegendarstellung (Anm. 46) findet sich eine eigenhändige Bemerkung Martinis, aus der hervorgeht, daß dieser das Promemoria am 2. Juni Dompropst Holzer zur Kenntnisnahme hatte zustellen lassen, worauf dieser das Schreiben noch am gleichen Tag mit dem Vermerk zurücksandte: „Ich kann dem hier ausgesprochenen Urtheil des H. Hermesdorff nur beitreten.“

<sup>48</sup> Die wichtigsten biographischen Daten bietet *W. Kosch*, *Das katholische Deutschland* (Augsburg 1933) 3463 f.; *Weltklerus* (Anm. 43) 258; vgl. jetzt *H. Neubach*, Art. Pell dram, in: *E. Gatz* (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945* (Berlin 1983) 556 f.

<sup>49</sup> Dies geht aus dem in dieser Sache geführten Briefwechsel zwischen Bischof Pell dram und Generalvikar Martini hervor; vgl. BATr B III 11, 2 Bd. 4, Bl. 18. Boner und Lück hatten bei der Herausgabe des ersten Trierer Diözesangesang- und Gebetbuches 1846 eng zusammengearbeitet; vgl. *G. Bereths*, *Die Bearbeiter der ersten Auflage des Trierer Diözesangesangbuches aus dem Jahre 1846*, in: *Festschrift für Alois Thomas* (Trier 1967) 31–37.

<sup>50</sup> Geb. 12. 10. 1801, geweiht 24. 4. 1824 in Münster, Kaplan in Borghorst. Nach seiner Inkardination in die Diözese Trier am 15. 2. 1825 zum Studium in Wien und Breslau freigestellt; ab Herbst 1826 Dozent, seit Dezember 1831 Professor für Pastoraltheologie und Pädagogik im Priesterseminar Trier. Im Februar 1833 promovierte er an der Universität Breslau zum Dr. theol., 1844 Domkapitular in Trier, † 21. 10. 1883; vgl. *Weltklerus* (Anm. 43) 62; *A. Thomas*, Professor Franz Xaver Scholl (1801–1860). Ein Lebensbild. Zugleich ein Beitrag zur Biographie Bischof von Hommers (1824–1836), besonders in seinen Bemühungen um die Ausbildung des Klerus, seiner Stellung im Hermesianismus und seinen Widerruf in der Mischenfrage (1836), in: *AMrhKG* 19 (1967) 95–185, hier 127–135.

<sup>51</sup> Die entsprechende Aufforderung des Bischofs ist nicht mehr auffindbar; daß eine solche unter dem genannten Datum erfolgt sein muß, ergibt sich jedoch aus der Antwort Martinis; vgl. den Entwurf und das Original im BATr B III 11, 2 Bd. 4, Bl. 18 f. Zum Vorgang auch *Reichert* (Anm. 15) 109.

<sup>52</sup> Eine Zusammenstellung sämtlicher Publikationen findet sich in der biographischen Skizze von Lonnendonker (Anm. 40) 37 f.; vgl. auch *Johnen* (Anm. 40).

<sup>53</sup> Vgl. *Schub*, *Der Trierer Choralstreit* (Anm. 41); 126 Anm. 9; BATr „Akten zum Streit über den Trierischen Choral“ B III 11, 3 Bd. 1, Bl. 125.177.

<sup>54</sup> Die Vorgeschichte dieser letzten, bischöflich approbierten Ausgabe der *Missae Propriae* des Bistums Trier reicht zurück bis in das Jahr 1864. Kurz nach dem Tod von Bischof W. Arnoldi suchte das Verlagshaus Pustet in Regensburg am 22. 1. 1864 bei der Bistumsleitung nach um die Erlaubnis zum Nachdruck des vergriffenen Diözesanpropriums zum MR. Martini als Bistumsverweser erteilte am 6. Februar die erbetene Abdruckerlaubnis unter der Bedingung, daß keine Veränderungen gegenüber der vorhergehenden, 1859 in Mecheln gedruckten Ausgabe vorgenommen würden; ferner sollte die Messe „In divisione apostolorum“ (15. Juli) in der beim Trierer Buchhändler Grach noch vorrätigen Fassung („weil diese die älteste auf dieses Fest ist“) in den Neudruck eingeschaltet werden. Dem Regensburger Verleger, der in der Rückantwort um die Benennung eines geistlichen Zensors gebeten hatte, „der allenfalls nöthige Änderungen und Verbesserungen besorgen würde, damit die neue Edition mit Oberhirtlicher Approbation versehen, erscheinen könnte“, erwiderte Martini nun am 18. Februar „nach näherer Erwägung der Verhältnisse“ (Sedisvakanz) sei er zu der Auffassung gelangt, daß im Augenblick „kein günstiger Zeitpunkt zu einer neuen Auflage des Proprium Trevirensis zum Missale vorhanden ist“. Sogleich nach der Inthronisation von Bischof Pelldram nahm Pustet am 18. Juni 1865 mit Trier in der Sache wieder Verbindung auf. Das Generalvikariat unterrichtete daraufhin den Verleger am 21. Juli von der durch den neuen Bischof erteilten Abdruckerlaubnis „nach dem beiliegenden Exemplar der *Editio Mechliensis*“. Die Druckbogen sollten zur Korrektur an das Generalvikariat gesandt werden. Am 22. Februar 1866 trafen die ersten 4 Bogen in Trier ein. Dem ungeduldig drängenden Verleger, der am 7. März an die noch ausstehende Revision erinnerte, wurde mitgeteilt, daß dem Druck nichts mehr im Wege stehe; eine Auflage von 700 Exemplaren dürfte genügen, doch habe der Verlag in diesem Punkt freie Hand. Daß die Pustetsche Ausgabe des Trierer Propriums dann doch nicht im Frühjahr 1866 erschien, mag mit der durch den Tod von Bischof Pelldram am 3. Mai eingetretenen neuerlichen Sedisvakanz zusammenhängen; die Korrespondenz zwischen dem Verleger Pustet und Martini im BATr B III 11,2 Bd. 4a.

<sup>54a</sup> Vgl. oben Anm. 29.

<sup>55</sup> Vgl. *Persch* (Anm. 36) 84 f.

<sup>56</sup> Das entsprechende Schreiben des Bischofs an seinen damals als Regens an der Spitze des Seminars stehenden Bruder Balthasar vom 27. 12. 1872 im BATr B III, 2 Bd. 4, Bl. 25. Die Regelung des *Directorium romano-trevirensis* galt allerdings nur für die Gottesdienste, „in der Kirche unseres Priesterseminars“, nicht aber für die von den Seminaristen gelegentlich mitgefeierte Domliturgie. Der Bischof hatte nach seinen Worten diese Entscheidung gefällt „im Hinblick auf eine vom H. Apostolischen Stuhle an unseren in Gott ruhenden Vorgänger, den Hochw. Bischof Wilhelm, im Jahre 1864 erlassene Bescheidung und in Betreff, daß die Alumnen des Seminars bereits seit länger als einem Jahre ausschließlich das *Breviarium Romanum* gebrauchen und sich auch künftighin dieses Breviers bedienen werden“. Ultramontane Begeisterung war sicherlich nicht die treibende Kraft beim endgültigen Übergang zum römischen Ritus im Trierer Priesterseminar. Wie der Bischof stand auch dessen jüngerer Bruder der Bewegung um Hermesdorff nahe. Regens B. Eberhard war 1858 als blutjunger Priester nach erst vierjähriger Seelsorgerfahrung zum Spiritual im Seminar ernannt worden; der zwei Jahre jüngere Hermesdorff stand damals unmittelbar vor der Priesterweihe. Spätestens in dieser Zeit, wenn nicht schon auf Grund der gemeinsamen Herkunft aus der stadttrierischen Pfarrei St. Gangolf, entstand eine freundschaftliche Verbundenheit zwischen beiden. Hermesdorff dedizierte ein Exemplar des von ihm herausgegebenen „Antiphonale“ dem damals als Professor der Pastoraltheologie (1861–1871) am Seminar wirkenden Freund. Das Geschenkexemplar mit der Widmung „Seinem B. Eberhard in hochachtungswerther Freundschaft – Der Herausgeber“ befindet sich in der Bibliothek des Trierer Priesterseminars (Z 148). Für das der Diözesantradition günstige Klima im Seminar spricht auch die Tatsache, daß ein musikalisch begabter Seminarist mit wohlwollender Duldung der Seminarleitung und mit von Generalvikar Martini erteilter Druckerlaubnis (vgl. BATr B III 11,3 Bd. 1, Nr. 3) ein Choralbuch mit Trier-



rer Eigengut herausgeben konnte: *Ordinarium Missae, Psalmorum et Hymnorum, quae per annum iuxta Ritus Breviarii Trevirensis in Dominicis et Diebus Festis canuntur* . . . , Treviris. Sumptibus Petri Braun 1861. Siffrin (Anm. 28) hat die Ausgabe übersehen. Uns liegt ein eigenhändig signiertes Exemplar aus dem Nachlaß von Bischof M. Eberhard vor (Bibliothek des Trierer Priesterseminars Z 132). Der Herausgeber, Gerhard Hormisch (vgl. Weltklerus 162), erbat schon im folgenden Jahr die Erlaubnis zu einer verbesserten Neuauflage; Generalvikar Martini erteilte am 8. August 1862 das erbetene „Imprimatur“ unter der Bedingung, daß der Choral „den älteren Trierischen Choral-Werken“ entsprechen müsse; vgl. BATr B III, 11, 3 Bd. 1, Nr. 4. Die 2. Auflage erschien 1863 unter dem von Martini als passender gelobten Titel „*Manuale selectorum Canticorum iuxta Ritus Missalis et Breviarii Trevirensis* . . . quod curavit G. Hormisch“ bei Lintz in Trier; vgl. Siffrin (Anm. 28) 277.

<sup>57</sup> Geb. 2. 11. 1840 in Wickerscheier, Oberelsaß, Studium in Innsbruck, geweiht 23. 12. 1865, 1866 Professor im Kleinen, dann 1869 im Großen Seminar von Straßburg, 1872 Domprediger, 1880 Münsterpfarrer, 1881 Bischof von Trier, † 4. 12. 1921; vgl. die allerdings z. T. überholte Biographie von *Jak. Treitz*, Michael Felix Korum, Bischof von Trier (München 1925); *Chr. Weber*, Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888 (Mainz 1970) Reg; *A. Thomas*, Art. Korum, in: *E. Gatz* (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945 (Berlin 1983) 406–409.

<sup>58</sup> Vgl. *Weber* (Anm. 57) 59 f.

<sup>59</sup> BATr Abt. 53, Nr. 33, 1–7. Phil. de Lorenzi (1818–1898), geweiht 1842, von 1849–1868 als Nachfolger des späteren Bischofs M. Eberhard Pfarrer an Liebfrauen in Koblenz, 1868 Domkapitular und Generalvikar (bis 1876), 1876–1881 Geheimdelegat, 1881 Kapitularvikar, 1884 Domdechant, † 3. 1. 1898; vgl. Weltklerus (Anm. 43) 214.

<sup>60</sup> Konzept BATr B III 11,2 Bd. 4, Bl. 39 f.

<sup>61</sup> Das Zulassungsbillet zur Privataudienz am Montag, den 1. Dezember 1884, um 10.15 Uhr im Nachlaß Korum: BATr Abt. 108, Nr. 360,1.

<sup>62</sup> Archiv SRC *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1884, Nr. 131.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> Archiv SRC (Anm. 62). Die vor der Unterschrift des Gutachters stehende Datumsangabe lautet: „Febraio 1885“. Im einzelnen befürwortet das Votum antragsgemäß die Anerkennung des in Trier herkömmlichen höheren Ranges des Martinsfestes (11. 11.), die Ausdehnung der Feier des Gedenktages der hl. Helena von der Bischofsstadt auf die ganze Diözese (18. 8.), die Bestätigung des hl. Apostels Matthias als *Patronus primarius* des Bistums, die Aufnahme bisher im Diözesanproprium nicht berücksichtigter Heiliger, deren Kult verwurzelt war in den Gebieten, die nach 1821 dem Bistum Trier eingegliedert wurden: Hildegard, Willigis, Rupert und Disibod. Darüber hinaus wünschte der Bischof im neuen Kalender die Berücksichtigung weiterer Heiliger, die eine besondere Beziehung zum Trierer Land hatten oder hier besonders verehrt wurden: Popo (Abbas), Kunigunde, Leo IX., Chlothilde, Elisabeth von Schönau, Gertrud von Altenberg, Emigdius, Gaugerich, Aredius, Gregor von Pfalzel, Rochus. Gegen die Aufnahme dieser Gedenktage hatte der Gutachter nichts einzuwenden, da die genannten Heiligen entweder schon im Römischen Brevier standen, zumindest aber im Martyrologium Romanum verzeichnet waren. Gerne war er auch bereit, die Einführung des Festes vom Unbefleckten Herzen Mariä am Sonntag in der Oktav von Mariä Himmelfahrt und des *Festum SS. Reliquiarum* in der Oktav von Allerheiligen „*juxta preces*“ zu befürworten. Die zweite Hälfte des Votums (Bl. 5–8) enthält Vorschläge zur Lösung von Okkurrenz-Fragen, die zum größeren Teil in der endgültigen Fassung des Kalendariums Berücksichtigung fanden.

<sup>65</sup> Archiv SRC (Anm. 62). Die Angelegenheit des Trierer Propriums wurde in der Sitzung vom 28. Juni 1886 verhandelt. Mit dem Vermerk „*Doceatur de cultu*“ wurden folgende Namen versehen: Anastasia (24. 12.), Marius ep., Bonosus, Leontius, Celsus, Quiriacus, Theodulphus, Felix ep., Abrunculus, Britto, Gangolphus, Fortunatus, Maximinus, Navitus, Hildulphus, Auctor, Aredius, Miletus, Ludwinus, Metropolis, Lubentius, Wendelinus, Weomadus, Florinus, Sabaudus. In einem am 12. Juli expedierten Brief an den Trierer Bischof (Konzept im Archiv SRC) erbat die Ritenkongregation Dokumente über den Kult der oben genannten Heiligen. Wie berechtigt die römische Rückfrage war, beweist die Tatsache, daß der trierische

Entwurf unkritisch eine ganze Reihe von Namen angeblicher heiliger Trierer Bischöfe enthielt, deren Nichtexistenz ein Jahrhundert früher schon der gelehrte, in der Trierer Bistumsgeschichte bestens bewanderte Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius) erkannt hatte und die er deshalb aus dem liturgischen Heiligenkalender des Bistums entfernt sehen wollte. Von diesen apokryphen Bischöfen, die, wie Hontheim richtig gesehen hatte, „*obscurioribus saeculis*“ in die Trierer Bischofsliste interpoliert worden waren, um die Lücke von mehr als zwei Jahrhunderten auszufüllen, die zwischen den angeblichen Petruschülern und Gründern der trierischen Kirche Eucharius, Valerius und Maternus und dem erst zu Anfang des 4. Jahrhunderts bezeugten Agritius klaffte, verzeichnete der von Bischof Korum vorgelegte Kalender noch immer vier (Fortunatus, Navitus, Auspicius, Metropolis). Zu Hontheims Arbeiten am Proprium Trevirense vgl. Heinz (Anm. 29) 155 ff.

<sup>66</sup> Original im Archiv SRC (Anm. 62). Korum fügte der Auflistung der Kultdokumente folgenden Schlußpassus hinzu: „S. Congregationis sapientissimo iudicio ea quae exposui committo, Deumque rogo, ut Officia propria cum Missis propriis approbatione S. Sedis munita, mox clero meo devotissimo recitanda praebeantur novoque pietatis vinculo Dioecesim hanc Trevirensis S. Sedi Apostolicae devinciant.“

<sup>67</sup> Konzept im Archiv SRC (Anm. 62). Das Protokoll der Sitzung vom 17. Januar hält als Ergebnis der Beratung fest: „La risposta di illmo Vescovo intorno agli uffici di quei Santi, dei quali era stata sospesa l'approvazione, denotati nel Calendario di Balduino, non ha pienamente soddisfatta la S. Congregazione. Rimane sempre l'ostacolo, che non sono quei Santi enumerati in alcun Martirologio, come sono enumerati, specialmente nel Martirologio Romano, gli altri nominati pure nel detto Calendario Balduiniano. Si desiderebbe qualche altro documento in proposito per decidere se (ein Wort unleserlich) tali uffici approvare, ovvero lasciare liberi nel Calendario proposto all'approvazione i giorni assegnati a quei Santi, ed insieme lasciare all'arbitrio di Msgr. Vescovo (senza però approvazione) di iscrivere in tali giorni detti Santi.“ Die weiteren Ausführungen betreffen die im Text inhaltlich referierten Bemerkungen zu Theodulf, Weomad („non v'è ragione di approvare un ufficio introdotto non prima del 1778, se non si prova l'antichità del culto“), Aredius und Wendelin.

<sup>68</sup> Original im Archiv SRC (Anm. 62). Die Ungeduld des Bischofs über die Verzögerung der Approbation ist deutlich aus dem Schlußpassus des Antwortschreibens herauszuhören: „Cum officia propria a Clero recitanda necnon Missae propriae vehementer desiderentur et plurimis in ecclesiis amplae huius Dioecesis nova Missalia, quamvis necessaria, ex eo non comparentur quod vetera Missarum propriarum exemplaria quae hactenus sola Episcopi auctoritate typis edita fuerunt, deficient, novae vero Missae non prostent, hinc instantissime rogare audeo, ut Kalendarium et Officia ac Missae propriae, duobus abhinc annis sanctioni sanctae Apostolicae Sedis subjecta, approbentur, ita ut mox typis committi possint. Quibus precibus humillimam addo declarationem, quod illa festa cum respectivis officiis et Missis, quibus Apostolicae Sedis approbatio forte denegetur, deinceps celebrari plane cessabunt, ideoque si ex approbatione denegata illorum festorum sedes in Kalendario vacuae relinquuntur, Kalendarium denuo ita erit ordinandum ut festa translata propriam recuperent sedem.“

Faveat itaque S. Rituum Congregatio gratiosa approbatione dictorum officiorum occurrere tum votis Cleri et dioecesis Trevirensis, tum precibus, quas ipse fundo, devotissimis.“ Eigenhändig fügte der Bischof hinzu: „Omni qua par est reverentia et devotione persto Eminentiae Tuae humilissimus et addictissimus servus + M. Felix Eppus Trevirensis.“

<sup>68a</sup> Wir vermuten, daß es Phil. de Lorenzi war, den Bischof Korum mit den Arbeiten am Trierer Proprium betraut hatte, zumindest dürfte die Federführung bei ihm gelegen haben. Diese Vermutung stützt sich auf eine Bemerkung in einem Brief Bischof Korums an seinen Generalvikar Henke vom 29. 7. 1883. Der eigenhändig geschriebene, mit dem von Korum während der Kulturkampfzeit benützten Pseudonym „F. Materne“ unterzeichnete Brief unterrichtet den Generalvikar über eine römische Anfrage vom 14. Juli 1883 bezüglich der im Trierer Dom aufbewahrten Herrenreliquie des Heiligen Rockes. Die Diözese Versailles habe bei der Ritenkongregation die Approbation eines Meßformulars zu Ehren der in Argenteuil verehrten Reliquie der *Tunica Domini* beantragt. Kardinal Bertolini, Präfekt der S.R.C., habe sich nun an ihn (Korum) gewandt, mit der Bitte um nähere Information über den in Trier aufbe-

wahrten Heiligen Rock. Vor einer Entscheidung wünsche Rom „un pò più di luce“. Der Kardinal ersuche um die Einsendung des in Trier gebräuchlichen Meßformulars und Officiums vom Heiligen Rock sowie zusätzlicher Kultzeugnisse. Wörtlich fährt der Bischof dann fort: „Veuillez avoir la bonté de faire réunir ce que nous possédons à ce sujet. Les bulles ou les brefs des siècles passés et de ce siècle qui concèdent des indulgences aux pèlerins. M. Le Chanoine de Lorenzi qui s'est occupé de l'office, voudra bien, je pense, soigner cette affaire.“

Aus der beiläufigen Bemerkung, Domkapitular de Lorenzi habe sich mit dem Offizium befaßt, dürften konkret nicht bloß spezielle Arbeiten am Hl.-Rock-Offizium gemeint sein, sondern die Revision der Texte des Trierer Propriums überhaupt, das der Bischof bald der Ritenkongregation zur Approbation vorlegen wollte. Dieses Proprium enthielt ja auch ein Meßformular und Eigentexte für das Stundengebet am Gedenktag der vornehmsten Trierer Herrenreliquie. Tatsächlich war es de Lorenzi, der die Antwort auf die römische Anfrage redigierte (Konzept im BATr; Original und Abschrift im Archiv SRC, *Positiones peculiaries Trev.* 1885) und eine umfangreiche Dokumentation zusammenstellte. Die erst am 15. Oktober 1883 von Trier abgegangene Sendung enthielt zudem als erstes Stück des zukünftigen, von der SRC zu approbierenden Trierer Propriums die neuen Texte für das Fest des Heiligen Rockes, deren Kompilation de Lorenzi vorgezogen hatte (Archiv SRC, *Positiones Decretorum et Rescriptorum, Positiones peculiaries Trev.* 1885). Trier wollte gegenüber Versailles offenbar nicht ins Hintertreffen geraten und bat nun seinerseits um römische Billigung seines noch vor den übrigen Teilen des Propriums fertiggestellten Formulars „de Tunica Domini“. Über zwei Jahre zog sich die Kontroverse in dieser Sache hin, die für Trier positiv im Sinne der Anerkennung des Status quo endete; der Antrag aus Versailles wurde am 28. Mai 1885 endgültig abschlägig beschieden (*non expedire*); vgl. Archiv SRC, *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1885.

<sup>69</sup> Zur Kultgeschichte vgl. E. Donckel, Der Kult des heiligen Celsus von Trier (Luxemburg 1972); N. Kyll, Der hl. Celsus von Trier. Die Entstehung seiner Verehrung und ihre Verbreitung im Trierer Raum, in: Pastor Bonus 47 (1936) 253–263.

<sup>70</sup> Protokoll im Archiv SRC (Anm. 62): Approbiert wurde die Aufnahme in den Kalender von: Marus, Bonosus, Leontius, Quiriacus, Britto, Auctor, Ludwinus, Metropolis, Lubentius, Florinus, Theodulphus. Mit welch unzureichenden historischen Mitteln diese Fragen von der Ritenkongregation entschieden wurden, ersieht man daraus, daß der fiktive Bischof Metropolis approbiert, den historisch sicher bezeugten Trierer Bischöfen Miletus, Sabaudus und Weomad aber die Approbation verweigert wurde. Keiner der von der Ritenkongregation nicht approbierten Heiligtage fand Aufnahme in die endgültige Fassung des Calendariums.

<sup>71</sup> Der entsprechende Aktenvermerk (Anm. 62) lautet: „Volendo l'Emo Cardinale Prefetto che per questo Proprio si seguano le norme benigne, sulle quali si sono approvati i Proprii delle diocesi di Francia; si ritorna tutta la presente Posizione a Mgr Assessore, perche si compiacia rinnovarne l'esame secondo le indicate norme. N. B. Mgr Korum di Treviri fa nuove e vive premure, perche sia quanto prima ultimato questo affare.“

<sup>72</sup> Wie üblich findet sich das Approbationsdekret an der Spitze der Ausgaben des Propriums für Missale und Brevier; im Archiv SRC ist es registriert im Jahresbuch der *Rescripta et Decreta* 1887, Bl. 179<sup>v</sup>–180<sup>r</sup>.

<sup>73</sup> Vgl. das Handschreiben des Bischofs an Domprobst Scheuffgen im BATr, Abt. 91, Nr. 438: „Dem Hochwürdigsten Domkapitel beehre ich mich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß das neue Officium proprium Trevirense unter dem 20. Juli d.J. die päpstliche Approbation erhalten hat und demnächst in der Diözese eingeführt wird. Mit Rücksicht darauf ersuche ich das Hochwürdigste Domkapitel ergebenst, sich darüber aussprechen zu wollen, ob Es im Interesse der Gleichförmigkeit der kirchlichen Offizien in unserer Diözese geneigt sei, bei dem liturgischen Chorgebet in der Cathedrale sich künftighin nach römisch-trierischem Ritus zu richten. Der Bischof von Trier + M. Felix.“

<sup>74</sup> Vgl. BATr, Abt. 9, Nr. 16, 201 f. Das Protokoll vermerkt die Anwesenheit von Domprobst Scheuffgen, Domdechant Phil. de Lorenzi sowie der Kapitularer Alfons von Raesfeld, Andreas Engelbert Seul, Joh. Bernh. Endres, Laurentius Meurer, Heinrich Feiten und Ägidius Ditscheid. Die Ritenfrage wurde als 4. Punkt der Tagesordnung behandelt. Die entsprechende Protokollnotiz hält als Ergebnis der Beratung fest: „Das Kapitel beschließt mit Stimmenmehr-

heit die Einführung des römisch-trierischen Officiums. Herr Domkapitular Meurer verlangt, daß sein Abwesenheitsvotum speziell im Protokoll vermerkt werde, was hiermit geschieht.“

<sup>74a</sup> Vgl. BATr, Abt. 91, Nr. 438: Auf dem Brief des Bischofs vom 19. 8. (Anm. 73) findet sich die Notiz des Empfängers: „Schreiben unterm 3. September 1887 bejahend beantwortet“.

<sup>75</sup> Das Dekret der Ritenkongregation sowie der die Einführung des römisch approbier-ten Propriums betreffende, am Fest des hl. Lubentius (13. 10.) unterzeichnete Erlaß des Di-özesanbischofs wurden veröffentlicht in KAA 31 (1887) Nr. 48 (Ausgabe vom 9. November). In deutscher Sprache ist den beiden amtlichen Texten eine Erklärung des Bischöflichen Generalvikariats beigelegt, die die Vorgeschichte des neuen Propriums kurz skizziert und nähere Anweisungen zu dessen Einführung zum 1. Januar 1888 gibt. Aus der Verlautbarung geht zweifelsfrei hervor, daß das römische Reskript auf die Anfrage Arnoldis an der Jahreswende 1863/64 der auslösende Faktor war für die von Bischof Korum in Angriff genommene und tatkräftig betriebene Romanisierung des liturgischen Lebens im Bistum Trier. Die Geistlichkeit wird davon unterrichtet, daß in Rom der Antrag gestellt wurde, den älteren Priestern den Ge-brauch des Trierischen Breviers zu belassen. In der Hoffnung auf eine positive römische Ent-scheidung habe der Bischof gestattet, „auch für das nächste Jahr das Directorium Trevirense in Druck zu geben“. Über die Drucklegung der neuen Propriumstexte heißt es dann: „Der Druck ist so weit vorangeschritten, daß das Missal-Proprium schon zu Beginn des neuen Kir-chenjahres und die neuen Officien vor dem 1. Januar n. J. ausgegeben werden können . . . Da jede ältere Recension der Officien außer Gebrauch treten soll, so werden auch jene Herren, welche fernerhin das Trierische Brevier beibehalten, für die betreffenden Officien auf den Text des neuen Propriums angewiesen.“ Die Verlautbarung schließt mit dem Hinweis, daß das Generalvikariat ab sofort Bestellungen entgegennehme. Unter dem Datum vom 25. November teilte das Generalvikariat auf die Mitteilung vom, 4. November beziehungsweise mit (KAA 1887, Nr. 56), „daß das ‚Proprium Missarum Dioecesis Treverensis‘ im Laufe der nächsten Woche fertiggestellt und sogleich ausgegeben werden wird“. Mit dem Druck des ‚Proprium Officiorum Dioecesis Treverensis‘ werde jedoch erst Mitte Dezember begonnen werden kön-nen. Tatsächlich wurden die ersten Exemplare von der Paulinus-Druckerei in Trier erst Ende Januar 1888 ausgeliefert. Wie das Generalvikariat am 11. Januar 1888 verlauten ließ (KAA 1888, Nr. 5), hatte man wegen der drängenden Nachfrage nach Katechismen den Druck der neuen Officia propria unterbrechen müssen, so daß diese erst am 22. Januar fertiggestellt und den Geistlichen zugesandt werden konnten. Das „Proprium Officiorum Dioecesis Treverensis a S. Sede Apostolica adprobatur. Treveris ex Officina ad S. Paulinum 1888“ wie auch das Meßproprium enthielten eine Reihe Druckfehler, von denen die größeren durch eine entspre-chende Mitteilung vom 21. Juni im KAA 1888, Nr. 41 korrigiert wurden.

<sup>76</sup> Die positive römische Entscheidung wurde veröffentlicht im KAA 31 (1887) Nr. 61; Kopie der römischen Antwort im Archiv SRC Jahresband der *Rescripta et Decreta* 1887, 142v–143r: „*Rme Domine uti Frater! Exponens Amplitudo Tua per epistolam diei 31 oct. elapsi quam-primam a Clero istius Tibi commissae Dioeceseos Proprium Officiorum ac Missarum et iuxta Kal-endarium perpetuum nuper ab Apostolica Sede approbata adhibendum fore, Kalendis scilicet Janu-arii proxime insequentis anni a Sanctissimo facultatem humillime expetivit, ut ab iis, qui iamdu- dum Breviario et Missali Trevirensis non reformatis utentes aetate fatiscientes vel oculorum morbis irretiti sunt, ne graviori incommodo fatigentur, eadem antiqua Breviaria et Missale usque ad su-premum cuiusque diem adhiberi valeant. Sacra porro R.C. utendo facultate ab eadem Sanctissimo attentis expositis de speciali gratia committit Amplitudini Tuae ut, nomine facultatis pro suo arbi-trio et prudentia expetitur Indultum in expositis casibus elargiri possit.*“ Die von Bischof Korum unter dem 19. 12. 1887 (KAA 1887 Nr. 61) zu dem römischen Indult erlassenen Ausführungs-bestimmungen erlaubten generell allen Priestern des Bistums, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, den weiteren Gebrauch des Bistumsbreviers, sofern sie bis dahin sich des Trierer Bre-viers bedient hatten. Jüngere Priester, die das Privileg in Anspruch nehmen wollten, mußten eigens um die entsprechende Erlaubnis beim Bischof nachsuchen. Was die Messe betrifft, soll-ten alle Zelebranten ausnahmslos vom 1. Januar 1888 an das MR und das neue, römisch ap-probierte Proprium benutzen.

<sup>77</sup> Vgl. BATr, Abt. 9, Nr. 16, 203 f. Im einzelnen wurden angeschafft 13 Gradualia der Pustetschen Ausgabe von 1884, 24 Exemplare des Compendium Antiphonarii et Breviarii, 4 Exemplare des Vesperale und für die „Chorales“ eine nicht näher bezeichnete Anzahl der bei Pustet 1886 erschienenen gekürzten Ausgabe „Epitome Gradualis“.

<sup>78</sup> Vgl. ebda Bl. 206 f. Auch in diesem Fall meldete nur Domkapitular Meurer Protest an und verlangte, „daß sein ablehnendes Votum speziell im Protokoll vermerkt werde, was hiermit geschieht“. Über die Motive Meurers, der als einziger im Domkapitel die „Romanisierung“ strikt ablehnte, werden wir im Unklaren gelassen. Meurer stammte aus Ochtendung (geb. 10. 8. 1818). Nach der Priesterweihe war er unter dem späteren Dompropst Holzer Kaplan in Koblenz-Liebfrauen (ab 1843). Am 10. 11. 1847 wurde er zum Hospitalsgeistlichen in Koblenz ernannt. Als seine Ernennung zum Domkapitular in Erwägung gezogen wurde, charakterisierte Holzer in einem Brief an den Trierer Regierungspräsidenten vom 9. 12. 1881 Meurer als „einen braven, tüchtigen Mann, der keiner extremen Richtung geneigt“. Er sei mit Ph. de Lorenzi befreundet; vgl. *Hegel* (Anm. 43) 159. Die Ernennung zum Domkapitular durch den preußischen König erfolgte am 13. 10. 1884; Meurer starb am 12. 2. 1894. Sein Verhältnis zu Korum war distanziert, während die preußische Regierung Meurer als ihren Mann im Domkapitel sah; vgl. *Weber* (Anm. 58) 110.174. In der gleichen Sitzung vom 18. Januar beriet das Domkapitel als zweiten Tagesordnungspunkt die Frage seiner Standeskleidung. Seitens der Konsistorialkongregation war seinerzeit (1826) angeordnet worden, daß in Zukunft die Domkapitel von Köln, Trier, Münster, Paderborn und Aachen dieselbe Kleidung zu tragen hätten, und zwar über dem Chorrock eine Mozetta „*nigri coloris*“. Bei den Dignitäten durfte die Mozetta aus Seide gefertigt sein, bei den übrigen Kapitularen bloß aus Wolle. Die entsprechende Verfügung war dem Trierer Domkapitel am 17. 4. 1826 mitgeteilt worden, samt einer dazu von Erzbischof von Spiegel gegebenen Erläuterung, worin dieser unterstrich, daß jeder andere Schmuck (etwa ein goldenes Brustkreuz) mit der römischen Anordnung nicht in Einklang zu bringen sei; vgl. Protokollbuch des Domkapitels im BATr, Abt. 9, Nr. 14, 6. Das Trierer Domkapitel hielt verständlicherweise jetzt den Zeitpunkt für gekommen, Rom um das Privileg zu bitten, in Zukunft Violett tragen zu dürfen. Schließlich durfte man erwarten, daß die Zustimmung zur Übernahme der römisch-trierischen Liturgie und die darin zum Ausdruck gebrachte Ergebenheit gegenüber dem Papst römischerseits durch ein Zeichen besonderen Wohlwollens honoriert würde, zumal den Domkapiteln von Köln, Münster, Paderborn und Aachen die violette Mozetta zu einem früheren Zeitpunkt schon zugestanden worden war. Zum Tagesordnungspunkt „violette Kleidung betreffend“ hält das Protokollbuch des Domkapitels (BATr, Abt. 9, Nr. 14, 206 f.) den folgenden einstimmig gefaßten Beschluß fest: „Das Domkapitel beschließt, den Herrn Bischof zu ersuchen, beim Hl. Apostolischen Stuhle die Befugnis erwirken zu wollen, dieselbe Kleidung tragen zu dürfen, wie die übrigen Kapitel in der Kirchenprovinz, jedoch anstatt der wollenen die seidene Mozetta.“ Etwa drei Monate später, am 13. März, beriet das Kapitel über die Art der Bezahlung des römischen Breves, wodurch das Tragen der violetten Mozetta wunschgemäß gestattet worden war. Es wurde beschlossen (BATr, Abt. 9, Nr. 14, 211): „Zur Zahlung der Kosten für die Ausfertigung des päpstlichen Breves an das Kapitel *quoad usum Mozettae coloris violacei* erhebt das Kapitel bei dem Anniversariefond ein Darlehen von 550 Mark. Dies Darlehen soll 10 Jahre, also jährlich mit 55 M. amortisiert und mit 4 % das jedesmalige Restkapital verzinst werden.“ Im Bistum behaupteten böse Zungen, das Domkapitel habe für „ein violettes Mäntelchen“ die Trierer Eigenliturgie verkauft.

<sup>79</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Studie von *Schub* (Anm. 41).

<sup>80</sup> „Akten zum Streit über den Trierischen Choral“ im BATr B III 11,3,2, Bl. 36; *Schub* (Anm. 41) 128.

<sup>81</sup> Phil. Jakob Lenz, geb. 1. 10. 1848 in Manderscheid/Eifel, geweiht 26. 8. 1871, Kaplan in Trier-St. Gangolf, ab 20. 12. 1887 Domvikar und Domkapellmeister, † 15. 5. 1899; vgl. *Weltklerus* (Anm. 43) 207.

<sup>82</sup> Die Broschüre erschien unter dem Titel „Einheitlicher liturgischer Gesang der Diözese“ in der Paulinusdruckerei zu Trier. Sie gibt im wesentlichen die Argumente zugunsten der Pustetschen Choralausgaben wieder, die Lenz schon in einem auf den 1. November 1888 da-

tierten Schreiben an den Bischof und in einem Aufsatz an die Adresse der von diesem eingesetzten „Choralkommission“ entfaltet hatte; vgl. *Schub* (Anm. 41) 129 f. Die Publikation verfolgte eindeutig das Ziel, die „*Medicaea*“ als allein existenzberechtigt zu erweisen und ihre Annahme zum Prüfstein einer echt katholischen Gesinnung und eines dem Papst von jedem aufrechten Katholiken geschuldeten Gehorsams zu machen.

<sup>83</sup> An der Sitzung, zu der das Domkapitel vollzählig erschienen war, nahm auch der Bischof teil. Als Ergebnis der Beratung des einzigen Tagesordnungspunktes „Einbehaltung des trierischen Chorals“ hält das Protokollbuch den Beschluß fest (BATr, Abt. 9, Nr. 16, 217): „1. Das Kapitel war in seiner Mehrheit (6 Stimmen) für Beibehaltung des trierischen Chorales. 2. Vor Ausarbeitung der erforderlichen Bücher soll in Rom angefragt werden, ob dieselben in der Domkirche und in der Diözese eingeführt werden dürften.“

<sup>84</sup> Vgl. ebda 219. Das Domkapitel wünschte insbesondere, „daß die trierischen Psalmtöne zu den aus dem trierischen Chorale bereits herübergenommenen Theilen hinzugenommen würden“. Es sollten also auch die Psalmtöne in den geplanten Choralappendix (vgl. Anm. 85) aufgenommen werden. Auch diesmal schloß sich Domkapitular Meurer dem Mehrheitsvotum nicht an. Das Protokoll meldet: „H. Kapitular Meurer verbleibt jedoch bei seiner generellen Ablehnung des römischen Chorales und verlangt dies speziell aufgenommen.“ Der prompt negative Bescheid auf die vom Trierer Domkapitel über den Bischof an die Ritenkongregation gerichtete Anfrage überrascht keineswegs, wenn man bedenkt, daß Rom gleichzeitig, hinter dem Rücken der Bistumsleitung, von einer Gruppe ultramontaner Priester aus dem Trierer Bistumsklerus bedrängt wurde, dem „Trierer Choral“ keine Chance zu geben, sondern auf der allgemeinen Einführung des „römischen Chorals“ zu bestehen. Im Archiv SRC findet sich ein diesbezügliches, der Forschung bisher unbekannt gebliebenes, aufschlußreiches Schriftstück (*Positiones Decretorum et Rescriptorum Varia* 1888). Es handelt sich um die wörtliche französische Übersetzung einer anonymen „Communication confidentielle“, die von „mehreren Priestern der Diözese Trier“ unmittelbar vor der Approbation des Trierer Propriums, also wahrscheinlich im Frühjahr 1887, ohne Wissen des Bischofs nach Rom gesandt worden war. Die nicht zu ermittelnden Verfasser vertreten eine kompromißlos zentralistische Linie. Sogar die doch wahrhaftig römische Einstellung des Diözesanbischofs Korum ist ihnen suspekt; die Verfasser unterstellen ihm, er wolle auch den Verfechtern der trierischen Eigentradition die Übernahme der römisch-tridentinischen Liturgie dadurch akzeptabel machen, daß er diesen die Erhaltung des „Trierer Chorals“ verspreche. Dagegen solle die Ritenkongregation anlässlich der bevorstehenden Approbation des Trierer Diözesanpropriums unmißverständlich ihren Wunsch kundtun, „de voir adopté avec le Rit Romain aussi le Chant Romain . . .“. In Verbindung mit der Übersendung des Approbationsdekrets erfolgte diese von den Ultramontanen begehrte Auflage jedoch nicht. Als sie durch die Anfrage des Domkapitels vom Dezember 1888 provoziert wurde, durfte Rom aufgrund der „Communication confidentielle“ darauf vertrauen, zu seiner Entscheidung bei einem nicht unbeträchtlichen Teil des Bistumsklerus uneingeschränkte Zustimmung zu finden.

<sup>85</sup> Vgl. *Schub* (Anm. 41) 137. Unterlagen über die Zusammensetzung der bischöflichen Choralkommission und die Protokolle ihrer Beratungen scheinen nicht erhalten zu sein. Über den Arbeitsauftrag des Gremiums unterrichtete Bischof Korum die Öffentlichkeit selbst in seiner unter dem Datum vom 19. Januar 1889 in der Paulinusdruckerei zu Trier als Separatdruck erschienenen „Antwort auf die Adresse eines Theiles der Diözesangeistlichkeit bezüglich der Frage des Trierischen Chorals“. Das anzustrebende Ziel sei, „einen einheitlichen Choral auch für unseren Sprengel vorzuschreiben“. Die von ihm eingesetzte Kommission zur Prüfung der Choralfrage habe bei ihren Überlegungen selbstverständlich den Wunsch der Kirche berücksichtigen müssen, den allein authentischen und legitimen Gregorianischen Gesang der römischen Bücher einzuführen. Es habe jedoch nie die Absicht bestanden, den Trierischen Choral gänzlich abzuschaffen. Es sei vielmehr von Anfang an das Bestreben der Kommission gewesen, vom Trierer Eigengut das zu erhalten, was ohne Schwierigkeiten erhalten werden könne; vgl. BATr B III 11,3,2, Bl. 122–130, 132–135; *Schub* (Anm. 41) 137. Man suchte die Lösung also von vorneherein auf dem dann auch eingeschlagenen Weg einer Übernahme der Pustet-

schen Choralbücher, die aber ergänzt werden sollten durch einen das Trierer Eigengut zusammenfassenden Appendix.

<sup>86</sup> Publiziert im KAA 3 (1889) Nr. 21. Der Bischof begründet seine Entscheidung mit dem Hinweis auf die großen Schwierigkeiten, die entstanden wären, hätte man versucht, die durch die Übernahme der römisch-tridentinischen Liturgie und die Einführung des neuen Propriums zahlreichen veränderten Texte sämtlich mit Melodien im Stil der Trierer Choraltradition zu versehen. Ausschlaggebend war aber für Korum letztlich die „*Romanitas*“. Wörtlich schreibt er: „In Anbetracht der großen Schwierigkeiten einer solchen Arbeit, sowie vorzüglich im Hinblick auf die wiederholten Erlasse der hl. Riten-Congregation in Sachen des liturgischen Gesanges, namentlich aber gestützt auf das Dekret vom 10. bzw. 26. April 1883, welches den römischen Choral in der bei Pustet in Regensburg erschienenen Ausgabe für den ‚heute allein authentischen und legitimen Gregorianischen Gesang‘ erklärt und im Interesse der kirchlichen Einheit dessen Einführung allen Bischöfen wiederholt dringend an’s Herz legt, haben wir uns entschlossen, die offiziellen römischen Choralbücher mit einem dem Proprium Trevirense entsprechenden Anhang für unsere Diözese vorzuschreiben.“

<sup>87</sup> Im Anschluß an den Abdruck der bischöflichen Entscheidung in der Choralfrage bringt der KAA (1889) unter der Nr. 22 die das Datum vom 3. März tragende Mitteilung des Generalvikariats, „daß wir das Diöcesan-Proprium sowohl zum Graduale wie auch zum Vesperale in Octav-Format im Druck und Verlag von Fr. Pustet in Regensburg haben erscheinen lassen; beide Teile sind so eingerichtet, daß sie den Handausgaben der offiziellen Choralbücher beigegeben werden können. Ersteres, das Proprium Missarum Dioecesis Trevirensis ad Graduale Romanum (20 Seiten) ist zum Preis von 15 Pfennig, letzteres, das Proprium Officiorum ad Vesperale (50 Seiten) ist zum Preis von 50 Pfennig durch jede Buchhandlung zu beziehen.“ Zusätzlich erschien der von der bischöflichen Choralkommission zusammengestellte „Appendix cantionum treverensium“ noch im gleichen Jahr ebenfalls bei Pustet in Regensburg. Die 59 Seiten starke Ausgabe umfaßt nach Angabe des Titelblattes das „Ordinarium Missae, Sequentias, Te Deum, Cantiones processionales, Modulationes Epistolae, Evangelii et Passionis“. Im einzelnen enthält der Appendix die 5 Choralmissen aus dem Diözesangesangbuch von 1871 sowie die weiteren 5, die die Hermesdorffsche Ausgabe von 1864 bietet. Aus derselben Ausgabe wurde in den Appendix ferner übernommen das „trierische“ Te Deum (auch im Gesangbuch 1871, Nr. 316), sämtliche Gesänge des „Requiem“, die Oster-, Pfingst- und Fronleichnamsequenz, ferner die bei den Sonderriten der Karwoche gebräuchlichen Gesänge der Palmprozession, der Grablegung mit Auferstehungsfeier sowie die bei der Fronleichnamsprozession gesungenen Sakramentshymnen. Der Schlußteil enthält die trierischen Epistel-, Evangelien- und Passionstöne, nicht aber die vom Domkapitel gewünschten Psalmtöne. Diese waren jedoch den Chorsängern leicht zugänglich im Diözesangesangbuch 1871, Nr. 326. Erstaunlicherweise hatte Bischof Korum das Imprimatur für die Sammlung Trierer Eigenguts schon am 10. Februar 1889 erteilt, also noch vor der Sitzung des Domkapitels (vgl. Anm. 84). Doch dürfte ihm zu diesem Zeitpunkt schon die negative römische Antwort auf die Anfrage vom 20. Dezember 1888 (Anm. 83) vorgelegen haben. Es ist anzunehmen, daß der Bischof sie von seinem Ad-Limina-Besuch selbst aus Rom mitgebracht hatte; vgl. das Zulassungsbillet zur Privataudienz bei Leo XIII. vom 31. Januar 1888 im Nachlaß Korum; BATr Abt. 108, Nr. 360, 3.

<sup>88</sup> Vgl. Fischer (Anm. 14) 250–256, bes. 252. Eine Abschrift des Approbationsdekrets vom 4. Februar 1893 im Archiv SRC, *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1893, 111 f. Das Vorwort des Bischofs ist datiert auf den 21. Dezember. Zwischen beiden, merkwürdig weit auseinanderliegenden Terminen liegt wiederum ein Ad-Limina-Besuch Bischof Korums. Im Nachlaß (BATr Abt. 108, Nr. 360, 6) findet sich der Zulassungsbescheid zur Papstaudienz für Donnerstag, den 26. Oktober 1893, um 9 Uhr. Wenn man sich erinnert, daß Bischof Korum ein Jahrzehnt später in einer Privataudienz bei Pius X. die unrömische, bis heute im Bistum Trier weiterlebende Consuetudo deutscher Gesänge zur Erteilung des sakramentalen Segens verteidigt und mit päpstlicher Zustimmung gerettet hat (vgl. Treitz, Anm. 57, S. 382; Fischer, Anm. 14, S. 252 f.), so scheint es nicht ausgeschlossen, daß der Bischof anlässlich seines Romaufenthaltes in direktem Gespräch, vielleicht sogar auf höchster Ebene, versucht hat, noch

Verbesserungen am approbierten Text zu erreichen. Daß man dies nach erfolgter Approbation seitens der Bistumsleitung noch versucht hat, beweist das am 12. Mai 1893 von der Ritenkongregation erklärte Einverständnis „*quoad expositionem Ssmi Sacramenti Feria V. in Coena Domini et Feria VI in Parasceve*“. Das Rescript mit dem Bescheid „*Consuetudinem, prouti nunc exponitur, tolerari posse*“ ist abgedruckt (S. IV) im Anschluß an das Approbationsdekret in der bei Pustet erschienenen „*Collectio Rituum a Sancta Sede Apostolica in usum Dioecesis Treverensis adprobatorum. Treveris in Cancellaria episcopali MDCCCXCIV*“. Was Bischof Korum gewährt wurde, war seinem Vorgänger Wilhelm Arnoldi 1851 noch versagt worden (s. o. Anm. 16).

<sup>89</sup> Vgl. H. Frank, Geschichte des Trierer Beerdigungsritus, in: ALW 4/2 (1956) 279–315.

<sup>90</sup> Vgl. Balth. Fischer, Die Auferstehungsfeier am Ostermorgen. Altchristliches Gedankengut in mittelalterlicher Fassung, in: Pastor Bonus 54 (1943) 1–14; zu diesen sonderliturgischen Elementen der Kar- und Osterfeier vgl. auch A. Heinz, Religiöse Volkskunde und Liturgiewissenschaft, in: AMrhKG 34 (1982) 217–228, hier 220–222.

<sup>91</sup> Die trierische Sondertradition wurde von uns dargestellt am Beispiel der Fronleichnamsliturgie an einer ehemaligen Kollegiatkirche: A. Heinz, Die Fronleichnamfeier an der Stiftskirche St. Castor in Karden/Mosel im alten Erzbistum Trier, in: AMrhKG 33 (1981) 97–128; vgl. auch Heinz, Pfarrmesse (Anm. 42a) 165–174; ferner N. Kyll, Zum volkskundlichen Fronleichnambrauch im Trierer Lande und in Luxemburg, in: Neues Trierisches Jahrbuch 1973, 60–69.

<sup>92</sup> Vgl. die von Fischer aufgestellte „Verlustliste“ (Anm. 14, S. 254 f.).

<sup>93</sup> Ebda 255 f.



## TEXTE

1. *An Bischof Wilhelm Arnoldi gerichtete Eingabe des Trierer Domkapitulars Stephan Lück vom Juni 1863, worin dieser auf eine baldige, allgemeine Einführung der römisch-tridentinischen Liturgie im Bistum Trier drängt.*  
(Original: *BATr Generalvikariatsakten B III 11,2 Bd. 4, Bl. 2–9*).

Dürfen wir uns des sog. Trierischen Missales bei der h. Messe bedienen?

Als der h. Papst Pius V. das auf seinen Befehl ausgearbeitete und herausgegebene *Missale Romanum* in die Welt einführte, da räumte er den Kirchen, welche 200 Jahre im Besitze eines eigenen gewesen waren, das Recht ein, bei demselben zu beharren, wenn der Bischof oder der Prälat mit Zustimmung des ganzen Kapitels es beizubehalten wünschen sollte. Die Trierische Diözese genügte diesen Bedingungen und machte von dem dargebotenen Privilegium Gebrauch; und es war somit ohne Zweifel das unter dem Erzbischof und Churfürsten Franz Ludwig<sup>1</sup> im Jahre 1547 gedruckte Missale das rechtlich für die Diözese Trier bestehende. Dasselbe erschien wieder mit einigen Veränderungen im Jahre 1608 resp. 1610 und ward durch den damaligen Erzbischof und Churfürsten Lothar mit folgenden Worten eingeführt: „*Universis qui nostrae potestati subjacent, serio mandamus, uti externarum Dioeceseon missa faciant Missalia, et hoc unum exquisita diligentia correctum complectantur, ne diversitas in rebus divinis, a qua tantopere abhorret Apostolus, in Dioecesi reperiatur, sed eidem Paulo obsequamur monenti, ut omnia honeste et secundum ordinem fiant in nobis.*“

Seitdem sind mehr als 250 Jahre verflossen: das Trier'sche Missale ist aus dem Gottesdienste verschwunden, und verschwunden ist mit ihm alles dasjenige, worin es sich vom Römischen unterschied, bis auf die Bruchstücke, welche sich unter / 2<sup>v</sup> / dem Schutze des sogenannten Trier'schen Directoriums bis auf diesen Tag erhalten haben.

\* Das *Directorium Trevirense* soll seiner Überschrift gemäß *juxta Ritum breviarii et Missalis* verfaßt sein; darf ich fragen, welches Missale hier gemeint sei. Die Trierische Diözese hatte, so viel mir bekannt ist, nur zwei gedruckte Meßbücher<sup>2</sup>, das eine vom Jahre 1547, das andere vom Jahr 1608. In einigen Büchern steht die Jahreszahl 1610; im Übrigen habe ich keine Abweichung gefunden.

Sollte vielleicht hier die Vorschrift der *Congregatio Rituum* vom 21. März 1620 Anwendung finden, die da lautet: „*Nil imprimatur, quod ad formandos Ritus attinet inconsulta sacra Rituum Congregatione*“. Vergl. Gavanti Th. 2 p. 117<sup>3</sup>.

Verschwunden ist der eigenthümliche *Ordo Missae*. Vom Hingange zum Altar schreibt das Missale p. 214 vor<sup>4</sup>: „*Procedat (autem) oculis demissis, ingressu gravi, erecto corpore, dicendo psalmum: Judica me Deus etc.*

*Postquam dixerit: In nomine Patris etc., jungit manus ante pectus pronuncians clara voce:*

*Adjutorium nostrum in nomine Domini.*

(Minister:) *Qui fecit coelum et terram.*

V.: *Sit nomen Domini benedictum.*

R.: *Ex hoc nunc et usque in saeculum.*

V.: *Et introibo ad altare Dei.*

R.: *Ad Deum, qui laetificat juventutem meam.*

V.: *Confitemini Domino, quoniam bonus.*

R.: *Quoniam in saeculum misericordia ejus.*

(*Deinde caput seque profunde altari inclinans dicit:*)

*Confiteor* fast wie gewöhnlich. Dann *inclinatus prosequitur:*

*Non nobis, Domine, non nobis.*

R. *Sed nomini tuo da gloriam.*

V. *Ab occultis meis munda me Domine.*

R. *Et ab alienis parce servo tuo.*

V. *Esto nobis Domine, turris fortitudinis*

R. *A facie inimici.*

V. *Domine, exaudi orationem meam.*

R. *Et clamor meus ad te veniat.*

V. *Dominus vobiscum.*

R. *Et cum spiritu tuo.*

(*Extendendo et statim jungendo manus dicit:*) *Oremus (Reliqua secreto) Exaudi, quaesumus Domine supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem. Per Christum etc.*

(*Ascendens ad altare junctis manibus dicit:*)

*Aufer a nobis wie gewöhnlich (In medio altaris secreto dicit:) Omnium / 3<sup>r</sup> / sanctorum precibus adjuvemur, ut quod possibilitas nostra non obtinet, eorum nobis intercessione donetur. (Quo dicto osculatur altare in medio – accedit ad cornu epistolae, ubi osculando imaginem crucifixi in Missali dicit:)*

*Adoramus te, Christe et benedicimus tibi, quia per sanctam crucem redemisti mundum. (Incipit introitum.)*

Beim *Gloria de beata* (nach dem Missale von 1547) oder nach dem sonntäglichen *Gloria* (nach dem Missale von 1608 p. 218) wurden folgende Zusätze eingeschaltet<sup>5</sup>:

*Spiritus et alme orphanorum Paraclite – Primogenitus Mariae Virginis Matris – Ad Mariae gloriam – Mariam sanctificans – Mariam gubernans – Mariam coronans Jesu Christe.*

Nach dem *Gloria tibi Domine* (beim Anfange des Evangeliums) *celebrans secreto dicit:*

*Qui natus es de Virgine, cum patre et sancto spiritu in sempiterna saecula. Amen.*

Bei der Aufopferung der Hostie betet der Priester: *Suscipe sancte Pater etc.*, was im Römischen später vorkommt, ferner (*ponens vinum in calicem dicit:*) *Sanguis exiit de latere Domini nostri Jesu Christi (Deinde producit*

*signum crucis super ampullam aquae dicens:*) *In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. (Et imponens parum aquae dicit:) Et aqua in remissionem peccatorum: fiat haec commixtio vini et aquae pariter (facto signo crucis super calicem prosequitur:)* / 3<sup>v</sup>/ *In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.* Und nun: *Deus, qui humanae substantiae dignitatem etc.* wie gewöhnlich. Darauf: *facit signum crucis super hostiam et calicem dicens: In nomine Patris et Filii + et Spiritus sancti.* (Ich bemerke hierbei, daß nach dem *Ritus celebrandi Missam* im Anfang des Missales drei Kreuze vorgeschrieben sind, daß hingegen p. 220 nur eines verlangt wird.)

*Acceptabile sit omnipotenti Deo sacrificium istud. (Elevans calicem cum patena et hostia dicit:) In spiritu humilitatis etc.* wie bekannt. *Deinde accipit patenam cum hostia et ambabus manibus usque ad pectum eam elevatam tenens oculis elevatis ad Deum hostiam offerens dicit:* (Nach dem Missale von 1547 folgte hier das Gebet: *Sanctifica quaesumus hanc oblationem et + praesta, ut nobis unigeniti Filii tui, Domini nostri Jesu Christi, verum corpus fiat;* nach dem Missale von 1608: *Suscipe sancte etc.* wie gewöhnlich. *Quo dicto faciens signum cum patena ponit hostiam super corporale – dicens: In pace factus est locus ejus, et habitatio ejus in Sion.* (Nach dem Missale von 1547: *Oblatum tibi hunc calicem quaesumus sanc + tifica, et praesta, ut nobis unigeniti Filii tui, Domini nostri Jesu Christi, verus sanguis fiat.*) *Deinde: Offerimus etc.* wie gewöhnlich. (Im Missale von 1547 hingegen: *Veni invisibilis sanctificator omnipotens aeterne Deus, bene + dic et sanctifica etc.* So geht es fort in ziemlicher Übereinstimmung mit dem Römischen bis nach dem Gebet: *Perceptio corporis etc., / 4<sup>r</sup>/ wo es heißt: Dicit secreto genu flectens: Ave in aevum summa dulcedo corporis Domini nostri Jesu Christi. (Et se erigens dicit:) Quid retribuam etc.* Nach dem Empfang der h. Hostie: *Ave in aevum summa dulcedo sanguinis Domini nostri Jesu Christi. Quid retribuam etc. Calicem etc.*

Das Missale von 1547 weicht hier ab. Nach dem Agnus Dei heißt es: *Mittens tertiam partem in calicem dicit: Fiat haec commixtio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi mihi et omnibus sumentibus ad salutem mentis et corporis in vitam aeternam.* In demselben Missale heißt es nach *quod ore sumpsimus: Hic lavantur digiti. Lutum fecit Dominus et sputo linivit oculos meos et abii et lavi et vidi et credidi Deo.*

Während der Priester die *ablutio* nimmt, kann er den Hymnus: *Jesu nostra redemptio* beten. *Dicto Ite missa est vel Benedicamus celebrans ante medium altaris stans junctis manibus ante pectus dicit: Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.*

V. *Adjutorium nostrum in nomine Domini.*

R. *Qui fecit coelum et terram.*

V. *Sit nomen Domini benedictum.*

R. *Ex hoc etc.*

*Osculatur altare. Deinde extendens et jungens manus reverentiamque faciens dicit: Oremus. Coelesti benedictione benedicat et custodiat vos divina ma-*

*jestas et una Deitas. (Deinde circulum faciens, in privata missa semel, alias ter populo benedicit.)*\*

\* *In summa missa facit tres cruces, in privata unam.* p. 266. Es ist vom Priester überhaupt die Rede.

/ 4<sup>v</sup>/ Die Abweichungen beziehen sich nicht bloß auf den *Ordo Missae*, sondern mehr oder weniger auch auf die Rubriken und die übrigen Theile der h. Messe. Über die Römischen Rubriken kann man sich in vielen Schriften unterrichten, nur die Trier'schen sind größtentheils ganz unbekannt. Verschwunden sind z. B. folgende Rubriken: *In festis per annum et dominicis in adventu et quadragesima, et in summa missa per annum dicitur una tantum oratio, nisi commemoratio sit facienda. Privatim autem celebrans poterit plures servare orationes.* Also an allen Festen auch *in simplicibus* (denn das Trierische Missale macht, soviel ich gefunden habe, nirgends einen Unterschied, und die Ausdrücke: *Festum duplex, semiduplex, simplex u.s.w.* sind ihm ganz fremd) ist nach dem Trier'schen Missale nur eine *Oratio* zu nehmen, falls keine *Commemoratio* zu machen ist. Dasselbe gilt von jeder Hochmesse das ganze Jahr hindurch.

*Quando ferialiter servatur* (es ist von der stillen Messe die Rede) *per quadragesimam feriis secundis, quartis et sextis secunda oratio ad libitum, tertia Pietate etc. Feriis tertiis, quartis et sabbato secunda est ad libitum, tertia Omnipotens etc.* Die *Oratio Pietate*, welche mit ihrer *Secreta* und *Postcommunio* eine ganze Folioseite füllt, wird vertauscht. Hinsichtlich des Schlusses der *Oration* heißt es: *Semper ante ultimum Per Dominum dicitur: Et famulum tuum N. antistitem nostrum, gregemque illi commissum ab omni adversitate custodi, et pacem tuam nostris concede temporibus. Per Dominum etc.*\*

\* Hinsichtlich dieses Schlusses heißt es im *Missale Trev.* p. 250: *habet (sequens clausula) ab Archiepiscopo Balduino indulgentiam 40 dierum.*

/ 5<sup>r</sup>/ *Item dicitur Credo in missis B. Virginis quae in Sabbato celebrantur, excepto solum, quae dicuntur a Nativitate usque ad festum Purificationis etc.* In dem *Directorium Trev.* heißt es aber: *sine credo.*

Fällt die *Vigil* vor Weihnachten auf einen Wochentag, so sind nach dem Trier'schen Missale (Vgl. p. 19 und 20) drei *Orationen* zu nehmen, nämlich die von der *Vigil*, die vom vorhergehenden Sonntag und als dritte *De omnibus sanctis*; das *Directorium Trev.* schreibt nur eine vor.

Die *Aschenweihe* ist von der im Römischen vorgeschriebenen sehr verschieden.\*

\* *Rubeo colore utitur a Dominica „Judica“ usque ad feriam quartam coenae Domini. Missale Trev. im Anfange: „Nigro colore utitur vel violaceo ab Adventu Domini usque ad vigiliam Nativitatis, in missis defunctorum etc. daselbst.*

Das *Flectamus genua – Levate* kommt an allen Tagen der Fastenzeit, wenn *de feria* ist, die Sonntage ausgenommen, vor, im Römischen aber

nicht. *Fer. quartorum temp.* steht es im Römischen einmal, im Trier'schen zweimal.

Am Palmsonntag ist das Trier'sche Missale vom Römischen sehr abweichend. Der Gründonnerstag hat ein eigenes *Communicantes*.

Am Charsamstag<sup>6</sup> sind nach dem Trier'schen vor der Weihe des Feuers die sieben Bußpsalmen zu beten; dann folgt die Oration *Pietate*, dann *In pace factus est locus ejus. R. Et in Sion habitatio ejus*; und war nun das beinahe mit dem Römischen übereinstimmend, abgesehen davon, daß das Römische 12 Prophetien, das Trier'sche aber deren nur vier hat. In dem hält man sich zuerst an das Römische, und läßt übereinstimmend mit der Agende von Johann Philipp<sup>7</sup> die Bußpsalmen weg, dann nimmt man / 5<sup>v</sup>/ das Trier'sche und übergeht 8 Prophetien.

Die Litanei war, wie wir nach der Agende von 1688 sehen, von der Römischen sehr verschieden. Es heißt in jener:

*Omnes Sancti Angeli et Archangeli –*  
*Omnes sancti Throni et Dominationes –*  
*Omnes sancti Principatus et Potestates –*  
*Omnes sancti Cherubim et Seraphim –*  
*Omnes sancti superni cives –*

Der einzelnen Apostel, Martyrer, Bekenner, Jungfrauen geschieht keine Erwähnung; und es sind auch die folgenden Bitten sehr abweichend von denen des Römischen. Am Charsamstag: *Benedicamus Domino* mit All., nicht *Ite missa est* mit 2 All. wie im Römischen.

Ich will nicht fortfahren in Aufzählung der Verschiedenheiten, mache nur auf die wichtige Rubrik p. 289 aufmerksam wo es heißt: *In Octavae (!) Paschae et deinceps omnibus dominicis, usque ad Ascensionem Domini, summa missa dicitur, quem-ad-modum in Dominica Resurrectionis. In oratione omititur: Hodierna die.*

Vom ersten Sonntag nach Ostern bis zum Feste der Auferstehung<sup>8</sup>, wenn *de feria* in der Messe gelesen wird, kein Gloria. Es heißt nämlich p. 289: *Eodem modo dicuntur per hebdomadam, quando agitur de tempore. Sine Gloria in excelsis etc.*

Wie groß ist die Verschiedenheit in *Vigilia Ascensionis*! Der Introitus im Trier'schen: *Omnes gentes etc.* mit dem Psalm: *Subjecit*; im Römischen: *Vocem jucunditatis* mit dem Ps. *Jubilate*. – Die Oration im Trier'schen: *Praesta quaesumus*; im Römischen: *Deus, a quo.*

/ 6<sup>r</sup>/ Offertorium nach dem Trier'schen: *Sacrificium tibi*, nach dem Römischen: *Suscipe Domine*. Die *Postcommunio*<sup>9</sup> nach dem Trier'schen: *Pater cum essem*; nach dem Römischen: *Cantate Domino*. An anderen Beispielen der Art fehlt es nicht. Ich nehme beispielsweise die Messe *de beato Barnabas*. Nach dem Trier'schen ist die Oratio: *Deus, cujus spiritu*; nach dem Römischen: *Deus, qui nos beati*. Nach dem Trier'schen die Epistel: *Carissime, testifcor*; nach dem Römischen: *Multus Numerus*. Nach dem Trier'schen das Evangelium: *Designavit*; nach dem Römischen: *Ecce, ego*

mitto. Nach dem Trier'schen die Secret: *Praesentia munera*; nach dem Römischen: *Munera tibi dicata*. *Postcommunio* nach dem Trier'schen: *Beati Barnabae*; nach dem Römischen: *Suplices te rogamus*.

Verschwunden sind viele Stücke, welche nun durch das Römische ersetzt werden, wodurch es dann natürlich kommt, daß die Messe am Altare mit derjenigen, welche vom Chore gesungen wird, weil dieser sich noch an seine alten Bücher hält, nicht harmonisiert, wie folgende Beispiele zeigen:\*

\* „*Missale quod adhibetur, debet esse conforme officio celebrantis, quia Missa officio convenire debet*“, sagt de Herdt, *Rer. liturg. pr. 1 p. 212*<sup>10</sup>. „*Romana ecclesia vetus Psalterium non mutavit, quia ex illo Introitus et reliqua, quae ex Psalmis in Missa cantantur, desumpta sunt*“, sagt Bona, *Rer. liturg. lib. 2 cap. 3*<sup>11</sup>. *Missale debet esse conforme breviario, ideoque sequens Ritum Romanum, qui missam legere tenetur non in alio, sed in romano; pariter religiosi et alii, quoad fieri potest, si breviarium speciale habeant, missale respondeat eorum ritui necesse est*. Romsée p. 102<sup>12</sup>.

Am Fest *Concept. immac. B. V.* singt der Chor *Gaudeamus omnes etc.* mit dem Psalm: *Et ascendit sicut virgultum coram eo, et sicut radix de terra sitiienti*, nach dem *Tr. Miss.* p. 393, oder nach dem neuen Graduale<sup>13</sup>: *Venite et videte etc.* Ps. *Benedic anima mea etc.* und der Priester am Altar liest den Introitus nach dem Römischen: *Salve sancta parens etc.* Ps.: *Eructavit etc.*

/ 6<sup>v</sup>/ Der Chor singt zum Offertorium entweder nach dem Trier'schen Missale: *Hortus conclusus, fons signatus etc.*; oder nach dem neuen Graduale: *Misit Deus misericordiam etc.* und der Priester am Altare spricht: *Beata es Virgo Maria etc.*; und zur *Communio* singt er entweder nach dem Trier'schen Missale: *Ave Regina coelorum, mater regis etc.*; oder nach dem neuen Graduale: *Ego dilecto meo etc.*, und der Priester am Altare betet: *Beata viscera Mariae Virginis*. So in vielen Fällen.

\* In keiner *Missa pro defunctis* stimmt der *Introitus*, den der Priester am Altare (einzeln) betet, mit dem Gesange im Chor überein, denn das *Animae*<sup>14</sup> findet sich weder im Trier'schen noch im Römischen Missale; und im Graduale steht nicht wie früher *ambulem*, sondern *ambulavero*<sup>15</sup>.

Verschwunden sind viele Orationen, verschwunden die Sequenzen bis auf diejenigen, welche sich auch im Römischen finden; verschwunden ist manches Graduale, manche Epistel, manches Evangelium, manches Offertorium, manche *Communio*.

\*\* Ganze Messen sind verschwunden, z. B. die *Missa pro salute et conversione alicujus*, die *Missa pro muliere praegnante*<sup>16</sup>.

Stufenweise haben wir uns dem Römischen schon genähert, und es bleibt nur noch Weniges übrig, was dem Römischen durchgängig an Werth nachsteht; opfern wir dieses, so ist die Übereinstimmung eine vollständige. Und, wie viele Gründe fordern uns dazu auf!

Zu allen Zeiten waren die Päpste darauf bedacht, die verschiedenen Länder auch in der Liturgie zu vereinigen. „*Hoc summorum Pontificum studium, haec cura fuit*“, sagt Zaccaria in seinem dem Papste Pius VI. gewidmeten Werke (Biblioth. Rit. t. 1. p. 43)<sup>17</sup>, „*ut omnes saltem gentes, quae in occiduis partibus sunt, traditiones et Ritus Romanae Ecclesiae in ordine Missae, in sacramentorum administratione, in Psalmodia, caeterisque ad publicum cultum pertinentibus amplecterentur.*“ Die Übereinstimmung im Ritus sehen sie an als den würdigsten Ausdruck der Einheit im Glauben, und als einen starken Damm gegen die verderblichen Fluthen des Unglaubens und der Spaltungen. „*Cum sanctissimum / 7<sup>r</sup>/ Eucharistiae sacramentum*“ – sagt Clemens VIII. in seiner dem Römischen Missale vorgedruckten Bulle „... *in Missa conficiatur, ac pro peccatis totius populi Dei Patri offeratur, sane omnino conveniens est, ut qui omnes unum sumus in uno corpore, quod est Ecclesia, et de uno corpore Christi participamus, una et eadem celebrandi ratione, uniusque officii, et ritus observatione in hoc ineffabili, et tremendo sacrificio utamur.*“ Diese Übereinstimmung mußte für sie in weit höherem Grade ein Gegenstand unausgesetzter Sorgfalt sein, als sie es war jenen heiligen Ordensstiftern der ersten Zeit, von denen Mabillon in lobender Anerkennung schreibt: „*Hanc rituum in divinis officiis concordiam magnopere curarunt . . . etiam primi vitae religiosae institores, verentes scilicet, neque in quotidianis solemnitatibus inter viros ejusdem culturae consortes dissonantia vel varietas exorta, quandoque in posterum erroris vel aemulationis seu schismatis noxium germa emitteret.*“ *In praef. ad lib. 3 de liturg. Gall.*<sup>18</sup>. Und sie konnte nur dann zustande kommen, wenn sich die Tochterkirchen mit der Römischen, der Mutterkirche, vereinigten, und von ihr den Ausdruck der Gottesverehrung annahmen, von welcher sie das Licht des Glaubens empfangen hatten. Wenn nun die Päpste unter weiser Berücksichtigung aller Verhältnisse immer bemüht waren, die Völker zu jener Übereinstimmung zu führen, so mag ein Protestant dieses einen Kunstgriff der Hierarchie nennen, und J. Febronius (T. 1 cap. 5 § 2) darin ein Überschreiten der päpstlichen Macht finden: der rechtgläubige Katholik / 7<sup>v</sup>/ bestreitet ihnen weder diese Kunst, noch ist er unempfindlich gegen die Wohlthaten, die sie durch jene Bemühungen der Welt zugewandt haben. Wer möchte nicht wünschen, daß ihnen dieses Werk der Vereinigung überall gelinge, und daß sie die Hindernisse beseitigt wüßten, die derselben bisher im Wege standen. Vor drei Jahrhunderten, bei der Einführung des Römischen Missales waren diese Hindernisse überall groß, und hier und da vielleicht unüberwindlich; jetzt sind sie, wenigstens was die Trierische Diözese betrifft, gänzlich verschwunden, und man findet, wie sehr man auch suchen mag, kaum einen Vorwand, hinter welchem man sich mit seiner Renitenz verstecken könnte. Oder ist vielleicht der Trierische Ritus mit den Trierischen Gesängen so sehr dem Volke durch langen Gebrauch ans Herz gewachsen, daß man ihn nur mit großer Gefahr für sein gläubiges Leben wieder herausreißen könnte? Hängt vielleicht der Trierische Clerus an ihm mit ganzer Seele? Sind

wertvolle Bücher außer Gebrauch zu setzen, und andere mit großen Kosten wieder anzuschaffen? Empfiehlt sich vielleicht das Trierische Missale mit seinen Rubriken, seinen Sequenzen, seinen besonderen Orationen und Gesängen so sehr, daß man ihm den Vorrang vor dem Römischen einräumen müßte? Wenn dem so wäre, warum hat man dann das Eine nach dem Anderen fallengelassen? Hinsichtlich des Römischen Missales konnte Papst Pius V. sagen: „*Qua re eruditissimis viris onus ad hoc demandandum duximus: qui quidem diligenter collectis omnibus cum vetustis nostrae Vaticanae Bibliothecae, aliisque undequae acquisitis, emendatis atque incorruptis codicibus, nec non veterum consultis, ac probatorum auctorum scriptis, qui de sacrorundem rituum instituto / 8<sup>r</sup>/ monumenta nobis reliquerunt, ad pristinam Missale ipsum sanctorum Patrum normam ac ritum restituerunt.*“ Läßt sich Gleiches auch in Rücksicht des Trierischen behaupten? Wer möchte (um beispielsweise zu reden) das Trierische Exultet, wie es sich in dem Rituale von 1688 findet, dem Römischen, und die Trierischen Präfationen \*

\* Die Trierischen Präfationen unterscheiden sich dadurch besonders von den Römischen, daß sie kleine [ein Wort unleserlich] aus dem (Römischen) Exultet aufgenommen haben, die gewöhnlich aber nicht einmal zweckmäßig angebracht sind.

mit dem Pater noster dem Römischen gleichstellen, oder gar vorziehen? Deutet nicht schon der Name *Cantus Gregorianus* \*\* auf die Quelle hin, wo wir ihn am reinsten finden, und war es nicht ein Zug weiser Fürsorge, daß Carl der Große die Choralbücher Galliens nach dem Römischen korrigieren ließ.

\*\* Wie wenig würde oft vom Trierischen Gesang übrig bleiben, wenn wir Alles herausgeben müßten, was wir aus dem Römischen aufgenommen haben. So ist die ganze *Missa de Mart.* im Trier'schen Missale (– Introitus, Sanctus und Agnus Dei – und das *Ite missa est*, sowie das *Benedicamus* in der Vesper) nichts als eine Übertragung der Antiphon *O quam suavis est.* (Die Veränderung der dritten Note aus la in fa ist keine Verbesserung).

Was sollte uns also zurückhalten nach dem erhabensten Beispiel mehrerer Bischöfe Frankreichs auch den Rest zu opfern, nachdem wir alles übrige schon längst aufgegeben haben! Bleibt uns jedoch von einem Trierischen Missale fast anders nichts übrig, als ein leerer Name, mit welchem wir uns und Andere täuschen.

Vielleicht handelt es sich hier aber nicht um einen Akt des freien Willens, sondern um eine strenge Pflicht, denn wahrlich auf eine solche deuten die ernstesten Worte des h. Pius V.: „... *sub indignationis nostrae poena hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus.*“ Doch nein! die Pflicht, das Römische Missale ganz und unverändert aufzunehmen, läßt sich bei genauerer Erwägung ihrer Gründe nicht bezweifeln. Das Privilegium Pius' V. bezieht sich nämlich auf das alte, durch einen mehr als 200jährigen Gebrauch ehrwürdig gewordene Missale, nicht aber auf jede veränderte Ausgabe, in welcher es im Laufe der Zeit erscheinen könnte, und noch viel weniger auf die elende / 8<sup>v</sup>/ Zusammenstopplung der Mes-



se, wie wir sie bei uns gegenwärtig finden. Wir lesen nun nicht mehr nach dem Trierischen Missale, sondern nach dem Römischen unter Beibehaltung einiger dem Trierischen Missale der früheren Zeit angehöriger Rubriken. Ist uns das wohl nach jener ersten Bulle gestattet, in welcher selbst die kleinsten Abweichungen von dem Römischen so scharf gerügt, so streng verboten wird? Wohin sollte es wohl kommen bei den schnell wechselnden Ansichten der Menschen, wenn es einzelnen Diözesen gestattet wäre, Veränderungen im Ritus vorzunehmen. Und nun sollte jener Papst, der sich alles Ernstes bemühte, Übereinstimmung in der Liturgie herbeizuführen, (*cum unum in Ecclesia Dei psallendi, unum Missae celebrandae ritum esse maxime deceat* sind seine Worte), durch sein Privilegium einer großen Zahl von Diözesen für alle Zeit die Vollmacht zu ändern und zu modeln zugestanden haben im Widerspruch mit seiner deutlich erklärten Absicht, auf deren Erreichung seine ernstesten Sorgen und Bemühungen gerichtet waren? Das Alte verdient Hochachtung, wenigstens Schonung; darf darauf auch schon jede Neuerung Anspruch machen? Unordnungen müssen mitunter geduldet werden, sollen schwere Übel verhütet werden; aber die Oberhirten der Kirche werden sich nie dazu verstehen, sie als rechtlich bestehend anzuerkennen und mit ihrem Ansehen die Macht und Dauer derselben zu unterstützen.

Blieben hier indes noch Zweifel bestehen, so würden sie vollends vernichtet durch manche Erklärungen des Apostolischen Stuhles aus neuester Zeit. So sagt Gregor XVI. in einem Breve an den / 9<sup>r</sup> / Erzbischof von Reims: „*S. Pius V. eos tantum ab obligatione Breviarium (Rom.) recipiendi exceptos voluit, qui a bis centum saltem annis uti consuevissent Breviario diverso: ita videlicet ut ipsi non quidem commutare, iterum atque iterum arbitrio suo libros hujusmodi, sed quibus utebantur, si vellent, retinere possent.*“ Vergl. Falise<sup>19</sup> *Sac. Rit. Comp. elucid.* p. 338. Dieses Breve spricht zwar nur vom Brevier, muß aber des gemeinschaftlichen Grundes wegen auch auf das Missale bezogen werden.

Bestimmter noch ist die Antwort welche Pius IX. dem Bischof von Beauvais auf seine Anfrage hinsichtlich des Breviers und Missales gibt. Sie ist vom 22. Aug. 1851 und lautet: „*In relatione s. hujus Bellovacensis Ecclesiae quam amplitudo tua ad S. Congr. L.P. interpretum concilii Tridentini, adnectuntur, quae S.R.C. respiciunt, et super quibus modo ex mandato Sanctitatis suae Pii papae IX haec amplitudini tuae subjiciuntur, sicut mentem suam aperuit in audientia hujus diei subscripto R.P. secretario impertita. Ac primo, quod facta alligata, quae respiciunt breviarium et missale: etsi capitulum cathedralis et clerus certi esse valeant in possessione fuisse ac libertate utendi illis breviario et missali antiquioribus, ac praecedentibus bis centenariam ante editionem bullae S. Pii V., uti est in eadem legitime reservatum: in sequentibus tamen temporibus non una vice variationes et additamenta esse peracta constat, adeo ut in praesentiarum saltem, in multis differant etiam quoad primitivam / 10<sup>r</sup> / formam, praesertim annis 1741 et 1848 variatam et propterea a jure*

*cessasse: et quoniam illorum vix memoria perseverat, consequens est ut, si velint cum Ecclesia servare unitatem, debeant missale ac breviarium Romanum assumere.*“\*

\* Damit stimmt ein Dekret der Congr. Rit. vom 13. März 1608, welches lautet: *Usus missalis et breviarii Romani semel introductus in aliqua ecclesia, quae habebat particulare missale et breviarium, confirmandus est, nec licet redire ad usum antiqui missalis et breviarii.* Vergl. Romsée 2 p. 19. das Römische Missale ist faktisch in unserer ganzen Diözese eingeführt, und wir dürfen zum alten Trier'schen nicht mehr zurückkehren.

Dieses Breve wurde in der Diöcesanagende zu Beauvais 1858 veröffentlicht. Vergl. *Falise l.c.* 339. Damit stimmt genau überein die Antwort, welche einem Canonicus an der Cathedrale zu Mans in Frankreich vom Apost. Stuhl durch den Cardinal Lambruschini im Jahre 1852 ertheilt worden ist. Die Frage war: „*Utrum licita fuerit, annis 1743 et 1749 innovatio Breviarii Missalisque Cenomaniensium a ritu Romano prosus alienorum, amotis prius veteribus ad formam Romanam correctis Breviario et Missali, soli episcopi et capituli Ecclesiae Cenomaniensi auctoritate et inconsulta Sede Apostolica facta aut probata.*“ Und die Antwort lautete: „*negative.*“ Auch auf die zweite Frage, nämlich: „*Utrum saltem huiusmodi liturgia vi praescriptionis seu consuetudinis saecularis, facta sit legitima, ita ut hodie quilibet sacerdos Cenomaniensis possit eam tuta conscientia servare*“ – lautete sie: „*negative.*“ Vergl. *Falise l.c.* p. 947.

Nach den angegebenen Gründen ist das von Pius V. der Trierischen Kirche gewährte Privilegium\*\* erloschen,

\*\* Wir sind damit verpflichtet, die h. Messe nach dem Römischen Missale und allen seinen Rubriken zu lesen, und zwar unter einer schweren Sünde. „*Rubricae praeceptivae obligant sub mortali in materia gravi.*“ De Herdt I p. 2. Vergl. s. Alphon. Handbuch für Priester p. 207.

und wir können mit gutem Gewissen davon keinen Gebrauch mehr machen. Eine Entscheidung ist nun nicht mehr notwendig\*\*\*

\*\*\* „*Episcopi – abusus omnes, qui in Ecclesiis aut saecularibus aut regularibus contra praescriptum Caereimonialis Episc. et Ritualis Romani vel Rubricae Missalis et Breviarii irrepserint, studeant omnino removere.*“ *Constitutio Apostolica Minist.* vom 23. März 1723. Vergl. De Herdt I S. 10.

kann jedoch die Entfernung aller etwaigen Hindernisse erleichtern; darum wäre sehr zu wünschen, daß um eine solche vom Hochwürdigsten Herrn Bischof bald nachgesucht werde.

Trier, im Juni 1863

Lück  
Can. Cath.

1 Gemeint ist Erzbischof Johann IV. Ludwig von Hagen (1540–1547).

2 Hier irrt Lück. In den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erschienen in Basel und Köln insgesamt wenigstens fünf Ausgaben des *Missale Trevirense*; im 16. Jahrhun-

dert außer der von Lück erwähnten Koblenzer Ausgabe von 1547 der Speyerer Druck von 1516; vgl. *W. H. J. Weale – H. Bobatta, Bibliographia liturgica, Catalogus Missalium ritus latini ab anno 1474 impressorum* (London 1928) 264 f.

<sup>3</sup> *Bartholomaeus Gavanti* (1569–1638), Generaloberer der Barnabiten, genoß den Ruf, einer der hervorragendsten Rubrizisten seiner Zeit zu sein. Er war Konsultor der Ritenkongregation und Mitglied der päpstlichen Kommission, die sich unter Clemens VIII. und Urban VIII. mit der Reform des *BR* befaßte. Sein oft nachgedrucktes, hier von Stephan Lück zitiertes, zweibändiges Hauptwerk trägt den Titel: *Thesaurus sacrorum rituum, seu commentaria in rubricas missalis et breviarii romani* (Mediolani 1628). Zu den verschiedenen Ausgaben vgl. *DACL VI*, 668.

<sup>4</sup> Die Seitenangaben beziehen sich auf die letzte Ausgabe des *Missale Trevirense* von 1610.

<sup>5</sup> Die in der Trierer Bistumsliturgie auch nach dem Tridentinum noch weiterlebenden Tropen zum Gloria waren auf dem Trienter Konzil unter den „*abusus missae*“ genannt (vgl. *Concilium Trid.* Ed. Goerres VIII 917) und ihr Gebrauch durch das MR 1570 untersagt worden; vgl. *J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia*, 2 Bde (Wien 1962) I 461 Anm. 62.

<sup>6</sup> Zu den Sonderriten der Trierer Osternachtfeier vgl. *H. Frank, Die Ostervigil des Trierer Missale* und ihre Quelle, in: *Liturgisches Leben* 5 (1938) 234–242.

<sup>7</sup> Gemeint ist die letzte Vollaussgabe der Bistumsagende: *Rituale Trevirense autoritate eminentissimi et celsissimi principis ac domini D. Joannis Philippi Dei gratia Archiepiscopi Trevirensis . . .*, Pars I et II (Luxemburgi 1767).

<sup>8</sup> Lück meint: Himmelfahrt.

<sup>9</sup> Richtig: *Communio*.

<sup>10</sup> Gemeint ist das Werk von *P. J. B. de Herdt, Sacrae liturgiae praxis*, 2 Bde (Löwen 21852).

<sup>11</sup> *Giovanni Bona* OCist (1609–1674), 1669 Kardinal, Konsultor der Ritenkongregation. Sein wichtigstes, 1671 in Rom erschienenenes liturgiewissenschaftliches Werk, auf das sich Lück bezieht, trägt den Titel „*Rerum liturgicarum libri duo*“.

<sup>12</sup> *Tossanus Jos. Romsée*, *Praxis celebrandi missam tum privatam tum solemnem* (Treviris 1840). Das verbreitete Werk des in der Nähe von Lüttich beheimateten und am dortigen Seminar als Theologieprofessor und Spiritual wirkenden Autors († 1809) erschien 1762 erstmals im Druck.

<sup>13</sup> Lück bezieht sich auf die von dem Trierer Domorganisten *M. Hermesdorff* besorgte Graduale-Ausgabe „*juxta usum Ecclesiae Cathedralis Trevirensis dispositum*“ (Trier 1863).

<sup>14</sup> Es gelang bisher nicht, den von Lück genannten Gesang „*Animae*“ zu identifizieren.

<sup>15</sup> Die Hermesdorffsche Ausgabe des „*Graduale Trevirense*“ (s. Anm. 13) hat die in der Tat von der Vulgata (Ps 22,4) und von der Fassung des *Missale Trevirense* 1610 (Seite XCV) abweichende, wohl aus musikalischen Gründen bevorzugte Version: „*Si ambulem in medio umbrae mortis . . .*“.

<sup>16</sup> *Missale Trevirense* 1610, LXVI f. und LXXI f.

<sup>17</sup> *Francesco Antonio Zaccaria SJ.*, *Bibliotheca ritualis* (Rom 1776–1781). Lück zitiert hier den Verfasser des „*Antifebronius*“; vgl. *Art. Zaccaria Fr. A.*, in: *ECatt XII*, 1757–1760.

<sup>18</sup> *J. Mabillon* OSB (1632–1707), der Kongregation der Mauriner angehörend, hervorragender Historiker des Benediktinerordens. Unter seinen liturgiewissenschaftlichen Studien und Editionen ragt das hier von Lück zitierte Werk hervor: *De liturgia gallicana libri III . . . ; accedit disquisitio de cursu gallicano*, Paris 1685 (PL 72, 99–448).

<sup>19</sup> *J. B. Falise*, Kanoniker und Theologieprofessor in Tournet († 2. 1. 1881); der volle Titel des hier zitierten, mehrfach nachgedruckten Hauptwerkes lautet: *SS rituum rubricarumque missalis, breviarii et ritualis compendiosa elucidatio*.

2. Anfrage des Trierer Bischofs Wilhelm Arnoldi bei der Ritenkongregation über die Rechtmäßigkeit des weiteren Gebrauchs von Missale und Breviarium Trevirense vom 21. Dezember 1863.  
(Original im Archiv SRC, *Positiones Decretorum et Rescriptorum* 1863, Nr. 3364).

*Sacrae Rituum Congregationi infrascriptus Episcopus Trevirensis sequentia dubia humillime proponit:*

*Ecclesia Trevirensis super ducentos annos ante editionem Bullae Pii V. missali et breviario proprio utebatur et post hanc Bullam emissam eadem libertate uti perrexit. Collatis vero inter se diversorum temporum exemplaribus comperit habeo, non una vice tot et tantas fuisse introductas variationes, ut missale saeculo praeterlapso impressum in multis differat ab eo, quod in usu erat tempore emanationis Bullae supra laudatae.*

*Accedit, quod in omnibus Ecclesiis, ne Cathedrali quidem excepta, exemplaria missalis proprii omnino fere deficiant; quo factum est, ut missale Romanum in tota dioecesi ubique introductum sit, ita ut sacerdotum pars ritum Romanum stricte observans s. missae sacrificium celebret, pars vero missali quidem Romano retento, non tamen juxta hujus, sed antiqui missalis Trevirensis rubricas missam decantet vel legat, et ratione Calendarii, Collectarum, Epistolarum atque Evangeliorum a Romano ritu haud parum discrepet.*

*Idem dicendum de Breviario proprio Trevirensi, quod a tempore Pii V. saepius mutatum, ampliatur et ad formam Breviarii Romani adaptatum fuit. Clericorum alii Breviario Romano utuntur, alii proprio Trevirensi. Quibus expositis quaeritur primo:*

*An sacerdotes, non habentes missale proprium, sed Romano utentes adigendi sunt in posterum ut relictis rubricis missalis Trevirensis, romanis strictissime se conforment?*

*Quaeritur secundo: Utrum clerici omnes in sacris constituti cogendi sunt, ut, abjecto Breviario Trevirensi, utantur Romano – an vero permittendum sit, ut seniores, qui a longo tempore proprio assueti sunt, illud ad dies vitae retineant?*

*Treviris die XXI. Decembris MDCCCLXIII.*

*Guilelmus Ep. Trevirensis*

3. Von Domkapitular Matthias Schu verfaßte Gegendarstellung zur Denkschrift Stephan Lücks (Dokument 1) vom 16. Februar 1864.  
(Original im BATr B III 11, 2, Bd. 4, Bl. 10<sup>r</sup>–15<sup>r</sup>)

Einige Anmerkungen zu der Eingabe des Herrn Canonicus Lueck an den hochseligen Herrn Bischof W. Arnoldi vom Juni 1863 mit Aufschrift:

Dürfen wir uns des sogenannten Trierischen Missales bei der h. Messe bedienen?

Die hier erhobene Frage steht mit der andern in nächster Verbindung, welche heißt: Dürfen wir unser Officium nach dem Trierischen Breviere persolvieren; und begehen wir, nach der von Hrn. Lueck in Betreff des Missals erhobenen Frage, nicht schwere Sünde, da wir uns dieses Breviers bedienen? Dürfen wir aber auch fortfahren die Sacramente zu spenden und die übrigen heiligen Handlungen nach eigenem, nicht aber dem römischen, Rituale, vorzunehmen? – Hat unsere Trierische Kirche gemäß der Bulle Pius V. *Quo primum tempore* in Betreff des Missals, *Quod a nobis* in Betreff des Breviers, und der Bulle Pauls V. *Apostolicae Sedi*, welche das römische Rituale betreffend die Wort enthält: „*Hortamur in Domino Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos et dilectos Filios eorum Vicarios, necnon Abbates, Parochos universos ubique locorum existentes. et alios, ad quos spectat, ut in posterum tanquam Ecclesiae Romanae filii, ejusdem Ecclesiae, omnium matris et magistrae, auctoritate constituto Rituali in sacris functionibus utantur, et in re tanti momenti, quae Catholica Ecclesia, et ab ea probatus usus antiquitatis statuit inviolate observent,*“ – das Privilegium in Betreff des Missals, des Breviers, des Rituals ihre eigenen Gebräuche beizubehalten und zu befolgen? In dieser Frage läßt sich das Eine nicht von dem Andern trennen; fällt das Eine als unbegründet weg, dann muß auch das Andere aufgegeben werden.

Auf das Wichtige und Folgenreiche, was eine Änderung des auf uns Überkommenen hier nach sich ziehen würde, liegt nahe, und dürfen wir uns nicht wundern, daß eben weil man das so sehr erkannte, die Entscheidung der Frage so lange hinausgeschoben wurde. Es wird wohl /10<sup>v</sup>/ auch nicht leicht Andern die von Hrn. Can. Lueck so unbedenklich dargestellte Dahingabe unseres Meßritus als solche erscheinen.

Beziehen wir die erhobene Frage, wie sie auch gestellt erscheint, auf das Missale! Hier wird nun die Behauptung aufgestellt, das Privilegium unserer Trierischen Kirche sei erloschen, und zwar aus dem Grunde, weil man von dem früher üblichen, in der letzten Ausgabe des Missals vom Jahre 1610 noch vorgeschriebenen Ritus gänzlich abgewichen sei, und weil im Verlaufe der Zeit verschiedene Änderungen vorgenommen worden seien. Diese Abweichungen resp. Veränderungen werden, wenigstens zum großen Theile, in der Eingabe hervorgehoben und nachgewiesen.

Erzbischof Lothar wollte gewiß, daß dieser uralte Ritus unserer Kirche sollte beibehalten werden und trifft diesen Oberhirten die von Lueck gestellte Frage nicht: Wo man Bücher finden könne um sich in Betreff des Trierischen Meßritus zu unterrichten, indem Schreiber dieses ein Büchlein in Duodezform zur Hand hat, in welchem die Rubriken des fraglichen Missals in rothen und schwarzen Lettern vorkommen, der Druckort und das Jahr aber nicht gefunden werden. Nach der Herausgabe des römischen Missals von Pius V. kam dasselbe allmählig auch bei uns in Gebrauch; die

Orden der Minoriten, Jesuiten durften sich nur desselben bedienen; und weil nun die Verschiedenheit unseres Ritus bei der Weltgeistlichkeit in Betreff der Feier der h. Messe zu sehr hervortrat, läßt sich annehmen, daß man von der Seite der Letzteren sich immer mehr den römischen Usus anbequemt habe, ohne daß man von Seiten der Obern dazu sei angewiesen worden, oder den Willen gehabt habe, von dem Wesentlichen des trierischen Meßritus abzugehen. Niemand unter uns, der auch für Beibehaltung des eigenen Ritus sprechen wollte, würde Wiedereinführung jener ganz außerwesentlichen, von dem dermaligen, man möchte sagen, allgemeinen Gebrauch zu sehr abweichenden Zeremonien bei den Introitus /11<sup>r</sup>/ z. B. und Offertorium rätlich finden. Durch dieses Nachgeben befürchtete man nicht, das Recht auf den eigenen Ritus zu verlieren, eben so wenig als dieses den Erzbischöfen Philipp Christoph und Lothar in den Sinn kam, als sie bei der Herausgabe des Missals von 1608 und 1610 so merkliche Veränderungen als z. B. die Weglassung der Feriallektionen vornehmen ließen. Indessen streng scheint man sich noch immer an den trierischen Meßritus in den Collegiatkirchen gehalten zu haben, wie einem etwaigen Abweichen von Seiten der Erzbischöfe kräftig gewehrt wurde. Was unsere Domkirche angeht, so lesen wir in den unter Erzbischof Carl Caspar revidierten Statuten: *„Aliae Ceremoniae tam in Missa quam in Horis in Ecclesia nostra hactenus observatae quae hic non inseruntur nequaquam omitti sed omnibus viribus ac summo studio retineri et continuari debent, secundum laudabilem consuetudinem et ritum Ecclesiae Trevirensis.“* / Stat. Synod. edit. Blattau<sup>1</sup> Tom. 3 pag. 153. Belangend die Collegiatkirchen bestimmt Erzbischof Franz Ludwig<sup>2</sup>/ Herr Lueck spricht irrthümlich von einem durch Franz Ludwig herausgegebenen Missale, soll heißen Johann Ludwig von Hagen /: *„Vicariatus Nostro diligentissimam curam impendit, ut in omnibus collegiatis Ecclesiis ad normam Breviarii et Missalis Trevirensis Officium divinum peragatur / L.c. Tom. 4 pag. 64 et iterum 74/.*

Der große Erzbischof Johann Hugo scheint die Einführung des römischen Ritus in unserer Diöcese befördert zu haben. Wenigstens muß es sonderbar erscheinen, daß nachdem ein ganzes Jahrhundert seit dem Drucke des Missales von Erzb. Lothar verflossen, die Zahl der gedruckten Exemplare also wohl vergriffen war, er nicht eine neue unveränderte oder verbesserte Auflage dieses Meßbuchs veranstalten ließ, wohl aber eine Ausgabe des römischen Missals, welches im Jahre 1706 bei Bencard in Frankfurt gedruckt, am Fuße des vorgedruckten Kupferstiches die Aufschrift hat: *Missale Romano-Trevirensis*, da dasselbe doch ganz /11<sup>v</sup>/ das römische Missale ist mit dem beigegebenen Proprium Trevirensis, auf welches sich das Vorwort des Erzbischofs an der Spitze des Buches allein nur bezieht<sup>3</sup>.

Allein der trierische Ritus sollte beibehalten bleiben.

Gab ja doch er selbst eine neue Agenda zum Gebrauche des Erzbisthums heraus<sup>4</sup>, in welche wohl vieles aus dem römischen Rituale aufgenommen, das Eigene der Diöcese aber nicht aufgegeben wurde. Man beachte

die in der Vorrede vorkommenden Worte: „*Cum itaque ejusmodi Agendorum pastoralium librum alias piissimae memoriae Jacobus in Archiepiscopatu Trevirensi Praedecessor Noster anno 1574 typis quidem exeundi, ecclesiarum rectoribus communicari ac pro ministeriorum ecclesiasticorum uniformitate quoscumque alios Agendorum libros abrogari curaverit; attamen exemplaribus illis ob temporis diuturnitatem usu continuo attritis nec ultra existentibus, ejusmodi librum renovari, ejusdemque communicatione rectoribus ecclesiarum provideri necessitas expostulat: idcirco viris prudentia, doctrina theologica praestantibus, animarum etiam cura exercitatis adhibitis, diversarum aliarum dioecesium libris Agendorum, imprimis autem Rituali Romano, diligenter perlustratis, hunc Agendorum pastoralium librum fieri decrevimus*“ / Stat. Dioec. Trev. Tom 3 pag. 248/.

Wie verschieden unsere Agende von jener Erzbischofs Jakob<sup>5</sup> sei, ist bekannt. Johann Hugo befürchtete nicht durch die vorgenommenen wesentlichen Veränderungen sich zu verfehlen, glaubte nur von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen. Diese Agende nun enthält in Betreff des auch in den übrigen gottesdienstlichen Handlungen zu beobachtenden Ritus folgende Bestimmung: „*In Ecclesia omnia honeste et secundum ordinem fiant, lex est divina. Ordo autem potissimum conservatur, si utrobique Officium divinum fiat iuxta Missale, Breviarium, Agendaque Trevirensia. Idcirco etsi pastor pro sua privata devotione Breviario Romano utatur, nihilominus / 12<sup>r</sup> / Trevirensi oportebit eum esse instructum etc.* / L.c. pag. 274 / Von hier an just scheint es aufgekommen zu sein, daß, wie es jetzt noch im Directorium geschieht, die Abweichungen des trierischen Missales von dem römischen, was die Orationen und Lektionen angeht, so angegeben wurden, daß wenn man auch nicht eben ein trierisches Missale zur Hand hat, doch ganz mit Recht gesagt werden kann, wie es an der Spitze unseres Directoriums heißt: *juxta ritum Breviarii et Missalis Trevirensis*. Daß Erzbischof Georg nicht beabsichtigte von dem Trierischen Ritus abzugehen, beweiset die Herausgabe unseres jetzt noch im Gebrauch stehenden Breviers<sup>6</sup>. Daß sein Nachfolger Johann Philipp das Recht unserer Kirche ihre eigene Liturgie zu haben als vollkommen bestehend aufrecht erhalten wollte, beweiset die Herausgabe des Rituals<sup>7</sup>. Wie sehr aber dessen Nachfolger Clemens Wenceslaus gar nicht der Ansicht war, daß sein Erzbisthum, nunmehr seit 1610 ohne Erscheinen eines neuen Missales verblieben, das Recht ein solches zu haben nicht mehr beanspruchen dürfe, beweiset das in der Seminarbibliothek vorfindliche Exemplar des trierischen Meßbuchs von Erzbischof Lothar, in welchem bereits alle nothwendigen Vorarbeiten gemacht sind, um zu einer neuen Auflage schreiten zu können, eine Arbeit, womit, wie gesagt wird, der Erzbischof den Canonicus de Baring von St. Paulin, nachher Ehrendomherrn, beauftragt hatte<sup>8</sup>.

Das steht nun fest, alle Geistlichen der Diözese, welche das trierische Brevier recitieren, richten sich, wie es in der Kathedralkirche genommen wird, nach den Bestimmungen des Directoriums, wie es am Altare, was das

Wesentliche des eigenen Ritus, Orationen nämlich und Lektionen betrifft, soll genommen werden. Daß das aber unter einer schweren Sünde nicht geschehen dürfe, glaubten die Hirten der Diöcese bisheran / 12<sup>v</sup> / nicht, nicht auch die ihrer Führung Anvertrauten, wird aber auch durch das von Hr. Canon. Lueck, um dieses zu beweisen, Angezogene gar nicht bewiesen, indem dieses Alles auf uns nicht Anwendung findet. Ungeachtet der oben citierten Worte des Papstes Paulus' V. gab der h. Franz von Sales zum Gebrauch seiner Diöcese ein neues Rituale heraus. Jene Worte fanden für selbe nicht Anwendung.

Auf unsere Diöcese finden auch nicht Anwendung die von dem Apostolischen Stuhl gegebenen Resolutionen in Betreff der in verschiedenen französischen Diöcesen eingeführten Missalien und Breviere, indem irgend eine wesentliche Abänderung bei uns noch gar nicht vorgenommen worden ist.

Das Streben nach Einheit in den liturgischen Handlungen, welches empfohlen wird, betreffend, läßt sich doch manches wenigstens zu einiger Rechtfertigung oder doch Entschuldigung für unser bisheriges Verhalten hierin vorbringen.

Die Rechte des Apostolischen Stuhles in Betreff der Beaufsichtigung und Regelung der liturgischen Verrichtungen sollen hier nicht bestritten werden, gewiß nicht; wir werden aber nicht irren, wenn wir dieselben so nehmen, wie in Lucii Ferraris Biblioth. Art. Liturgicum Jus/Noviss. Ad-dit./<sup>9</sup> gesagt wird: „. . . *Itaque eo minus mirabimur, Romanum Pontificem vel ut Occidentis Patriarcham vel etiam ut universae Ecclesiae Primatem jus liturgicum a primis Ecclesiae temporibus ad nostrum saeculum exercuisse. Exempla suppeditant Siricii I. Ep. 1 ad Himerium Ep. 10 ad Gallos, Innocentii 1. Ep. 6 et 25 ad Decentium, Coelestini 1. Ep. 4 ad Episcopos Provinciae Viennensis et Narbonensis, S. Leonis Magni, Gelasii, Gregorii M. Sacramentaria. Eodem jure usi sunt, cum cum Ecclesias saltem Occidentales ad Romanae Ecclesiae usus adducere Innocentii 1. exemplo studuerunt (hincque abolitae sunt Liturgiae celeberrimae Gallicanae, Mozarabicae, et tandem ipsa Aquilejensis); cum cum ad S. Gregorii M. in Epistola ad Augustinum sententiam, ritus a Romanis diversos in aliis Ecclesiis prudenti oeconomia aut tolerarunt, aut permiserunt, ut Ambrosianos, adnitente praesertim S. Carolo Borromaeo, aliosque quos Pius V. in nova / 13<sup>r</sup> / Missalis et Breviarii editione exceptos voluit in Constitutionibus a se datis. (Diese hier zuletzt berührte *prudens oeconomia*, wie begegnet uns dieselbe in dem Schreiben Gregors XVI. an den Erzbischof von Rheims!) Würde nun die größte Einheit in dem Wesentlichen angestrebt und erreicht, so blieben doch nach Zeit und Ort zufällige Abweichungen bestehen, und zwar mit ausdrücklicher Billigung des Kirchenoberhauptes bestehen. Der oben benannte Papst Innozenz I. schreibt in dem angegebenen Briefe an Decentius: „*Quis enim neget, aut non advertat, quod a Principe Apostolorum Petro Romanae Ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, nec aliquid, quod aut auctoritatem non habeat, aut aliunde accipere videatur exemplum, praesertim cum sit manifestum, in omnem**



*Italiam, Galliam, Hispaniam, Africam atque Siciliam, Insulasque interjacentes, nullam instituisse Ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Petrus Apostolus aut ejus successores constituerint sacerdotes . . . oportet eos sequi, quod Romana Ecclesia custodit. Si qui a Romanae Ecclesiae institutionibus errant, aut commoneas aut indicare non differas, ut scire valeamus, qui sint, qui aut novitates inducunt, aut alterius Ecclesiae quam Romanae existimant consuetudinem esse servandam*<sup>10</sup>.

Unerachtet dieses strengen Erlasses fand der von Gregor I. entsandte Apostel Englands Augustinus doch die sehr bedeutend hervortretenden verschiedenen Gebräuche vor, welche ihn veranlaßten die bekannte Anfrage an den Papst zu stellen<sup>11</sup>. Wohl wurde durch Karl d. G. sehr für Einführung der römischen Liturgie zur Verdrängung dieser noch vorkommenden Verschiedenheiten geeifert (*qui quo propositum suum assequeretur, omnes clericos minis et suppliciis cogere non distulit*: Durandus, Rationale div. Off. Cap. 2); allein wie unvollkommen er seinen Zweck erreichte, zeigt z. B. unsere Trierische Kirche bis auf den heutigen Tag. Der Apostolische Stuhl sah aber hierin nicht eine zu ahndende strafbare Widersetzlichkeit; *prudens oeconomia* begegnet uns in seinem Verhalten. Einen gültigen Beleg finden wir hierfür in der Chronik Conrads von Gersperg zu dem Jahr 1054, wo es heißt: *Apostolico (Leone IX!) et Imperatore Henrico III. Natale Dominicum divino et regio cultu Wormatiae agentibus, missarum celebratione in sancta die peracta, ut oportuit, ab Apostolico, in sequenti die Luitpoldum, Moguntinae Sedis Episcopum, utope / 13<sup>v</sup> / in sua Sede praecipuum, huic subrogavit officio. Qui peracta processione, postquam se in sua sede locavit, quidam a Diaconis suis, Hanibertus nomine, lectionem decantavit. Quod quidam ex Romanis Papae assistentibus vituperantes, et contra Papam, quia Romano more non ageretur, objurgantes, persuaserunt ei, ut ad eundem diaconum mitteret et decantationem interdiceret. Quod cum ille juvenum more contemneret, iterum Papa interdixit, qui mox eadem vocis sonoritate, qua prius cantavit, legendo decenter lectionem usque ad finem perduxit. Qua finita Papa illum ad se vocavit, quasi pro inoboedientiae contumacia degradavit. Archiepiscopus vero misit ad illum, ut eum sibi redderet ministrum. Quod ubi Papa abnuït Pontifex Moguntinus ut erat antiquae disciplinae, licet aegre, patienter tamen interim tacendo sustinuit. Perlecto autem Evangelio, ubi sancti Sacrificii tempus advenit, Moguntinus in sua sede resedit, vere contestans, nec se, nec alium quempium completurum illud officium, nisi reciperet processions suae ministrum. Quod ubi Apostolicus intellexit, Pontifici Moguntino cessit, reindutumque ministrum continuo remisit. Quo recepto, debito se Praesul injunxit officio. Qua in re et Pontificis Moguntini auctoritas, et Apostolici consideranda est humilitas, dum et ille officii sui dignitatem defendere contendebat, et iste, licet majoris dignitatis, Metropolitanano tandem in sua dioecesi cedendum perpendebat*<sup>12</sup>. Den Erzbischof trifft nun doch kein Verweis wegen Nichtbeachtung der Ordnung der römischen Liturgie, das Bestehende wird vielmehr als zu Recht bestehend anerkannt. So sehen wir also, wie Päpste streng für allgemeine Ein-

führung dieser Liturgie sprechen; so auf der anderen Seite wieder Päpste, welche das von derselben Abweichende, wenn nicht gutheißen, doch tolerieren.

Hören wir nun den großen Erzbischof von Mailand, den h. Ambrosius die Worte sprechen: *In omnibus cupio sequi Ecclesiam Romanam: sed tamen et nos homines sensum habemus; ideo quod alibi rectius servatur, et nos recte custodimus* (Lib 3 de Sacr. Cap. 1 nr. 5)<sup>13</sup>; so sehen wir seinen Nachfolger nach Jahrhunderten den h. Carl an dem nach dem h. Ambrosius benannten Ritus mit so eigener Strenge festhalten (man sehe ein Schreiben des h. Erzbischofs von seiner eigenen Hand geschrieben, datiert vom 12. November 1578, in französischer Übersetzung bei P. Lebrun, Explic. de la Messe, Tom 3, pag 165)<sup>14</sup> wie bis heute keine Abweichung davon in der Diözese Mailand, wie bekannt, geduldet wird; welcher Aus-/14<sup>r</sup>/druck indessen so nicht genommen werden soll, als finde man dort gar keine Veränderung in dem bisher Überkommenen zulässig; oder als glaube die Mailändische Kirche durch solche Abänderungen des Rechtes, diese eigene Liturgie zu haben, verlustig zu werden. Bei P. Lebrun l.c. lesen wir: IX. Saint Charles et ses Successeurs conservent l'Ambrosien avec ses changements. Il s'est fait quelques changements dans les Missels imprimés. Cependant on n'a jamais prétendu abandonner le rit Ambrosien; Saint Charles le déclare dans le Rituel après le VI<sup>e</sup> Concile provincial tenu l'an 1582, le Cardinal Frédéric Borromée, son cousin germain et son successeur le dit de même dans le Missel qu'il donna l'an 1609, et le Cardinal Monti, aussi archevêque de Milan, qui ne fait pas difficulté de parler des changements qu'il a faits dans son rituel imprimé à Milan en 1645, dit aussi positivement à la tête de ce livre, qu'il prétend que l'on conserve inviolablement le rit Ambrosien: *Nonnulla immutari quaedam adimi, aliqua etiam addi jussimus, prout res ipsa postulare nobis visa est: in his tamen omnibus antiquum nostrum Ambrosianum ritum conservari retinerique inviolatum omnino volumus.*

Daß ferner jene Einheit des Ritus mit völligem Darangeben aller Verschiedenheit nicht allgemein und mit Strenge von Seiten des Apostolischen Stuhles gefordert werde, ergibt sich aus dem den verschiedenen Ordnungen über beobachtetem Verhalten. Der Carthäuser-Orden, welcher in seiner ganzen Liturgie, besonders aber bei der Feier des h. Opfers, ganz eigene Gebräuche hat, wird nicht zu irgend einer Änderung angehalten. Dominikaner und Carmeliten haben wie ihr eigenes Brevier so ihr eigenes Missale, welche in so vielen Punkten sich von dem römischen Brevier und Missale unterscheiden. Man denkt nicht daran, in deren Gebrauch sie irgend stören zu wollen. Selbst auch die Orden, welche das römische Brevier und Missale nach Bestimmung ihrer Regel brauchen sollen, die verschiedenen Zweige des Ordens des h. Franciskus, die Jesuiten /14<sup>v</sup>/ die Lazaristen, die Redemptoristen, haben ihr eigenes Calendarium nebst den Verschiedenheiten, welche bei dem Durchblättern ihrer Breviere bald hervortreten. Von hervorragender Wichtigkeit in liturgischer Hinsicht erscheint in allem Betreffe

der Orden des h. Benediktus, in welchem bis heute mit aller Genauigkeit die von dem heiligen Ordensstifter gegebenen Vorschriften, welche von dem römischen Ritus sich in so vielen Stücken entfernen, befolgt werden. Wenn nun von Herrn Can. Lueck Worte des großen Gliedes dieser Ordensfamilie Mabillon citiert werden, in welchen derselbe für zu fördernde Einheit im Gesange namentlich spricht, so ist zu erinnern, daß er dabei seinen Orden zunächst im Auge hat, wie man denn größere Einheit in demselben in Betreff der Gesangsweise und anderer klösterlicher Übungen zu erwirken in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, wie bei uns namentlich durch die Bursfelder Congregation, bemüht war. Daß aber die verschiedenen Kirchen Frankreichs ihren Eigenheiten entsagen, und, um durch das Band der Einigkeit sich zu verbinden, etwa wie vielleicht es da gemeint (?) wird, die römische Liturgie annehmen sollten, wird, soviel Schreiber dieses sich zu erinnern weiß, in dem Buche „Liturgia Gallicana“ nicht gesagt; wohl aber wird den Bischöfen dieser einzelnen Kirchen, welche sich die Ausbesserung ihrer Breviere namentlich angelegen sein ließen, Lob gesendet (l. c. pag. 436 seq.).

Wo auf irgend einem Orte der Welt tritt nun diese Verschiedenheit in dem Officium und in der Messe so hervor, diese Verschiedenheit unter solchen, welche Alle der occidentalischen Kirche angehören, welche die Kirche zu Rom in besonderem Sinn ihre Mutterkirche nennen, als eben in dieser Stadt! Da ist es doch als höre man gleichsam den heiligen Papst Leo, dessen Handlungsweise in diesem Betreffe wir oben sahen, die Worte sprechen: *Nihil obsunt saluti / 15<sup>r</sup> / credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides, per dilectionem operans, bona quae potest uni Deo commendat omnes* (S. Leo IX Epist. ad Mich. Cerel.)<sup>15</sup>. In unserer Diöcese wurde es, was die berührten Mönchsorden angeht, zur Zeit strenger genommen. Der Erzbischof Clemens Wenceslaus erließ 1784 die Verordnung: *Religiosi omnes Missam in Ecclesiis apertis celebrantes Missalis Romani rubricas et festa propria Ecclesiarum observent* (Stat. dioec. Trev. Tom V. pag. 397). Die Stelle, von welcher diese Verordnung ausging, war aber auf der Seite, für welche sie einzustehen hatte, gewiß nicht willens, den Canon des Kirchenrechtes: *Privatis Constitutionibus et propriis informationibus unaquaeque Ecclesia pro locorum varietate, prout cuique visum est, subsistit et regitur* (Dist. XI. cap. 8); auch was ihre Befugnisse in liturgischer Hinsicht sonst betraf, irgendwie dahinzugeben.

Soll man in dem, um was es hier sich handelt, nicht denken an das Wort des Apostels: *Ubi spiritus Domini, ibi libertas*. 2 Cor 3, 17. In der Hauptsache sind beide Schreiber vollends einig, in dem herzlichen Verlangen: *Ut in omnibus honorificetur Deus per Jesum Christum: cui est gloria et imperium in saecula saeculorum*. Amen. 1 Petr 4, 17.

Trier, den 16. Februar 1864.

M. Schu Canon. capit.

<sup>1</sup> Hier und im folgenden zitiert Schu amtliche Verordnungen der Trierischen Kirche nach der Sammlung des Trierer Domvikars *Johann Jakob Blattau* (1801–1887): *Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidieocesis Treverensis*, 9 Bde (Treviris 1844–1859).

<sup>2</sup> Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1716–1729).

<sup>3</sup> Zu dieser Ausgabe, deren zwiespältigen Charakter Schu hellsichtig erkannt hat, vgl. *A. Heinz*, Johann Hugo von Orsbeck (1676–1711) und die Trierer Bistumsliturgie, in: *TThZ* 86 (1977) 211–222, bes. 217–219.

<sup>4</sup> *Liber Officialis seu Agendorum Pastoralium S. Treverensis Ecclesiae ad Ritualis Romanum usum passim accomodatus. Autoritate . . . D. Joannis Hugonis Dei Gratia Archiepiscopi Treverensis . . . evulgatus. Anno M.DC.LXXXVIII. Mogvntiae, Ex Typographejo Christophori Kuchleri Typographi Aulico-Academ.* Das Trierer Eigengut hat diese Agende, trotz ihres eine durchgehende Anpassung an das Rituale Romanum ankündigenden Titels, fast ungeschmälert bewahrt; vgl. den in der hier vorausgehenden Anm. angeführten Aufsatz, bes. 214 f.

<sup>5</sup> *Libri officialis sive Agendae S. Ecclesiae Treverensis pars prior et posterior, Augustae Treverorum 1574/76.* Der tatkräftige Erzbischof Jakob III. von Eltz (vgl. *V. Conzemius*, Jakob III. von Eltz Erzbischof von Trier 1567–1581. Ein Kurfürst im Zeitalter der Gegenreformation (Wiesbaden 1956)) war der erste, der das Trierer Bistumsrituale im Druck erscheinen ließ. Die Redaktion lag hauptsächlich in den Händen von Jesuiten; doch hat der Erzbischof auch persönlich mitgewirkt; vgl. *Fr. R. Reichert*, Amt und Aufgabe der Taufpaten nach den ersten gedruckten Trierer Ritualien, in: *Zeichen des Glaubens* (= *Festschrift Balth. Fischer*), hrsg. von *Hj. Auf der Maur* und *B. Kleinbeyer* (Zürich u. a. 1972) 395–414, hier 396–398.

<sup>6</sup> Franz Georg von Schönborn (1729–1756) veranlaßte die letzte Ausgabe des Trierer Diözesanbreviers: *Breviarium Treverense jussu . . . Francisci Georgii Archi-Episcopi Treverensis . . . recognitum et emendatum*, 4 vol. (Francofurti et Treveris 1748). Die stark dem Muster des BR angeglichene Edition konnte Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius), der selbst an ihrer Redaktion beteiligt war, später nicht mehr befriedigen. Eine überarbeitete Neuauflage wurde von ihm vorbereitet, aber nicht mehr vollendet; vgl. *A. Heinz*, Pläne zu einer Reform der Trierer Diözesanliturgie unter Erzbischof Clemens Wenzeslaus (1768–1802), in: *AMrhKG* 29 (1977) 143–174.

<sup>7</sup> Johann Philipp von Walderdorf (1756–1768) veranlaßte die letzte Vollaussgabe des Trierer Rituals, die unter Federführung von Weihbischof von Hontheim (Febronius) redigiert worden war, vornehmlich nach dem Muster der Straßburger Agende von 1742: *Rituale Treverense, auctoritate . . . Joannis Philippi . . . Archiepiscopi Treverensis . . . editum, pars I et II* (Luxemburgi 1767).

<sup>8</sup> Zu den liturgischen Reformplänen unter dem letzten Trierer Erzbischof und Kurfürsten vgl. meinen in Anm. 6 nachgewiesenen Aufsatz; speziell zu dem hier erwähnten Missale-Manuskript ebda 149, bes. Anm. 21. Der St. Pauliner Stiftsherr Karl Georg von Baring († 1824) war allerdings nicht, wie Schu irrtümlich behauptet, der Redaktor des in Rede stehenden Entwurfs für einen Neudruck des Missale Treverense, wohl aber der letzte Besitzer des Manuskripts, das nach seinem Tod in die Trierer Seminarbibliothek gelangte (Standnummer Hs. 12). In Wirklichkeit hatte der Kanoniker Johann Christoph Hermanns (1697–1779) vom Stift St. Paulin, ein fähiger Rubrizist, Mitte der sechziger Jahre das druckfertige Manuskript erstellt.

<sup>9</sup> Schu zitiert hier aus dem vielbenützten Lexikon von Lucius Ferraris *OMin* († vor 1763): *Prompta bibliotheca canonica, juridica, moralia, theologica . . .*, 8 Bde (Bologna 1746 u. ö.)

<sup>10</sup> PL 20, 463–636.

<sup>11</sup> Augustinus Ep. XI 56a (MGH Ep. 2, 334 Ewald); zur Echtheitsfrage, die neuerdings – was die großzügige Perspektive zur Schaffung einer aus besten lokalen Traditionen zusammengestellten Eigenliturgie für die neubekehrten Engländer betrifft – positiv entschieden wurde; vgl. *G. G. Willis*, Early English Liturgy from Augustin to Bede, in: *Further Essays in early Roman Liturgy* (= *Alcuin Club Collections* 50) (London 1968) 191–198. Die die gottesdienstliche Vielfalt anerkennende Antwort Gregors des Großen enthält das klassisch gewordene Wort: „*In una fide nil officit Ecclesiae consuetudo diversa*“; Ep. I, 41 (MGH Ep. 2, 57 Ewald).

<sup>12</sup> Zu dieser Episode am zweiten Weihnachtsfeiertag vgl. *H. Reifenberg*, Mainzer Liturgie vor dem Hintergrund des „Mainzer Chorals“, in: *AMrhKG* 27 (1975) 9–17, hier 9 f.

<sup>13</sup> Ambrosius begründete und verteidigte mit diesem selbstbewußten Wort eine in Mailand übliche, in Rom nicht bekannte Besonderheit der Tauf liturgie, den Brauch der Fußwaschung der Neugetauften durch den Bischof; Ambrosius, *De Sacramentis* 3,5 (*Sources chrétiennes* 25bis, 94).

<sup>14</sup> Schu zitiert hier das immer noch lesenswerte vierbändige Hauptwerk des französischen Oratorianers Pierre Le Brun (1661–1729), Professor in Grenoble und Paris: *Explication litterale, historique et dogmatique des prières et des cérémonies de la Messe* (Paris 1716–1726 u. ö.); vgl. *DACL* VIII, 2218–2229. In der uns vorliegenden korrigierten Ausgabe (Liège et Paris 1777) findet sich das Zitat in Bd. 3, S. 190.

<sup>15</sup> *PL* 143, 581–592.

4. Schreiben der Ritenkongregation vom 14. Januar 1864 an den Trierer Bischof Arnoldi als Antwort auf dessen Anfrage vom 21. Dezember 1863.

(Original im BATr B III 11, 2, Bd. 4, Bl. 1 f.)

*Rme Domine uti Frater,*

*Sacra Rituum Congregatio attente consideratis, quae ab Amplitudine Tua exposita fuerunt Litteris datis die 21 Decembris Anni proxime elapsi 1863 vidit, Clerum Trevirenssem nullatenus perfrui posse privilegio concessa a Sancto Pio V. in Bulla praefixa Breviario, et Missali Romano a se reformatis. Etsi enim, uti asseritur, tunc haberet possessionem ducentorum annorum ab eodem Pontifice requisitam, successu tamen temporis, nulla impetrata venia a Sancta Sede, quum innumeras variationes induxerit in Breviario et Missali, hinc indubium est a privilegio excidisse. Gravissimo huic defectui ut occurratur, necesse omnino est ut Amplitudo Tua suavi, sed efficaci zelo inter sibi commissum Clerum inducat usum Breviarii et Missalis Romani et ne ab antiqua Cultus possessione decidant Coelites illi, quos Trevirenses a vetusta aetate venerantur, poterit Amplitudo Tua eorum nomina suis aperte locis adnotare in Calendario Trevirensi renovando, ac insimul in Proprio Officiorum, atque Missarum eorum historias adnotare indicando monumenta, ex quibus desumptae sunt; et liberum erit Amplitudini Tuae exquirere ab omnibus vel de aliquibus extensionem Officiorum, si constet aliis Dioecesibus fuisse a Sancta Sede eadem Officia concessa. Haec singula subjici debent approbationi Sanctae Sedis, nec ante concessionis Decretum adoptari poterunt. Ferme omnes Galliarum Ecclesiae, necnon aliarum Nationum in casu non absimili id praestiterunt; et Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. pro Sua Benignitate opportune providit relate ad Ecclesiasticos fatiscantis aetatis, et oculorum incommodis irretitos, quibus gravissimum fuisset Breviarium et Missale immutare.*

*Et quoniam hoc opus brevi tempore perfici nequit, interim Amplitudo Tua commisso sibi Clero vel proponere poterit simplicem assumptionem Breviarii et Missalis Romani, vel ante omnia conficere, et Romam transmittere Calendarium perpetuum cum Festis propriis Dioecesis, pro quibus, quatenus constet de Cultu, recitari poterit officium de Communi, donec approbantur Lectiones et alia propria.*

*Haec singula dum pro mei muneris ratione Amplitudini Tuae communico, ut ipsa diu felix et incolumis vivat ex animo deprecor Amplitudini Tuae*

Romae die 14. Januarii 1864

Uti Frater

Domenico Card. Bartolini  
Ep. Portuensis et Sanctae Rufinae

5. Anonymes Bittgesuch von Priestern des Bistums Trier an die Ritenkongregation zwecks Einführung des „Römischen Choral“ (Medicaea); Frühjahr 1887 (?)  
 („Copie traduite textuellement“ im Archiv SCR, *Positiones Decretorum et Rescriptorum. Varia 1888*)

Communication confidentielle,  
 signée: plusieurs curés du Diocèse Trèves/Trevirensis/

Vous nous permettrez de vous informer de ce qui suit, étant convaincu, que la chose vous intéressera aussi bien que nous et espérant que vous pourriez nous être utile mutuellement.

Mgr. l'Évêque de Trèves a l'intention, comme vous savez, d'introduire le Rit Romain tout en voulant conserver le plain-chant Tréviriens soi-disant traditionnel. Il n'attend que l'Approbation de notre Propre qui est soumis à l'examen de la S. Congrégation des Rites depuis deux ans. Monseigneur s'imagine qu'il lui serait d'autant plus facile de faire accepter à Son diocèse le Rit Romain s'il sacrifiait le chant Romain et conservait Son chant Tréviriens. Nous avons, au contraire, la ferme conviction qu'il se trompe, s'il croit vraiment que Son Diocèse tienne tellement au chant Tréviriens. Selon nos informations – et nous nous sommes donné bien de la peine – ce chant de Trèves ne s'est pas même introduit dans la troisième partie de nos paroisses – et nous en avons circa 700.

Dans beaucoup d'églises on chante d'après les éditions de la S. Congrégation des Rites, dans d'autres on se sert d'éditions publiées à Luxembourg ou à Malines, ailleurs on emploie encore les Grands-in-Folio du XVI<sup>ème</sup> et du XVII<sup>ème</sup> siècle, trouvés dans les couvents des environs. Notre diocèse se trouve dans ce moment dans une véritable calamité.

Les éditions du chant Tréviriens, arrangées par le Professeur Hermesdorff en 1863 et 1864, les premières éditions imprimées du soi-disant plain-chant de Trèves, sont complètement épuisées. Si l'on voulait donc maintenant arranger les mélodies Tréviriennes sur les textes Romains que l'on va adopter, cela demanderait certes un travail de plusieurs années. Et puis d'où prendre les mélodies particulières pour les Nouvelles Fêtes?? etc. etc.

Nous savons bien que toutes ces difficultés ont été déjà expliquées à Monseigneur l'Évêque. Mais Sa Grandeur pense, sur les remarques de quelques partisans enragés pour leur chant Tréviriens, qu'il soit inopportun et impraticable d'adopter les éditions officielles de Rome. Nous sommes convaincus du contraire, et cela par les raisons suivantes:

Un grand nombre de prêtres a été forcé par le Culturkampf de s'expatrier et est revenu maintenant de diocèses, où ils ont appris à chanter d'après les éditions de Rome. Nos Seminaristes ont été, comme vous savez, élevés et ordonnés prêtres à Eichstaett, en Bavière, et ne chantent que d'après les mêmes éditions. Notre Gouvernement cultive actuellement avec

grand soin dans les écoles normales le plain-chant qu'il fait enseigner, faite d'autres livres, suivant les mêmes éditions de Rome.

Tout cela prouvera, selon nous, suffisamment que Monseigneur notre Evêque se trompe s'il s'imagine de conserver à Son diocèse le plain-chant traditionnel et employé partout en adoptant le chant soi-disant Tréviriens; mais il imposerait tout simplement par là aux deux tiers des Ses paroisses un plain-chant qui leur était complètement étranger jusqu'alors. Nous convenons qu'il a le droit de conserver dans Son diocèse le chant qui y est vraiment naturalisé; mais le soi-disant chant Tréviriens édité par Hermesdorff, dont il s'agit, ne l'est pas du tout. Une enquête exacte le prouverait sans nulle doute. On nous assure que Monseigneur va prochainement envoyer à Rome une lettre monitoire relativement à l'approbation de Son Propre. Lorsqu'il l'aura reçue, il sera trop tard de faire des démarches heureuses pour l'introduction du Chant Romain ici. Nous ne voyons qu'un seul moyen de nous préserver d'un chant qui nous est peu sympathique et qui exigerait de deux tiers des églises du diocèse des nouveaux frais bien inutiles, savoir, que la Congrégation des Rites pourrait être informée de la grande calamité dans laquelle nous nous trouvons, et que la même S. Congrégation exprime alors, à l'occasion de l'envoi du Propre approuvé, le désir de voir adopté avec le Rit Romain aussi le Chant Romain, conformément au Décret d. d. 10/26 Aprilis 1883.